Militärgerichtsbarkeit und Parteigerichtsbarkeit der NSDAP.

Ein Vergleich.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Oberleutnant
Ernst Kupfer
aus Coburg

Approbiert am 20. Februar 1937

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

1937/121

Referent: Univ.-Profeſſor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Schwiegervater

Herrn Fabrikbesitzer PAUL VÖGLER,

Langebrück-Radeberg,

in Dankbarkeit.

Inhaltsübersicht.

Seite:

Einleitung 11

I. Abschnitt

Wesen, Rechtfertigung und Aufgaben der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit 15

Kapitel 1: Wesen

a) Was ist Militär- und was ist Parteigerichtsbarkeit 15

b) Verhältnis zum Disziplinarrecht 19

c) Verhältnis zur Ehrengerichtsbarkeit 23

Kapitel 2: Warum Sondergerichtsbarkeit? 27

Kapitel 3: Zweck und Aufgaben der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit 35

II. Abschnitt

Geschichtliche Entwicklung der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit . . 38

Kapitel 1: Geschichte der Militärgerichtsbarkeit 38

Kapitel 2: Geschichte der Parteigerichtsbarkeit 47

III. Abschnitt

Der Umfang der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit 52

Kapitel 1: Persönliche Geltung 52

Kapitel 2: Zeitliche Geltung 53

Kapitel 3: Sachliche Geltung 54

IV. Abschnitt

Die Ausübung der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit 57

Kapitel 1: Gerichtsherrn

a) Begriff und Arten 57

b) Anweisungsrecht des übergeordneten Gerichtsherrn 58

c) Gerichtsstand 60

d) Die Stellung des militärischen Gerichtsherrn und die des Politischen Leiters 61

e) Die Stellung des SA-, SS- usw. Führers 66

Kapitel 2: Richter

a) Ernennung und Stellung 67

b) Aufgaben 71

c) Stellung zum Gerichtsherrn 73

d) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle 75

Seite:

Kapitel 3: Erkennende Gerichte
a) Begriff, Arten, Zuständigkeit 76
b) Besetzung und Berufung der Beisitzer 78
c) Das Reichskriegsgericht und das Oberste Parteigericht . . 80

Kapitel 4: Aufsicht über die Ausübung der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit 82

V. Abschnitt

Das Verfahren 84

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze 84

Kapitel 2: Verfahren in der I. Instanz 88

VI. Abschnitt

Ordentliche Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens . . . 91

Schluß und Ausblick 94

Literaturverzeichnis.

I. Abhandlungen

Amtliche Begründung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. 12. 1933 (Einheitsgesetz). Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284, v. 5. 12. 1933, Berlin.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 11. Auflage, Berlin 1929.

Bericht der amtlichen Strafrechtskommission v. 5. 11. 1936. Deutsche Allgemeine Zeitung v. 6. 11. 1936, Berlin.

Bonin, Burkhardt v.: Die Entwicklung des deutschen Kriegsgerichtswesens, Rastatt, 1912.

— Vom ersten brandenburgischen Generalauditeur und Generalgewaltigen. Preußische Jahrbücher, 1908, Berlin.

Boyenus: Die Gerichtsbarkeit der Wehrmacht. NS-Monatshefte, 1930, Heft 7, München 1930.

Buch, Walter: Wesen und Sinn der Parteigerichtsbarkeit. Deutsche Justiz, Berlin 1936.

— Stellung des Parteirichters in der Organisation. „Parteirichter", 1. Jg., München 1934/35.

— Ziele und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit. „Parteirichter", 1. Jg., München 1934/35.

— Parteigerichtsbarkeit der NSDAP. Deutsches Recht, Berlin 1934.

— Zum Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte. „Parteirichter", 3. Jg., München 1936/37.

Claren, Wolfgang: Gerichtsherren und Gerichte. Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1934.

Chef der Heeresleitung: Verfügung v. 1. 11. 1934: Wahrung der Ehre. Berlin 1934.

Dangelmeier, Emil: Die Militärgerichtsbarkeit in ihrer historischen Entwicklung und heutigen Gestaltung. Goltdammers Archiv für Strafrecht, 32. Bd., Berlin 1884.

Das Programm der NSDAP v. 24. 2. 1920. (Abgedruckt in Schönfelder, Deutsche Reichsgesetze, München und Berlin 1935.)

Debeney: Die Eigenart neuzeitlicher Heere. (Caractère des armées modernes), Revue militaire Suisse. 77. Jg., Lausanne, 1932.

Der Kongreß zu Nürnberg 1934. Offizieller Bericht, München 1934.

Der Parteitag der Freiheit 1935. Offizieller Bericht, München 1935.

Der Parteirichter, amtl. Mitteilungsblatt des Obersten Parteigerichts der NSDAP, 1.—3. Jg., München von 1934 an.

Dietz, Heinrich: Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung (MStGO), Berlin 1935.

— Das deutsche Militärstrafrechtswesen im Kriege in Schwarte: Der große Krieg 1914—18, Bd. 10, Leipzig 1923.

— Disziplinarstrafordnung (DStO) für die Wehrmacht mit Erläuterungen, Bd. 1 u. 2, Dresden 1935.

Dietz, Heinrich: Strafrecht der Wehrmacht im neuen Reich. Deutsches Recht, Berlin 1933.

— Zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit im neuen Reich. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 53. Jg., Berlin 1933.

— Handwörterbuch des Militärrechts, Rastatt 1912.

Dietz, Heinrich - Hülle, Werner: Die Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) für das Deutsche Reich mit Erläuterungen. Berlin 1935.

Dombrowsky, Hans: Militärstrafgesetzbuch v. 20. 6. 1872 (RGBl., S. 174). In der Fassung der Bekanntmachung v. 16. 6. 1926 (RGBl. I, S. 275) mit den späteren Aenderungen durch die Gesetze v. 26. 5. 1933 (RGBl., S. 255), vom 23. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1065) u. v. 16. 7. 1935 (RGBl. I, S. 1021), Berlin 1935.

Eichler, Wolfgang: Die Rechtsstellung des Kriegsgerichtsrats im Militärstrafverfahren, Berlin 1935.

Fabricius: Zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat in Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin von 1933 an.

Flex, Walter: Gesammelte Werke, 4. Auflage, München 1936.

Förtsch, Hermann: Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat. Hamburg 1935.

Friccius, Karl: Geschichte des deutschen, insbesondere des preußischen Kriegsrechts. Berlin 1848.

— u. Fleck, Eduard: Preußische Militärgesetzessammlung, Bd. 1. Berlin und Elbing von 1836 an.

Frick, Wilhelm: Die Gesetze gegen die Neubildung von Parteien und zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.

Gesetzsammlung für die königlich-preußischen Staaten. Berlin 1810—1911.

Grimm, Wilhelm: Die Stellung des Parteirichters in der Partei. „Parteirichter", 1. Jg. München 1934/35.

Hitler, Adolf: Mein Kampf, München, Auflage 1934.

Hülle, Werner: Die Militärstrafgerichtsordnung (MStGO), NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.

Ihering, Rudolf v.: Der Zweck im Recht. Leipzig 1877.

Klingsohr, Hans: Das Legalitätsprinzip im Militärstrafprozeßrecht. Dissertation Erlangen 1935.

Knop, Walter: Die gerechte Entscheidung als Ziel des parteigerichtlichen Verfahrens. „Parteirichter", 2. Jg. München 1935/36.

Löw, von und zu Steinfurth, Freiherr: Wehrmacht und Partei. Deutsches Recht. Berlin 1935.

Löwe-Rosenberg: Die StPO für das Deutsche Reich, 17. Auflage. Berlin-Leipzig 1929.

Michelsen, Andreas H.: Das Urteil im Leipziger U-Boots-Prozeß ein Fehlspruch. Berlin 1922.

Müller, Gerhardt: Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP, Wesen und Aufgabe. Dissertation Heidelberg 1935.

Müller, Hans: Ständische Ehrengerichtsbarkeit. Dissertation Erlangen 1936.

Mylius, Christian Otto: Corpus Constitutionum Marchicarum, Teil 3. Berlin und Halle 1736.

Neesse, Gottfried: Die NSDAP. Versuch einer Rechtsdeutung. Stuttgart 1935.

Pfundner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. Berlin von 1933 an.

Rehdans, Walter und Dombrowsky, Hans-Kersten: Das Recht der Wehrmacht. Berlin 1936.

Rehm, H.: Wesen und oberste Prinzipien der neuen deutschen Militärgerichtsbarkeit. Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, 19. Bd. Berlin 1899.

Reichsschulungsbrief der NSDAP, 9. Folge: Die Parteigerichtsbarkeit. Berlin 1936.

Richtlinien für die USchlA: (Untersuchungs- u. Schlichtungsausschüsse) der NSDAP v. 15. 4. 1931.

Richtlinien, Auszug aus der Satzung und Geschäftsordnung für die Parteigerichte der NSDAP, in der Fassung v. 17. 2. 1934. Herausgegeben von der Reichsleitung der NSDAP.

Romen, Albert und Rissom, Karl: Militärstrafgerichtsordnung mit Kommentar. Berlin 1918.

— Militärstrafgesetzbuch mit Kommentar. Berlin 1918.

Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 79.—82. Auflage. München 1935.

Runge, Herbert: Die Parteigerichtsbarkeit als Wegbereiter des Deutschen Rechts. „Parteirichter", 1. Jg. München 1934/35.

Schafheutle: Zur Neufassung der MStGO v. 29. 9. 1936 in Pfundner-Neubert, s. dort.

Senftleben, Otto: Deutsches Wehrrecht. Berlin 1935.

Siebarth, Werner: Hitler's Wollen. München 1935.

Schneider, Ludwig: Das Verfahren vor den Parteigerichten. „Parteirichter", 1. Jg. München 1934/35.

— Die Stellung des Parteirichters in der Partei. „Parteirichter", 2. Jg. München 1935/36.

Scheidemann, Wilh.: Der Kampf um die Militärgerichtsbarkeit. Dissertation Göttingen 1927.

Schulte, Johann Friedrich, v.: Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Stuttgart 1870.

Sohl, Georg: Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit. Wissen und Wehr. Berlin 1933.

SS-Dienstvorschrift Nr. 15: Disziplinarstraf- und Beschwerdeordnung (DBO) vom 4. 10. 1934. München 1934.

Volz, Gustav Berthold: Die politischen Testamente Friedrich des Großen. Berlin 1920.

Zarnack: Die ständische Ehrengerichtsbarkeit des Bundes NS-Deutscher Juristen. Deutsches Recht. Berlin 1934.

II. Gesetze und Verordnungen.

Militärstrafgerichtsordnung und Einführungsgesetz dazu v. 4. 11. 1933 (RGBl. I, S. 921), mit Ausführungsbestimmungen v. 21. 11. 1933 (RGBl. I, S. 989). Geändert durch Gesetz v. 23. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1165), sowie Gesetz zur Aenderung der MStGO und des EG dazu v. 9. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1223).

Verordnung des Reichskriegsministers und des Reichsministers der Justiz zur Aenderung der MStGO und des EG dazu v. 5 9. 1936 (RGBl. I, S. 718).

Neubekanntmachung der MStGO und des EG dazu v. 29. 9. 1936 (RGBl. I, S. 751).

Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht v. 27. 11. 1935 (RGBl. II, S. 979).

Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichte v. 8. und 31. 12. 1933.

Militärrichterdienststrafordnung v. 14. 3. 1934 (RGBl. I, S. 207).

Verordnung über die Rang- und Dienstverhältnisse und die Uniform der Militärjustizbeamten v. 24. 12 1933.

Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht v. 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 335).

Gesetz über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofes der Wehrmacht v. 26. 6. 1936 (RGBl. I, S. 517).

HDv 216 Disziplinarstrafordnung für die Wehrmacht (DStO) v. 18. 5. 1926 (RGBl. II, S. 265), mit Aenderung v. 24. 9. 1935 (RGBl. II, S. 739).

Die Verfassung des Deutschen Reiches („Weimarer Verfassung") v. 11. 8. 1919 (RGBl., S. 1383).

Wehrgesetz v. 21. 5. 1935 (RGBl. I, S. 609).

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. 2. 1935 (RGBl. I, S. 74).

Erlaß des Reichskriegsministers v. 1. 12. 1935 betr. Uebertragung von Befugnissen der MStGO auf die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile.

Gesetz über die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit v. 12. 5. 1933 (RGBl. I, S. 264).

Gesetz über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren v. 22. 6. 1926 (RGBl. I, S. 103).

Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts v. 30. 4. 1926 (RGBl. I, S. 197).

Gesetz über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. 8. 1920 (RGBl., S. 1579).

Verordnung des Rats der Volksbeauftragten betr. die einstweilige Aenderung der MStGO, des EG dazu und des MStGB v. 5. 12. 1918 (RGBl., S. 1422).

Die MStGO v. 1. 12. 1898 (RGBl., S. 1189) und des EG dazu (RGBl., S. 1289).

Militärstrafgesetzbuch und EG dazu v. 20. 6. 1872 (RGBl., S. 173 ff.).

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Einheitsgesetz) v. 1. 12. 1933 (RGBl. I, S. 1016), mit Aenderungsgesetz dazu v. 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 529), Verordnung über die Gebührenfreiheit der NSDAP v. 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 582), Durchführungsverordnung dazu v. 29. 3. 1935 (RGBl. I, S. 502), erste und zweite Ausführungsbestimmung über die Durchführungsverordnung v. 29. 4. 1935 (RGBl. I, S. 583, 586) und dritte Ausführungsbestimmung v. 5. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1523).

AV des Reichsministers der Justiz v. 23. 1. 1935 über Mitteilung von Strafverfahren gegen Mitglieder der NSDAP an die Parteigerichte. Deutsche Justiz. 1935.

Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte v. 30. 9. 1936 (RGBl. I, S. 853).

Tageszeitungen: Völkischer Beobachter (V. B.)
Deutsche Allgemeine Zeitung (D. A. Z.)

Einleitung.

„Ein Blatt der Weltgeschichte wird einst uns, den Männern gewidmet sein, die aus Nationalsozialistischer Partei und deutscher Armee gemeinsam das neue Deutsche Reich bauten und sicherten."

Adolf Hitler auf dem Parteitag der Freiheit 1935 [1]).

Es ist ein Wagnis, schon heute einen Vergleich ziehen zu wollen zwischen der wiedererstandenen Militärgerichtsbarkeit der neuen deutschen Wehrmacht und der neuerstandenen, noch ganz jungen Parteigerichtsbarkeit der NSDAP. Denn die Militärgerichtsbarkeit ist etwas historisch gewordenes. Sie ist so alt, wie die Einrichtung der stehenden Heere. Sie hat sich in ihrer heutigen Form allmählich herauskristallisiert in jahrhundertlanger, organischer Entwicklung, hatte viele Kämpfe und Wirren zu überstehen, manchen Reinigungs- und Klärungsprozeß durchzumachen, bis sie zu ihrer heutigen Gestalt gelangte.

Die Parteigerichtsbarkeit dagegen ist etwas ganz Neues, Erstmaliges, „erstmalig in ihren Aufgaben und in ihrer Tätigkeit, wie die Partei selbst" [2]). Sie ist auch „erst im Aufbau begriffen und deshalb noch vollkommen im Fluß. Weder in personeller, noch in fachlicher Hinsicht ist sie fertig" [3]).

Deshalb wäre es auch ganz abwegig, etwa einen Wertmaßstab legen zu wollen an Einzelheiten dieser beiden Einrichtungen, zu sagen: das ist hier besser, jenes dort . . . nein; gezeigt werden kann und soll vielmehr im Rahmen dieser Arbeit, daß die Parteigerichtsbarkeit in ihrer inneren Ordnung nach ähnlichen Gesichtspunkten aufgebaut ist wie die Militärgerichtsbarkeit [4]), und daß sich vielleicht hieraus ein Ausblick ergibt für eine künftige deutsche Rechtsgestaltung im nationalsozialistischen Staate [4a]).

Sehen wir in einer Gegenüberstellung viel Gleiches, so ist das bedingt durch das Wesen der beiden Einrichtungen, denen diese Gerichtsbarkeiten dienen, durch das Wesen von Partei und Armee, den beiden Grundpfeilern des neuen deutschen Staates. Denn Soldaten-

---

[1]) Schlußrede. Offizieller Bericht, S 289.

[2]) Schneider, Stellung des Parteirichters in der Partei. Im „Parteirichter", 2. Jg., 1935, Nr. 3/4, S. 7.

[3]) Buch, Wesen und Sinn der Parteigerichtsbarkeit, D. Justiz 1936, S. 265.

[4]) Claren, Gerichtsherrn und Gerichte. D. Jur. Ztg. 1934, S. 1883.

[4a]) Siehe Schluß dieser Arbeit, S. 95 f.

tum ist der Lebensstil des Dritten Reichs [5]), und „es erleichtert das Verständnis (der Partei), wenn wir zum Vergleich immer wieder die Armee heranziehen" [6]). Der politische Aufbau des Reiches hängt mit dem militärischen aufs engste zusammen. „Zwei Kraftzentren des neuen Staates streben dem gleichen Ziele zu und bedienen sich im wesentlichen der gleichen geistigen und seelischen Kräfte" [7]). Beide, sowohl die Wehrmacht aus ihrer Verbundenheit zur nationalgeschichtlichen Wehridee, wie auch die nationalsozialistische Bewegung, sind die Erzieher des deutschen Volkes geworden [8]). Beiden gemeinsam sind „Herrschaft, Kraftentfaltung, Führertum, Befehl, Autorität auf der einen Seite, Gehorsam, willige freudige Ein- und Unterordnung, Opfergefühl bis zum Letzten auf der anderen Seite" [9]). Dieses Gemeinsame wollte nach den Worten des Obersten Richters der Partei [10]) auch der Führer dartun, „dadurch, daß er an die Spitze der Parteigerichtsbarkeit einen alten Frontsoldaten und Friedensoffizier berief. Er wollte damit kundgeben, daß er die bewährte Rechts- und Ehrauffassung des deutschen Heeres für seine Bewegung als Grundlage gesichert wissen wollte."

Was der Oberste Richter der Partei unter dieser Grundlage versteht, sagt er uns mit den Worten: „Ehre und Recht, die Zwillinge aus der Wurzel Treue müssen wieder zu dem werden, als was sie im Liede besungen werden. Denn ohne Ehre, Recht und Treue ist die Erhaltung deutscher Art nicht denkbar. Ihre Wahrung aber ist vor allem den Richtern der Partei anvertraut" [11]). Und so wie die Parteigerichtsbarkeit die Partei erzieht, so soll die Partei wieder das ganze deutsche Volk im Sinne der Gedanken der nationalsozialistischen Idee erziehen [12]). In der Wehrmacht aber die Durchführung dieser Erziehungsarbeit zu garantieren, ist die Militärgerichtsbarkeit nicht zum geringsten Teil mit berufen. Daher gilt auch für diese beiden Einrichtungen, da sie ja Bestandteile der Partei und der Wehrmacht sind, das Führerwort: „Die beiden tragenden Erscheinungen des neuen Reiches aber mögen beide bedenken, daß sie nur zusammengefaßt ihren Aufgaben genügen können. Die Partei gibt dem Heer das Volk und das Volk gibt dem Heer die Soldaten, beide gemeinsam aber geben damit dem Deutschen Reiche die Sicherheit der inneren Ruhe und die Kraft zu seiner Behauptung" [13]).

[5]) Major Förtsch, zit. n. Dietz, DStO, S. 40.

[6]) Der Führer in der Schlußrede auf dem Parteitag der Freiheit, offz. Bericht, S. 286.

[7]) Dietz, Strafrecht der Wehrmacht im neuen Reich, D. Recht 1933, S. 164.

[8]) Förtsch, Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat, S. 34.

[9]) Dietz, a. a. O., siehe Anm. 7, S. 164.

[10]) Buch, Ziele und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit i. „Parteirichter", 1. Jg., Nr. 3, S. 15.

[11]) Buch, Parteigerichtsbarkeit der NSDAP, D. Recht 1934, S. 171, f.

[12]) Schlußrede d. Führers auf d. Parteitag der Freiheit, offz. Bericht, S. 284.

[13]) Schlußrede des Führers auf dem Parteitag der Freiheit 1935, offizieller Bericht, S. 288.

Darum ist es wertvoll, wenn auch die Gerichtsbarkeiten als Erzieher der beiden Einrichtungen teilhaben an der ununterbrochenen lebendigen Verbindung zwischen Wehrmacht und Partei, die nach Steinfurth [14]) „wesensnotwendig ist für das Leben des deutschen Volkes und seines Staates". Nur dann werden sie auch ihren Anteil haben an der Erfüllung der Aufgaben, die der Führer der Wehrmacht und der Partei gestellt hat, „gemeinsam den deutschen Menschen zu erziehen und zu festigen und auf ihren Schultern zu tragen den deutschen Staat, das Deutsche Reich" [15]).

Schon im Frieden ist es für die Erziehung des jungen Menschen von ungeheurer Wichtigkeit, daß er, der aus der Hitlerjugend und dem Arbeitsdienst kommt, dann in das Heer eintritt, in dem seine Erziehung den Abschluß finden soll [16]), und der schließlich als vollwertiger, gefestigter Nationalsozialist wieder hinaustritt in die Gliederungen der Partei, daß er in diesem Kreislauf seiner Erziehung auch in der Rechtsgestaltung, in den Grundsätzen der Gerichtsbarkeit, die gleichen Anschauungen vorfindet [17]).

Wieviel mehr aber ist diese Erziehung erst von Wichtigkeit im Hinblick auf den Ernstfall. Denn welch gewaltiger Unterschied der Auffassung vom Kriege besteht heute im Verhältnis zu jener Zeit, da Friedrich der Große in seinem politischen Testament von 1768 sagte: „Der friedliche Bürger bleibt in seiner Behausung, ruhig und ungestört und merkt gar nicht, daß sein Land Krieg führt, würde er es nicht aus den Kriegsberichten erfahren" [18]). Welch gewaltiger Unterschied zur heutigen Zeit, von der der frühere französische Generalstabschef, General Debeney, sagt: „Ein neuer Krieg wird seine Schrecken nicht auf die Berufssoldaten beschränken. Alle Bürger, ohne Ausnahme, werden im Dienst der Landesverteidigung stehen ... Denn ein neuzeitlicher Krieg gliedert die Bedienungsmannschaften nach der Tiefe. Jede Selbstladewaffe bedarf zu ihrem Unterhalt und dem Munitionsnachschub der Mitarbeit von etwa 7—8 Mann. Ein Bataillon zählt etwa 40 solcher Maschinen. Sie benötigen also zusammen etwa 300 Mann. Der Kleinkampfwagen, den 2 Leute im Gefecht bedienen, braucht 46 Mann hinter der Front. Das Flugzeug, das in der Luft nur seinen Führer und Beobachter mitnimmt, beansprucht 60 Mann für seine Bodenorganisation. Weder ein Kampfwagen noch ein Flugzeug bedeuten also nur 2 Mann, sie bedeuten

[14]) Frhr. Löw v. u. z. Steinfurth, Wehrmacht und Partei, Deutsches Recht 1935, S. 309.

[15]) Schlußrede auf dem Parteitag 1934, offz. Bericht, S. 216.

[16]) Mein Kampf, S. 476.

[17]) Schon jetzt können sich Zusammenhänge ergeben zwischen Parteigerichtsbarkeit und Wehrmacht. Nach § 5 Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. 6. 1935 ist vom Arbeitsdienst ausgeschlossen, wer wegen ehrenrühriger Handlungen aus der NSDAP ausgestoßen wurde. Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist aber nach § 8, Abs. 3 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 wiederum Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

[18]) Volz, die politischen Testamente Friedrichs des Großen, s. S. 120 ff.

in Wirklichkeit an die 50. Nur 2 bedienen die Maschine, aber die Maschine braucht die anderen zu ihrer Bedienung. Die einen erwarten das kostbare Gerät bei seiner Rückkehr, bringen es unter, setzen es instand und schmieren es. Andere bringen von weit her den kostbaren Brennstoff, der die Maschine ernährt, andere überholen sie oder fertigen zu Hause die Ersatzmaschinen, die man bald benötigen wird. Alle diese Leute nehmen immer noch am Kriege teil, mögen sie nun mehr oder weniger weit von der Front entfernt sein" [19]).

Das alles aber bedeutet „wehrpolitisch Höchstmaß der Kraftentfaltung in der höchsten Not des Reichs: Staat, Wehrmacht und Volk zusammengeschlossen auf Gedeih und Verderb unter einheitlichem Willen. Dazu gehört aber auch eine einheitliche unbedingte Disziplin, die von jedem einzelnen Volksgenossen gefordert, notfalls erzwungen werden muß. Aus dieser Forderung heraus wird es unerläßlich sein, im Ernstfall die Militärgerichtsbarkeit auf das ganze Volk auszudehnen" [20]). Wie unendlich wertvoll aber ist es dann, wenn die Parteigerichtsbarkeit schon im Frieden darüber gewacht hat, daß dieses unbedingte Disziplinhalten gegenüber den Anordnungen der Führung selbstverständliche Pflicht wurde innerhalb der Partei und daß durch die Erziehungsarbeit der Partei diese Anschauungen Gemeingut des ganzen Volkes geworden sind. Wie wertvoll wird es dann sein, wenn Gemeinsames vorhanden ist, soweit es sich vereinbaren läßt mit der Wesensverschiedenheit, die sich aus den verschiedenen Aufgaben von Wehrmacht und Partei ergibt, wenn dann auch Gemeinsamkeit besteht zwischen den Grundsätzen und Anschauungen der Militärgerichtsbarkeit und der Parteigerichtsbarkeit der NSDAP.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus sei das Wagnis unternommen, schon jetzt einen Vergleich aufzustellen zwischen diesen beiden Erziehungsmitteln, der Nationalsozialistischen Partei und der deutschen Armee.

---

[19]) Debeney, Die Eigenart neuzeitlicher Heere. Revue Militaire Suisse, 77. Jg., 1932, Nr. 1, S. 30 u. 77 f.

[20]) Dietz, Zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit im neuen Reich. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 53. Bd., S. 297.

I. Abschnitt.

Wesen, Rechtfertigung und Aufgaben der Militär- und Parteigerichtsbarkeit.

Kapitel 1: Wesen.

a) Was ist Militär- und was ist Parteigerichtsbarkeit?

Die Militärgerichtsbarkeit ist eine Sondergerichtsbarkeit, ebenso wie die Parteigerichtsbarkeit. Das bedeutet, daß sowohl die Wehrmacht wie auch die Partei über die Personen, die diesen beiden Einrichtungen angehören, eine eigene Strafgerichtsbarkeit ausüben. Die Militär- und die Parteigerichtsbarkeit gehen jeder anderen Sondergerichtsbarkeit vor[1]). Parteigenossen unterstehen während ihrer aktiven Dienstzeit jedoch nicht der Parteigerichtsbarkeit, sondern allein der Militärgerichtsbarkeit[2]).

Die Militärgerichte sind gleichzeitig Standesgerichte, denn Standesgenossen, d. h. Soldaten und richterliche Militärjustizbeamte, also gleichfalls Angehörige der Wehrmacht, wirken bei der Rechtsprechung mit. Die gleiche Erscheinung finden wir bei den Parteigerichten. Wenn man auch hier nicht von einem Standesgericht sprechen kann, so sind doch die bei der Rechtsprechung Mitwirkenden Parteigenossen und Parteirichter, die selbstverständlich auch Parteigenossen sein müssen.

Man versteht unter Militärgerichtsbarkeit diejenige aus der Militärhoheit[3]) fließende Gewalt, die darauf gerichtet ist, die materiellen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches zu verwirklichen. Sinngemäß wäre dann unter Parteigerichtsbarkeit zu verstehen die aus der Hoheitsstellung der Partei sich ergebende Gewalt[3]), welche darauf gerichtet ist, die materiellen Bestimmungen des Parteistrafrechts zu verwirklichen.

Während die Begriffsbestimmung des Militärstrafrechts keinerlei Schwierigkeiten macht, ist dies beim Parteistrafrecht wesentlich anders. Was ein militärisches Verbrechen und Vergehen ist und welche Straf-

---

[1]) Romen-Rissom, MStGO, S. 24.

[2]) Anordnung 23 des obersten Parteirichters im „Parteirichter", 2. Jg., Folge 1/2, S. 2, 1935.

[3]) Siehe S. 17 dieses Abschnittes.

taten dieser Art es gibt, hat das MStGB erschöpfend geregelt. Außerdem bestimmt § 3 MStGB, daß strafbare Handlungen der Wehrmachtsangehörigen, die nicht militärische Verbrechen und Vergehen sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt werden. Auch diese unterliegen der Aburteilung durch die Militärgerichte. Die Wehrmachtsangehörigen unterstehen also wegen aller strafbaren Handlungen der Militärgerichtsbarkeit (§ 1 MStGO). Was außer den oben genannten strafbaren Handlungen im militärischen Interesse noch strafbar erscheint, unterliegt der Strafgewalt des Disziplinarvorgesetzten. Der militärische Richter hat also eine klare Uebersicht über die Straftaten, die seiner Beurteilung unterliegen und einen festen Anhalt darüber, wann und wie er zu strafen hat.

Nicht so der Parteirichter. Ein dem MStGB entsprechendes Parteistrafgesetzbuch gibt es noch nicht[4]). Außerdem untersteht der Parteigenosse wegen aller strafbaren Handlungen, welche die allgemeinen Strafgesetze mit Strafe bedrohen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das ergibt sich zwangsläufig daraus, daß der Parteigenosse seine Tätigkeit und seinen Dienst in der Partei, von verhältnismäßig geringen Ausnahmen abgesehen, nicht wie der Soldat als Beruf, hauptamtlich ausübt, sondern neben seinem eigentlichen Beruf. Es bleiben also für die Aburteilung durch die Parteigerichte lediglich diejenigen strafbaren Handlungen, die den militärischen Verbrechen und Vergehen entsprechen[5]). Was aber sind das für Straftaten? Darüber sagt uns das Einheitsgesetz in § 3, daß die Parteigenossen einer besonderen Parteigerichtsbarkeit unterstehen, wegen Verletzung der ihnen obliegenden erhöhten Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat. § 4 umschreibt diese Pflichten etwas näher, aber immer noch sehr weit, als „jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der NSDAP angreift oder gefährdet". Das erschöpft aber selbstverständlich den Pflichtenkreis der Nationalsozialisten nicht. Schon gesetzestechnisch ergibt sich dies daraus, daß § 3 von erhöhten Pflichten auch gegenüber Führer, Volk und Staat spricht. Wenn der Angriff auf die Partei und die Gefährdung der Partei als Pflichtverletzung besonders hervorgehoben ist, so kommt darin lediglich zum Ausdruck, welchen entscheidenden Wert der nationalsozialistische Staat auf die Erhaltung und das Ansehen gerade der Partei als seiner Grundlage legen muß[6]). Auf diese Pflichtverletzungen wird im Abschnitt über den Umfang der Parteigerichtsbarkeit noch näher einzugehen sein. Wir sehen aber schon jetzt, daß dem Parteirichter als Anhalt nur Generalklauseln, nur Rahmenbestimmungen zur Verfügung stehen. Die

[4]) Wegen d. beabsichtigten Aufstellung eines derartigen StGB s Abschnitt II, geschichtliche Entwicklung der Parteigerichtsbarkeit, S. 47.

[5]) Ueber weitere Aufgaben der Parteigerichte s. unten unter Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit, S. 35 ff. I. Abschnitt, Kapitel 3.

[6]) Fabricius, in Pfundner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht", zu § 4 Einheitsgesetz.

Gesetze, nach denen er Recht zu sprechen hat, ergeben sich aus der nationalsozialistischen Weltanschauung, wie sie im Parteiprogramm und in dem Werk „Mein Kampf" festgelegt ist, ergeben sich aus der Satzung und aus den Anordnungen, die der Führer oder in seinem Namen die von ihm beauftragten Unterführer erlassen. Durch diese Anordnungen werden die Rahmenbestimmungen dann auch ihren lebendigen Inhalt erhalten [7]).

Die Parteigerichtsbarkeit besteht also, wie auch die Militärgerichtsbarkeit, auf Grund öffentlichen Rechts. Wie die Militärgerichtsbarkeit eine Erscheinungsform der Militärhoheit [8]), so ist die Parteigerichtsbarkeit eine Erscheinungsform der Hoheitsgewalt der Partei [9]). Im Rahmen der Militärhoheit ist die Militärgerichtsbarkeit ein Ausfluß der Kommandogewalt. Dies erklärt sich aus ihrer geschichtlichen Entwicklung. Immer ist eine Gerichtsbarkeit über das Heer vom Inhaber der Befehlsgewalt ausgegangen, denn dieser hat die Disziplin mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten und eines dieser Mittel ist die Militärgerichtsbarkeit. Daher ist sie „ihrem Wesen nach ein Ausfluß der Kommandogewalt und nicht eine ihr aus Gründen der Zweckmäßigkeit äußerlich angefügte Einrichtung" [9a]). Ihering kennzeichnet die Militärgerichtsbarkeit einmal dahingehend: „Die Staatsgewalt sucht hier nicht Recht vor übergeordneten Richtern, sondern sie spricht es selber . . ." [10]) Die Staatsgewalt, von der hier die Rede ist, fällt zusammen mit der Kommandogewalt. Denn der Träger dieser Kommandogewalt, der Gerichtsherr, ist zugleich Träger der Gerichtsbarkeit, also der Staatsgewalt (§ 10 MStGO).

Gerichtsherrn sind nach § 11 MStGO diejenigen Befehlshaber, die der Reichskriegsminister dazu bestimmt. Dem Reichskriegsminister aber wurde dieses Recht vom Führer und Reichskanzler, als dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, gemäß § 37, Abs. 2 des Wehrgesetzes übertragen. Der Reichskriegsminister hat seinerseits wieder den Oberbefehlshabern der drei Wehrmachtteile [11]) die Befugnis eingeräumt, die Gerichtsherren zu ernennen. Gerichtsherr ist also letzten Endes derjenige, welcher im Auftrag und in Vertretung des Führers und Reichskanzlers, als des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht, der Träger der militärischen Gerichtsbarkeit ist. Aus allem geht hervor, daß die Gerichtsbarkeit nur auf Grund der Kommandogewalt übertragen ist. Ebenso ergibt sich das aus § 11, Abs. 2 MStGO

[7]) So Reichsminister Dr. Frick im NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung über das Einheitsgesetz, S. 391 f.

[8]) Rehm, Wesen und oberste Prinzipien der Militärgerichtsbarkeit in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1899.

[9]) Schneider, Stellung des Parteirichters in der Partei im „Parteirichter", 2. Jg., 1935, Folge 3/4, S. 7.

[9a]) Hülle, die MStGO, NS.-Handbuch, S. 1443.

[10]) Ihering, Zweck im Recht, 1. Bd., S. 388.

[11]) Erlaß des Reichskriegsministers vom 1. 12. 1935, betr. Uebertragung von Befugnissen der MStGO auf Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile, Rehdans, Recht der Wehrmacht, S. 204.

nach dem im Verhinderungsfalle die Befugnisse des Gerichtsherrn auf den Stellvertreter im Kommando übergehen. Daß diese Befugnisse mit der Kommandogewalt zusammen übergehen, ist wiederum ein Beweis dafür, daß gerichtsherrliche Befugnis und Kommandogewalt untrennbar verbunden sind [12]).

Wie verhält sich nun dem gegenüber die Parteigerichtsbarkeit? Sie ist, wie schon festgestellt, eine Erscheinungsform der Hoheitsgewalt der Partei. Die dem militärischen Gerichtsherrn äußerlich am meisten entsprechenden Hoheitsträger der Partei sind die politischen Hoheitsträger, wie Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter usw. Diese politischen Leiter haben auch, wie später zu zeigen ist [13]), vieles Gemeinsame mit dem militärischen Gerichtsherrn. Sie werden auch als die Gerichtsherren der zuständigen Parteigerichte bezeichnet [14]), aber Träger der Gerichtsbarkeit sind sie nicht. Zwar erhält auch der politische Leiter seine politische Hoheitsgewalt, also seine Kommandogewalt vom Führer, als dem Führer der NSDAP und übt sie aus im Namen und im Auftrag des Führers. Doch wird kein politischer Leiter auf Grund seiner politischen Hoheitsgewalt mit einer gerichtsherrlichen Befugnis bekleidet, sondern die Träger der Gerichtsgewalt der Bewegung sind die Parteirichter allein [15]). Diese sind auch in Ausübung der Gerichtsbarkeit keines politischen Leiters Untergebene [16]), oder etwa dem politischen Leiter, wie die richterlichen Militärjustizbeamten ihrem Gerichtsherrn zugeordnet (§ 8 MStGO). Ihre Vorgesetzten sind vielmehr in Verfahrensangelegenheiten die Vorsitzenden der übergeordneten Parteigerichte. (§ 6, Richtlinien.) Ihr höchster Vorgesetzter, nach dem Führer, ist der Oberste Richter der Partei, der die Parteirichter auch zu solchen ernennt [17]).

So ist der politische Leiter zwar in mannigfachster Weise beim parteigerichtlichen Verfahren beteiligt, aber ausgeübt wird die Parteigerichtsbarkeit nur von den Parteigerichten und den Parteirichtern. Das ist ein wesentlicher Unterschied von der Militärgerichtsbarkeit, bei der wir als Träger der Gerichtsbarkeit, neben den erkennenden Gerichten, den Gerichtsherrn sahen, zusammen mit dem richterlichen Beamten, der ihm zugeordnet ist. Bei der Parteigerichtsbarkeit ist demnach die Gerichtsbarkeit kein Ausfluß der politischen Hoheitsgewalt. Die Gerichtshoheit steht getrennt und völlig selbständig neben der politischen Hoheitsgewalt der Bewegung.

---

[12]) Dietz, Hülle, MStGO zu § 11.

[13]) Siehe Abschnitt IV, Kap. 1, Die Stellung des Politischen Leiters, S. 61 ff.

[14]) Die Stellung des Politischen Leiters in parteigerichtlichen Verfahren im „Parteirichter", 1. Jg., Folge 1, S. 2, 1934.

[15]) Anordnung 23/1934 des obersten Parteirichters im „Parteirichter", 1. Jg., Folge 6, S. 37.

[16]) Buch, Vorwort zu den Richtlinien.

[17]) Ausnahme bilden die Mitglieder d. Obersten Parteigerichts, die auf Vorschlag des Obersten Parteirichters vom Führer ernannt werden. (§ 3, Richtlinien).

b) Verhältnis zum Disziplinarrecht.

Außer den Straftaten, deren Aburteilung durch die Militärgerichte erfolgt, gibt es, wie oben bereits erwähnt, noch strafbare Handlungen, Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, deren Bestrafung dem Disziplinarvorgesetzten obliegt. Daraus ergibt sich bei einer Untersuchung über das Wesen der Militär- und Parteigerichtsbarkeit folgende Frage: Wodurch unterscheidet sich die Strafgerichtsbarkeit von der Disziplinargerichtsbarkeit, der Disziplinarstrafgewalt des Vorgesetzten, und wo ist die Grenze zwischen beiden? Und zweitens: Ist die Parteigerichtsbarkeit, da es sich bei ihr in der Hauptsache um Ahndung von Verstößen gegen die Parteidisziplin handelt, nicht überhaupt nur eine Disziplinargerichtsbarkeit?

Die strafbaren Handlungen, die durch den Disziplinarvorgesetzten bestraft werden können, sind in § 1 der DStO enthalten [1]). Es sind Handlungen (und Unterlassungen) gegen die militärische Zucht und Ordnung, die keinem Strafgesetz unterfallen. Die Richtlinien für die Parteigerichte kennzeichnen die entsprechenden Handlungen in § 1 [2]) als SA-Angelegenheiten, d. h. Disziplinwidrigkeiten. Diese sind ausdrücklich vom Aufgabenkreis der Parteigerichte ausgenommen. (§ 1, Abs. 3, Richtl.) Die DStO für die SS [3]) spricht von Handlungen und Unterlassungen, die gegen die soldatische Zucht und Ordnung, sowie gegen den kameradschaftlichen Zusammenhalt verstoßen. (S. 9 B I, 1.) Schon die Tatsache, daß es neben den Vorschriften für die Parteigerichte noch besondere Dienststrafordnungen, z. B. für die SA, SS, NSKK, den Arbeitsdienst gibt [4]), daß auch die Parteirichter besonderen Dienststrafsenaten unterstehen [4a]), erhellt, daß auch im Parteirecht ein Unterschied zwischen Disziplinarstrafgewalt und Parteigerichtsbarkeit gemacht wird. Allerdings wird eine klare Scheidung erst mit der Schaffung des schon mehrfach erwähnten Parteistrafgesetzbuches eintreten können. Heute enthält das Parteirecht verschiedentlich noch Teile des Disziplinarrechts. So kann z. B. der Politische Leiter, ebenso wie der SA-, SS- usw.-Führer innerhalb seiner Disziplinarstrafgewalt ohne Gerichtsverfahren wohl eine Rüge aussprechen, aber nicht z. B. eine Verwarnung, die eine Parteistrafe darstellt, erteilen [5]). Findet er also, daß die Verfehlung des Parteigenossen derart ist, daß eine Disziplinarbestrafung nicht genügt, so hat er die Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens

---

[1]) H. Dv. 216, Disziplinarstrafordnung für die Wehrmacht v. 18. Mai 1926 (DStO).

[2]) Richtlinien, Auszug aus der Satzung und Geschäftsordnung für die Parteigerichte der NSDAP i. d. Fassung vom 17. Februar 1934 (Richtl.).

[3]) SS Dv. Nr. 15, Disziplinarstraf- und Beschwerdeordnung für die SS. 4. 10. 1934.

[4]) Siehe Deutsche Justiz, 98. Jg., H. 39, Ausgabe A 1936.

[4a]) Siehe S. 67, Abschnitt IV, Kapitel 2.

[5]) Siehe Anordnung 21/1934 des Obersten Parteirichters im „Parteirichter", 1. Jg., Folge 6, S. 37.

nach § 13, Abs. 1a Richtl. zu beantragen. In diesem Falle wird das Parteigericht dann disziplinär tätig sein.

Dies ist eine Erscheinung, die auch bei der Militärgerichtsbarkeit erst mit dem Inkrafttreten des Vereinfachungsgesetzes am 1. 8. 1926 [6]), also erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit, beseitigt wurde. Bis zu dieser Zeit gab es Disziplinarübertretungen, Handlungen, die keinem Strafgesetz unterlagen und die immer vom Disziplinarvorgesetzten zu bestrafen waren. Außerdem aber gab es noch Disziplinarvergehen, die in dem jetzt aufgehobenen § 3 EG zum MStGB aufgezählt und die in leichteren Fällen disziplinär, in schwereren dagegen gerichtlich zu ahnden waren [7]). Lag ein schwerer Fall vor, was der Disziplinarvorgesetzte zu beurteilen hatte [8]), so wurde er gerichtlich erledigt. Dann wurden also auch die Militärgerichte disziplinär tätig. Erst durch das Vereinfachungsgesetz wurde eine Anzahl von Tatbeständen disziplinären Charakters aus dem MStGB herausgenommen und zu Disziplinarübertretungen gemacht. Heute bestraft der Disziplinarvorgesetzte nur noch Disziplinarübertretungen. Umgekehrt kennt das MStGB nur militärische Verbrechen und Vergehen (§ 1) und nicht wie das ReichsStGB auch Uebertretungen. Das militärische Disziplinarrecht steht demnach heute rechtlich vollkommen getrennt und völlig selbständig neben dem Militärstrafrecht. Ein Zustand, der in seiner Klarheit sehr zu begrüßen ist, der aber einer langen Entwicklung bedurfte, die ähnlich auch das Beamten- und Kirchenrecht durchlaufen hat und die wohl auch das Parteirecht nehmen wird [9]).

Daß sich die Parteigerichtsbarkeit jedoch, abgesehen von dieser Erscheinung, klar von einer Disziplinargerichtsbarkeit, einer Dienststrafgewalt, unterscheidet, soll in den folgenden Absätzen dargelegt werden.

Das Hauptmerkmal des Disziplinarrechts ist das Fehlen jeglicher Verfahrensvorschriften. Der Disziplinarvorgesetzte wählt frei den Weg, auf dem er seine Ueberzeugung gewinnen will. Nur allgemeine Weisungen sind ihm gegeben [10]). Die Parteigerichte dagegen sind an ein genau festgelegtes Verfahren gebunden, ebenso wie die Militärgerichte.

Außerdem entscheidet nach § 2, Abs. 2 DStO der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie er eine Disziplinarübertretung bestrafen oder aber von einer Bestrafung absehen will. Der politische Leiter dagegen ist, wie „Der Parteirichter" ausdrücklich feststellt [11]), „Träger der Strafgewalt nicht in dem Sinn und

[6]) RGBl. I, 1926, S. 197, 222.
[7]) EG zum MStGB. v. 20. 6. 1872 (RGBl., S. 173).
[8]) Romen-Rissom, MStGB, Anm. 2 zu § 3, EG zum MStGB.
[9]) Müller, die Parteigerichtsbarkeit, S. 43.
[10]) Dietz, DStO, S. 29.
[11]) Die Stellung des politischen Leiters im parteiger. Verfahren. „Parteirichter", 1. Jg., Folge 1, S. 2.

Umfang, daß er nach pflichtgemäßem Ermessen die Strafbarkeit einer Handlung und die Art der zu verhängenden Strafe festzustellen befugt ist. Ob eine strafbare Handlung im Sinne des Parteirechts vorliegt und wie sie zu bestrafen ist, wird wie in jedem Falle, durch ein parteigerichtliches Verfahren entschieden."

Das Disziplinarrecht kennt weiterhin keine einzelnen Straftatbestände. Es spricht nur allgemein von Handlungen und Unterlassungen gegen die militärische Zucht und Ordnung. Die Militär- und die Parteigerichtsbarkeit dagegen bestrafen Handlungen und Unterlassungen, die gegen ein Strafgesetz verstoßen. Daß es sich bei der Parteigerichtsbarkeit bei diesen Strafgesetzen vorläufig nur um Rahmentatbestände handelt, steht dem nicht entgegen, soll doch ein kommendes Parteistrafgesetzbuch auch die einzelnen strafbaren Handlungen aufzählen [12]).

Die Geltung des Grundsatzes „ne bis in idem" gibt ebenfalls Anhaltspunkte für das Verhältnis zum Disziplinarrecht. Im Gebiet des militärischen Disziplinarrechts bestimmt der § 6 DStO, daß e i n e strafbare Handlung nur von e i n e m Vorgesetzten und nur mit e i n e r Disziplinarstrafe geahndet werden darf. Doch ist dieser Grundsatz verschiedentlich durchbrochen. So ist bei einer g e r i c h t l i c h strafbaren Handlung die Strafbarkeit durch eine D i s z i p l i n a r strafe nicht getilgt. Der Bestrafte kann nochmals rechtskräftig verurteilt werden. (§ 34 DStO). Hier haben wir demnach eine Verneinung des Klageverbrauchs und die Möglichkeit der Bestrafung „bis in idem". Es besteht lediglich die Vorschrift, daß der höhere Disziplinarvorgesetzte, wenn der Bestrafte wegen derselben Handlung rechtskräftig verurteilt wird, die Disziplinarstrafe nachträglich aufzuheben hat (§ 34 DStO), und zwar dann, wenn die Disziplinarstrafe unzulässig oder der sie aussprechende Vorgesetzte unzuständig war (§ 50 DStO).

Dasselbe gilt bei der Parteigerichtsbarkeit. Ein Parteigenosse, der von seinem Politischen Leiter disziplinär mit einer Rüge bestraft wurde, kann vor dem Parteigericht nochmals wegen derselben Straftat zur Verantwortung gezogen und bestraft werden [13]). Eine eventuelle Aufhebung der vorher verhängten Disziplinarstrafe, ähnlich der im vorigen Absatz erwähnten Regelung, ist jedoch nicht vorgesehen.

---

[12]) s. Seite 96, Abschnitt II, Kapitel 2. Es besteht auch bereits eine Reihe von Normen, deren Verletzung mit parteigerichtlichen Strafen bedroht ist. Die erste und zweite Ausführungsbestimmung über die Durchführungsverordnung des Einheitsgesetzes vom 29. 4. 1935 (RGBl. I, S. 583, 586) enthält Bestimmungen über die vermögensrechtliche Organisation der NSDAP und über Wohnungs- bzw. Personenstandsänderungen ihrer Mitglieder. Der § 22 der 1. und der § 6 der 2. Ausführungsbestimmung bedrohen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei mit parteigerichtlichen Strafen. Wir haben also hier bereits die ersten Anordnungen, die den Rahmentatbeständen des Einheitsgesetzes konkrete Formen geben.

[13]) Müller, Die Parteigerichtsbarkeit, S. 25.

Eine weitere Durchbrechung des Grundsatzes ne bis in idem findet sich darin, daß auf dem Gebiete des militärischen Disziplinarrechts durch eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte eine nachfolgende Disziplinarbestrafung nicht ausgeschlossen wird. Als disziplinäre Zusatzstrafe ist allerdings nur eine, nämlich Dienstgradherabsetzung, möglich (§ 7, Abs. 3 DStO).

Dieser Fall auf die Parteigerichte übertragen, ergibt hier zwei Möglichkeiten. Einmal kann das Parteigericht tätig werden müssen, wenn ein Parteigenosse von einem ordentlichen Gericht verurteilt wurde [13a]). In diesem Falle übernimmt das Parteigericht die Rolle des militärischen Disziplinarvorgesetzten. Doch sind die Parteigerichte in Art und Maß der Strafe nicht wie der Disziplinarvorgesetzte eingeengt, sondern sie können, unbeschadet ob Freisprechung oder Verurteilung durch die ordentlichen Gerichte erfolgt ist, jede Strafe aussprechen (§ 9), Richtl.) [13b]).

Die zweite Möglichkeit ist ein Tätigwerden der Parteigerichte als erkennende Gerichte, also in derselben Art wie die Militärgerichte. In diesen Fällen kann nach einer parteigerichtlichen Verurteilung, ebenso wie bei der Wehrmacht, eine disziplinäre Ahndung wegen derselben Handlung durch die SA, SS usw. erfolgen. Das Parteigericht hat in jedem Falle zu den Personalien festzustellen, welcher Gliederung oder welchem angeschlossenen Verbande der Angeschuldigte angehört und hat diesen Stellen von der Einleitung und später von dem Ergebnis des parteigerichtlichen Verfahrens Mitteilung zu machen, auch tunlichst deren Stellungnahme einzuholen [13c]). Dazu bestimmt § 26 der Richtl., daß das Parteigericht nach Abschluß des Verfahrens die Akten zur disziplinären Würdigung der zuständigen SA-Dienststelle zu übersenden hat, wenn es der Auffassung ist, daß der festgestellte Sachverhalt auch eine disziplinäre Ahndung durch die SA zur Folge haben kann. Und die SS-DStO z. B. bestimmt dazu, daß gegen SS-Angehörige, gegen die ein Verfahren vor einem Parteigericht anhängig wird, unabhängig von dem Verlauf und dem Abschluß des parteigerichtlichen Verfahrens ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist [14]).

So kann zusammenfassend gesagt werden, daß sowohl im Militär- als auch im Parteirecht eine Scheidung zwischen Disziplinarrecht und Strafrecht besteht. Während im Militärrecht eine klare Trennung

---

[13a]) Bei der Aufnahme der Personalien wird von den ordentlichen Gerichten auch die Zugehörigkeit zur NSDAP festgestellt. Eröffnung der Hauptverhandlung und Verurteilung werden dem Parteirichter mitgeteilt. (A. V. d. Reichsmin. d. Just. v. 23. 1. 1935 „Deutsche Justiz" 1935, Nr. 4, S. 133).

[13b]) Die Parteigerichte können in Ausnahmefällen, bes. wenn die Ehre und das Ansehen der Partei gefährdet ist, das parteigerichtl. Verf. auch gleichzeitig oder sogar vor dem ordentl. Gerichtsverf. durchführen. (§ 9 Richtl.)

[13c]) Anordnung 41/1936 „Der Parteirichter", 3. Jg., Folge 3—5, S. 15.

[14]) DBO-SS-Dv. Nr. 15, S. 24, Ziff. 5.

bereits herbeigeführt ist, enthält das Parteistrafrecht noch disziplinäre Bestandteile. Diese sind aber verhältnismäßig so gering, daß man das Parteirecht, ebenso wie das Militärstrafrecht als ein Sonderstrafrecht bezeichnen kann [15]).

c) Verhältnis zur Ehrengerichtsbarkeit.

Außer der Militärgerichtsbarkeit und der Dienststrafgewalt ihrer Vorgesetzten unterstehen die Soldaten, die sich den Soldatenberuf als Lebensberuf erwählt haben, die Offiziere, noch einer Art Ehrengerichtsbarkeit. Die Vorschriften darüber sind für das Heer niedergelegt in der Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 1. November 1934 über „Wahrung der Ehre". Zweck dieser Verfügung ist die Wahrung und der Schutz der gemeinsamen Standesehre und der Ehre des Einzelnen.

Als eine Art Ehrengerichtsbarkeit wurden diese Vorschriften deswegen bezeichnet, weil sie eigentlich keine Gerichtsbarkeit darstellen. Gerichte, die Urteile fällen können, gibt es nicht. Der Ehrenrat, welcher alle Fragen zu bearbeiten hat, welche die Ehre des Offizierkorps oder eines Mitglieds desselben berühren, ist Organ des Kommandeurs, der ihn auch ernennt. (Ziff. 6.) Der Kommandeur ist innerhalb seines Befehlsbereiches verantwortlich für die Wahrung der Ehre der Gesamtheit. (Ziff. 1.)

Der Offizier ist auf Grund dieser Verfügung gebunden, ganz bestimmte Formen bei der Wahrung des Ehrbegriffs einzuhalten. Der Ehrenrat fällt, wie schon gesagt, kein Urteil, sondern er klärt einen Ehrenhandel nach Weisung des Kommandeurs auf und unterbreitet diesem einen Vorschlag für eine Entscheidung. (Ziff. 7c.) Oder er stellt im sogenannten Ehrenprüfverfahren wiederum auf Anordnung des Kommandeurs den Tatbestand fest und gibt ein Gutachten ab (Ziff. 7d) dahingehend, ob die Angelegenheit erledigt ist oder ob die Einleitung eines Ehrenverfahrens für geboten erachtet wird. (Ziff. 33.) Die Entscheidung darüber hat der übergeordnete Kommandeur. (Divisionskommandeur oder Befehlshaber im Wehrkreis. Ziff. 38.) Dieser beauftragt den antragstellenden Kommandeur, wenn er es für erforderlich hält, mit der Leitung des Ehrenverfahrens und dessen um zwei Offiziere zu verstärkenden Ehrenrat mit der Durchführung (Ziff. 39). Der verstärkte Ehrenrat kann wiederum kein Urteil fällen, sondern auch er gibt nur ein Gutachten ab, das sich dahin zu äußern hat (Ziff. 44), ob

a) ein Verstoß gegen die Ehre verneint wird,

b) eine Verwarnung für angemessen erachtet wird,

---

[15]) Zu diesem Ergebnis kommt auch Müller in „Die Parteigerichtsbarkeit", S. 24 ff.

c) das Ausscheiden aus dem Heeresdienst mit oder ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform vorgeschlagen oder

d) wegen ehrloser Gesinnung die fristlose Entlassung beantragt wird.

Die Entscheidung trifft jeweils der Oberbefehlshaber des Heeres.

Unteroffiziere und Mannschaften unterstehen diesen Vorschriften über Wahrung der Ehre nicht, denn sie sind nur vorübergehend Soldaten. Sie kommen aus einem anderen Beruf und gehen nach Ablauf ihrer Dienstzeit wieder in diesen Beruf zurück. Vielleicht besteht für sie dort eine besondere berufständische Ehrengerichtsbarkeit, denn der nationalsozialistische Staat verleiht denjenigen Berufen, „deren mustergültige Amtsausübung nur auf der Grundlage eines reich entwickelten und starken Berufsethos gewährleistet erscheint, eine ständische Ehrengerichtsbarkeit" [1]). So gibt es jetzt bereits eine Ehrengerichtsbarkeit für Rechtsanwälte [2]), für Aerzte [3]) und Tierärzte [4]), für die Apothekerschaft [5]), für Patentanwälte [6]), darüber hinaus aber auch für eine Reihe bisher völlig freier Berufe, so für die Schriftleiter [7]) und für die selbständigen Handwerker [8]). Ebenso sind die Anerbengerichte [9]) insofern als ständische Ehrengerichte anzusehen, als sie darüber zu entscheiden haben, ob ein Bauer die Standesehre verletzt und dadurch die Zugehörigkeit zum Bauernstand verwirkt hat [9a]). Alle diese ständischen Ehrengerichtsordnungen beruhen auf der Grundlage einer gemeinsamen Berufs- oder Standesehre, wobei unter Stand nach nationalsozialistischer Anschauung nicht der Geburtsstand, sondern immer nur der Berufsstand zu verstehen ist. Die gemeinsame Standesehre muß der Stand wahren und schützen und daneben hat er dem einzelnen Ehrenschutz zu gewähren. Umgekehrt muß der einzelne selbst die Möglichkeit haben und die Verpflichtung fühlen, alles zu tun, um seine Ehre rein und fleckenlos zu erhalten. Ein Verstoß gegen die besonderen Pflichten, die der Berufsstand mit sich bringt, ist als Verstoß gegen die Standesehre anzusehen. Die Standesehre aber ist die besondere Auffassung darüber,

---

[1]) Müller, Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 1.

[2]) Neufassung der Rechtsanwaltsordnung v. 12. 2. 1936.

[3]) Reichsärzteordnung v. 13. 12. 1935.

[4]) Reichstierärzteordnung v. 3. 4. 1936.

[5]) Berufsgerichtsordnung v. 3. 1. 1935. (Beruht vorläufig noch auf Satzung, nicht auf Gesetz.)

[6]) Patentanwaltsgesetz v. 28. 9. 1933.

[7]) Schriftleitergesetz v. 4. 10. 1933.

[8]) 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. 6. 1935.

[9]) Reichserbhofgesetz v. 29. 9. 1933. Zwischen den meisten Ehrengerichten und den Parteigerichten besteht die Pflicht zur Rechtshilfe (vgl. Anordn. 16/35 d. Oberst. Parteir., „Parteirichter", 1. Jg., Folge 9, S. 48).

[9a]) Ebenso wurde am 21. 1. 1937 durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers eine Ehrengerichtsordnung für die gewerbliche Wirtschaft eingeführt. — V. B. v. 22. 1. 37.

welche besonderen Aufgaben aus der besonderen Tätigkeit des einzelnen herauswachsen [10]). Gerade nach nationalsozialistischer Auffassung, nach welcher der einzelne seinen Wert erhält nicht durch sich selbst, sondern durch seine Stellung innerhalb der Gemeinschaft, durch seinen Wert für diese Gemeinschaft, muß seine Ehre, d. h. die Achtung und die Anerkennung, die er bei seinen Volksgenossen findet, der höchste Wertbegriff für ihn sein. Jeder einzelne muß sich dabei immer als Träger der Ehre seines Standes fühlen. Der Satz: „Die Ehre ist das höchste Gut des Soldaten" [11]) gilt heute entsprechend wieder für alle Berufsgemeinschaften. Ebenso muß der einzelne wieder das Bewußtsein seiner inneren Ehre besitzen, des eigenen sittlichen Wertes, das Bewußtsein, daß nur sittliche Werte es sind, die ihm das Ansehen und die Achtung der Volksgenossen sichern. Denn wahre Ehre ist nicht denkbar ohne Achtung vor der Ehre anderer [11]). Und „die Ehre ist genau so wenig ein leerer Wahn, wie die Treue. Ohne sie kann man auf dieser Welt nicht leben" [12]).

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Aufgaben einer Ehrengerichtsbarkeit grundsätzlich andere sind, als die der Militärgerichtsbarkeit einerseits und der ordentlichen und Parteigerichtsbarkeit andererseits.

Ebenso wie der Offizier den Vorschriften über die Wahrung der Ehre neben der Militärgerichtsbarkeit untersteht, ist auch der Parteigenosse neben der ordentlichen und der Parteigerichtsbarkeit der Ehrengerichtsbarkeit seines Berufsstandes unterworfen. Nun kann aber zweifellos der Parteigenosse ebenso wie gegen seine Berufsehre auch gegen seine Ehre als Parteigenosse verstoßen. Er kann verdächtigt werden in seiner Eigenschaft als Mitglied der NSDAP. Er kann die gemeinsame Parteiehre verletzen. Besteht nun für diese Fälle eine besondere Parteiehrengerichtsbarkeit oder wird dann die Parteigerichtsbarkeit zu einer Ehrengerichtsbarkeit?

Nach § 1 der Richtl. ist der Zweck der Parteigerichte, die gemeinsame Ehre der Partei und die des einzelnen Mitglieds zu wahren. § 7a spricht von den Handlungen und Unterlassungen, die der Aburteilung durch die Parteigerichte unterliegen, als von solchen, die dem Ehrgefühl und den Anschauungen der NSDAP zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Partei verletzen.

Diese Tatsache aber, daß die Parteigerichte über die gemeinsame Ehre der Partei zu wachen haben, läßt keinesfalls den Schluß zu, daß es sich bei der Parteigerichtsbarkeit um eine Ehrengerichtsbarkeit handele. Dagegen spricht schon, daß es für Gliederungen z. B. für

---

[10]) Zarnack, Die ständische Ehrengerichtsordnung des Bundes NSDJ. Deutsches Recht 1934, Nr. 17.

[11]) Aus der Verfügung des Chefs der Heeresleitung über Wahrung der Ehre, S. 5.

[12]) Adolf Hitler. Rede am 17. 10. 1933 in Berlin aus Siebarth, Hitlers Wollen. S. 219.

SA und SS und für angeschlossene Verbände, z. B. für den NS-Rechtswahrerbund [12a]) besondere Ehrenordnungen gibt. Außerdem gibt es aber ähnlich wie eine gemeinsame Parteiehre heute auch den Begriff der gemeinsamen Volksehre. Diese ergibt sich aus dem Wesen und dem Begriff der Volksgemeinschaft, denn die Grundlagen der Volksgemeinschaft sind Treue und Ehre [13]).

Deshalb wurde diese Volksehre durch das Heimtückegesetz vom 20. 12. 1934 auch mit besonderem strafrechtlichen Schutz umkleidet. Ein viel breiterer Raum aber wird dem Schutz der Einzel- und Gemeinschaftsehre im neuen Strafrecht eingeräumt werden. „Der Schutz der Ehre muß sich durch das StGB wie dessen Rückgrat hindurchziehen" [14]). Der Volksehre entspricht die Parteiehre und den strafrechtlichen Schutz dieser Parteiehre gegenüber den eigenen Parteigenossen übernimmt die Parteigerichtsbarkeit. Es handelt sich also bei dem in § 7 a Richtl. genannten Verfahren nicht etwa um ein ehrengerichtliches, sondern um ein rein strafgerichtliches Verfahren.

Anders ist es dagegen beim Reinigungsverfahren zum Schutz der Ehre des einzelnen Parteigenossen nach § 7 b Richtl., also dann, wenn ein Parteigenosse zum Schutze seiner eigenen Ehre ein Verfahren gegen sich selbst beantragt. Dieses Reinigungsverfahren ist absolut ehrengerichtlicher Natur und entspricht genau dem Ehrenprüfverfahren, das jeder Offizier gegen sich selbst beantragen kann, wenn er seine Ehre berührt glaubt [15]).

Auch die dritte Verfahrensart der Parteigerichte, das sogenannte Streitverfahren (Schlichtungsverfahren) nach § 7 c Richtl., das bei Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten zwischen Parteigenossen Privatklagedelikte) zur Anwendung kommt, k a n n ehrengerichtlichen Einschlag haben, so z. B. bei Beleidigungen [16]) und Körperverletzungen. Denn wenn das Parteigericht in solchen Fällen nach ergebnislos verlaufenen Ausgleichsversuchen (§ 13 Abs. 4) die Genehmigung zur Anrufung der öffentlichen Gerichte erteilt [17]) (§ 13 Abs. 5), so bestätigt es damit, daß die Ehre des Parteigenossen verletzt ist. Dem entspricht das Verfahren bei Ehrenhändeln unter Offizieren [18]), welches den Zweck hat, den Sachverhalt in einem Ehrenhandel, der nicht alsbald auf gütlichem Wege beglichen werden

---

[12a]) Ehrenordnung für die SA v. 12. 12. 1933, für die SS v. 9. 11. 1935 und Ziff. 10, S. 25 dieses Abschnittes.

[13]) vgl. Rosenberg, Mythus des 20. Jahrh., S. 564 ff.

[14]) Bericht der amtl. Strafrechtskommission v. 5. 11. 1936, DAZ v. 6. 11. 1936.

[15]) Verfügung: Wahrung der Ehre, Ziff. 29.

[16]) Bei Beleidigungen entspricht dieses Verfahren wohl am meisten dem im Strafgesetzentwurf vorgesehenen friedensrichterlichen Verfahren, das, nicht öffentlich, auf Versöhnung und gegebenenfalls auf einen Schiedsspruch hinausläuft, s. [14]).

[17]) Diese Genehmigung durch das Parteigericht ist für die ordentlichen Gerichte wesentliche Prozeßvoraussetzung, bei deren Fehlen die Klage daher abzuweisen ist.

[18]) Verfügung: Wahrung der Ehre, Ziff. 5a.

kann, aufzuklären und eine Entscheidung über den Ehrenhandel zu treffen.

Zusammenfassend ergibt sich also: Die Parteigerichtsbarkeit ist keine Ehrengerichtsbarkeit, sondern eine Sonderstrafgerichtsbarkeit. Ihr weitaus wichtigstes Verfahren ist deshalb auch das Strafverfahren[19]). Sie enthält aber Bestandteile, die ehrengerichtlicher Natur sind, wie das Reinigungsverfahren und einzelne Fälle beim Streitverfahren.

Innerhalb der Gerichtsbarkeit der Wehrmacht besteht dagegen zwischen Militärgerichtsbarkeit und Ehrengerichtsbarkeit, etwa zu den Formvorschriften, welche der Offizier auf Grund der Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres bei der Wahrung des Ehrbegriffs zu beachten hat, keinerlei Zusammenhang. Die Militärgerichtsbarkeit kann daher, wenn ein Vergleich gezogen werden soll, nur mit dem Strafverfahren der Parteigerichtsbarkeit verglichen werden.

Kapitel 2: Warum Sondergerichtsbarkeit?

Bei der Militärgerichtsbarkeit sowohl als auch bei der Parteigerichtsbarkeit handelt es sich nach dem Ergebnis der vorigen Kapitel um eine Sonderstrafgerichtsbarkeit, eine Sondergerichtsbarkeit, die über den Umfang einer Ehrengerichtsbarkeit weit hinausgeht und für die auch der Rahmen der Dienststrafgewalt der Vorgesetzten nicht ausreicht. Warum aber, wenn es sich um eine Strafgerichtsbarkeit handelt, warum üben dann nicht die zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen staatlichen Behörden, also die ordentlichen Gerichte, diese Gerichtsbarkeit aus? Es handelt sich doch bei der Wehrmacht um eine staatliche Institution und auch die Partei ist „staatsvereinte öffentlich-rechtliche Körperschaft". Warum also dann eine Sondergerichtsbarkeit? Diese Fragen sollen Gegenstand der Untersuchung dieses Kapitels sein.

Die Militär- und die Parteigerichtsbarkeit sind nicht um ihrer selbst willen da, sondern sind nur Bestandteile der Einrichtungen, denen sie dienen. Deshalb ist es bei der Frage nach ihrer Notwendigkeit erforderlich, einen Blick zu werfen auf das Wesen von Wehrmacht und NSDAP.

Jeder, der einmal Soldat war, weiß, wie grundlegend verschieden das Leben des Soldaten ist von dem jedes anderen Berufsstandes. Vom ersten Ton des Weckens an verläuft es nach anderen Gesetzen, werden andere Maßstäbe an den Menschen gelegt. Leistung, Pflicht, Opfer, Verzicht auf persönliche Bequemlichkeiten werden zu einer selbstverständlichen Forderung, von der man nicht redet, die eben

[19]) Schneider, Das Verfahren vor den Parteigerichten „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 3, S. 21.

da ist, die Soldatenleben und Soldatentum erst ausmacht. Keine Minute des Tages gehört dem eigenen Ich, sondern sie gehört in irgendeiner Weise der Erziehung oder der Ausbildung. Ist der Dienst zu Ende, zieht sich der Soldat nicht wie der Angehörige eines anderen Berufes in sein Privatleben zurück. Er bleibt in seiner Kaserne, ist nicht sein freier Herr, sondern den militärischen Vorschriften, Gesetzen und den Befehlen seiner Vorgesetzten nach wie vor unterworfen. Geht er hinaus aus der Kaserne, ist er auch nicht ein beliebiger Unbekannter, der untertaucht im Strome seiner Mitmenschen, sondern er ist der Repräsentant der Wehrmacht, der Vertreter seines Truppenteils, für jeden als solcher an seiner Uniform erkenntlich. Sein Verhalten, sein Leben muß sich allezeit bewegen in dem Rahmen, in den er als Soldat hineingestellt, der ihm vorgeschrieben ist. Dazu kommt, daß er immer mit vielen Kameraden auf beschränktem Raume zusammenleben muß und daß dieses Zusammenleben nur möglich ist bei dauernder Rücksichtnahme, bei dauernd geübter Kameradschaft. Auch hier eine immerwährende Erziehung und Beschränkung des eigenen Ichs. „Wer auf die preußische Fahne schwört, hat nichts mehr, was ihm selber gehört“ [1]), so hat Walter Flex das Soldatentum einmal gekennzeichnet.

Ein derartiges Leben muß naturnotwendig andere Regeln und Gebräuche und eigene Gesetze erzeugen. Hinzu kommt, daß auch Soldaten keine Maschinen sind, sondern Menschen mit Fehlern und Schwächen. Sie so zusammenzuschweißen und zusammenzuhalten, daß eine Truppe nur ein Körper ist, den ein Wille, der des Vorgesetzten, leitet und führt, bedarf es einer eisernen, rücksichtslosen Disziplin, bedarf es der unbedingtesten Manneszucht, die nach Moltke die Seele der Armee ist. Um diese Manneszucht aufrecht zu erhalten, braucht man andere Mittel als dazu, die anderen Volksgenossen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft anzuhalten. Diese Mittel aber können nicht außerhalb der Wehrmacht liegen. Es darf für den Soldaten nur eine Autorität, nur eine Gewalt geben, die militärische Kommandogewalt. Diese Kommandogewalt und damit die Disziplin muß eine Schwächung erleiden, wenn daneben irgendeine andere und gar eine außerhalb der Wehrmacht stehende Gewalt existiert, welcher der Soldat auch noch unterworfen wäre. Deshalb muß die Gerichtsbarkeit, als eines der wichtigsten Mittel zur Aufrechterhaltung der Manneszucht, eine militärische sein. Denn wie wirkt es z. B. auf die Disziplin und das Ansehen des Soldatenstandes, wenn es, wie in der hinter uns liegenden Zeit ohne Militärgerichtsbarkeit, möglich ist, daß Frauen als Schöffen und Geschworene über rein militärische Straftaten urteilen oder wenn Jugendgerichte für den Soldaten für zuständig erklärt werden.

Es ist außerdem verständlich, daß ein so komplizierter Mechanismus, wie ihn eine moderne Armee darstellt, nur reibungslos funktio-

[1]) Flex, „Preußischer Fahneneid“. Ges. Werke 1. Band, S. 74.

nieren kann, wenn die dafür aufgestellten Vorschriften genauestens eingehalten werden. Die rechtliche Beurteilung militärischer Straftaten erfordert eine genaue Kenntnis dieser Dienstvorschriften, und darüber hinaus eine Kenntnis des ganzen militärischen Lebens und Dienstbetriebes. Das aber kann nur der, der selbst Soldat ist, der selbst nach diesen Anschauungen und Gebräuchen gelebt hat. Nur dann kann man Anforderungen und Leistungsmöglichkeiten richtig einschätzen, nur dann endlich die Psyche und den Geist des Soldaten verstehen. Das alles kann ein Außenstehender niemals. Deshalb werden über Soldaten stets nur militärische und nie andere Richter richtig urteilen können.

Auch die Methoden militärischer Gerichte müssen andere sein, rascher, beweglicher, wirksamer als die der bürgerlichen Gerichte. Denn, so schreibt Boyenus in den NS-Monatsheften [2]), „so wenig es zweckmäßig wäre, wenn die Entscheidungen einer kraftvollen Politik durch militärische Einflüsse gestört würden, so sehr ist umgekehrt zu verhindern, daß die Aufgaben des Heeres in Frieden und Krieg durch das Eindringen ziviler Methoden gehemmt werden, die dem Wesen der Wehrmacht notwendigerweise widersprechen müssen."

Ein berühmtes Beispiel aus der jüngsten Geschichte mag besser als alles andere beweisen, daß ein nichtmilitärisches Gericht oft überhaupt nicht in der Lage sein wird, ein objektiv richtiges Urteil zu fällen. Im Leipziger U-Boots-Prozeß von 1920 [3]) wurde den verurteilten U-Bootsoffizieren zur Last gelegt, ihren Kommandanten nicht daran gehindert zu haben auf feindliche Rettungsboote zu schießen. Da der Kommandant unbekannten Aufenthalts, Zeugen nicht vorhanden und die Offiziere die Aussage auf Grund eines, ihrem Kommandanten gegebenen Versprechens verweigerten, bildete sich das Gericht ein eigenes Bild von der Sachlage. Das war, wie Vize-Admiral Michelsen sagt (S. 4) „an sich sein gutes Recht, aber in einem Gerichtshof, in dem weder ein Frontkämpfer noch ein Seemann sich befand, ein höchst bedenkliches Unternehmen." „Es steht," wie der Oberreichsmilitäranwalt Dethleffsen sagt (S. 17), „außer allem Zweifel, daß die Richter unseres obersten Gerichtshofes bemüht gewesen sind, der ihnen gestellten hohen Aufgabe zu entsprechen, aber es fehlte ihnen dasjenige Maß eigener Kriegserfahrung, eigener Kenntnis der Bordverhältnisse und des Dienstes auf einem U-Boot, das sie allein in den Stand gesetzt hätte, ein objektiv richtiges Urteil zu fällen. Ich bedauere," so fährt der Oberreichsmilitäranwalt fort, „daß am Richtertisch in Leipzig nicht auch Offiziere gesessen haben, die selber Sachverständige waren. Ich glaube, das Urteil wäre dann anders, gerechter, ausgefallen."

---

[2]) Boyenus, NS-Monatshefte, 1. Jg., H. 7, Okt. 1930, Die Gerichtsbarkeit der Wehrmacht.

[3]) Michelsen, Vize-Admiral a. D. Das Urteil im Leipziger U-Boots-Prozeß ein Fehlspruch. Berlin 1922.

Daß auch Sachverständige nicht in der Lage sind, Richter mit eigener Sachkenntnis zu ersetzen, geht aus den Aussagen des damaligen Sachverständigen, des Korvettenkapitäns Saalwächter hervor, dessen Ausführungen in der Urteilsbegründung als „durchaus objektiv und überzeugend" bezeichnet wurden. Er erklärt dagegen (S. 19), daß sein Gutachten zum großen Teil falsch verstanden wurde, obgleich ihm der Senatspräsident versichert habe, daß seine Ausführungen ein klares objektives Bild ergeben hätten und er kommt deshalb zu der Ueberzeugung (S. 33): „Da trotz meines ausführlichen und wie ich glaube, klaren und vertändlichen Gutachtens die Urteilsbegründung so viele fachmännisch falsche Gesichtspunkte enthält, wird auch der klarste Sachverständige nie in der Lage sein, dem Gericht eine solche Grundlage zu geben, daß eine objektiv richtige Urteilsfällung möglich ist."

Man wende nicht ein, daß dieses Beispiel ein besonders komplizierter und seltener Einzelfall sei. Es ist im Gegenteil ein Musterbeispiel dafür, wie sehr zu jeder Urteilsfällung in militärischen Angelegenheiten die Kenntnis der für den Soldaten geltenden Regeln und Gebräuche, die Kenntnis des gesamten militärischen Dienstbetriebs aus eigener Erfahrung heraus erforderlich ist. So beweist auch dieses Beispiel den Grundsatz, der in allen Armeen der Welt gilt, daß über Soldaten nur Soldaten Richter sein können, daß also auch deshalb für die Wehrmacht ihre eigene Militärgerichtsbarkeit unerläßliches Erfordernis ist.

Noch ein letzter Grund. Selbst die Weimarer Verfassung erkannte die Notwendigkeit einer besonderen Militärgerichtsbarkeit in Kriegszeiten und an Bord von Kriegsschiffen an (Art. 106). Das ist, wie auch Dangelmeier sagte [4]), „eine Forderung des modernen Völkerrechts der zivilisierten Staaten, daß im Kriege die Militärgerichtsbarkeit alle strafbaren Handlungen der Soldaten umfaßt. Dies muß sein, soll nicht der Krieg wieder ein Zustand gänzlicher Rechtlosigkeit werden, soll das Heer nicht der Schrecken des Landes werden, in welchem es sich aufhält". Was aber für den Kriegsfall erforderlich ist, das muß eine schlagkräftige Wehrmacht bereits im Frieden besitzen. Das gilt, wie für alle anderen Einrichtungen der Wehrmacht, ebenso für die Militärgerichtsbarkeit.

Die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer besonderen Militärgerichtsbarkeit ist damit wohl zur Genüge erwiesen. Wie ist dies aber bei der Parteigerichtsbarkeit? Ist nicht die NSDAP dadurch, daß sie zur staatsvereinten öffentlich rechtlichen Körperschaft erklärt wurde, eins mit dem Staat geworden, also dasselbe wie der Staat und sind daher nicht die Gerichte des Staates auch Gerichte der Partei, die demnach die Aufgaben eines Parteistrafrechts mit erfüllen können?

---

[4]) Dangelmeier, Die Militärgerichtsbarkeit in ihrer historischen Entwicklung. Goltdammers Archiv 1884, S. 465.

Nach § 1 des Einheitsgesetzes ist die NSDAP die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden. Das könnte so ausgelegt werden, als ob Partei und Staat ein und dasselbe seien. Aber schon der § 2 spricht von engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden. Zusammenarbeiten brauche ich nicht mit mir selber. Gewollt oder ungewollt ist hier rechtlich bindend zum Ausdruck gebracht, daß Staat und Partei zwar eins, aber nicht dasselbe sind [5]). Der Führer selbst hat in seiner großen Schlußrede auf dem Parteitag der Freiheit [6]) die Aufgabengebiete von Partei und Staat klar fixiert: „Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze. Parteiaufgabe ist: 1. Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre. 2. Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee. 3. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft. Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Innehaltung der beiderseitigen Kompetenzen". Daraus geht klar hervor, daß Staat und Partei nicht dasselbe und daß auch ihre Aufgaben verschiedene sind. Schon deshalb, weil die Partei Aufgaben für den Staat und das Volk zu erfüllen hat, ist sie etwas anderes, als das Volk, das sie formt und der Staat, den sie beeinflußt [7]). So ist die NSDAP zwar die Trägerin des deutschen Staatsgedankens (§ 1 Einheitsgesetz), die führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates (§ 3) und als solche mit dem Staat unlöslich verbunden (§ 1), aber sie ist nicht der Staat. Daraus ergibt sich, daß die Gerichte des Staates den Aufgaben dieses Staates zu dienen haben, also Aufgaben, die sich grundlegend unterscheiden von denen der Partei. Die Parteiaufgaben aber sind so groß und schwer, daß ihre Ueberwachung nicht nebenbei von anderen Gerichten übernommen werden kann, sondern daß es dazu eigener Gerichte bedarf, der Parteigerichte.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, braucht die Partei auch eine Form, die sich von allen hergebrachten unterscheidet, eine Organisation, wie sie sich im Laufe der Entwicklung der Partei als zweckmäßigste, beste und erfolgreichste herauskristallisiert hat. „Eine Organisation erfüllt von eminentestem nationalen Gefühl, aufgebaut auf dem Gedanken einer absoluten Autorität der Führung auf allen Gebieten, in allen Instanzen, die einzige Partei, die in ihrer ganzen Organisation nur Verantwortlichkeit, Befehl und Gehorsam kennt und die damit zum ersten Mal in das politische Leben Deutschlands

---

[5]) Neesse, Die NSDAP, S. 132.
[6]) Der Parteitag der Freiheit, 1935. Offz. Bericht, S. 283 ff.
[7]) Neesse, Die NSDAP, S. 124.

eine Millionen-Erscheinung eingliedert, die nach dem Leistungsprinzip aufgebaut ist“ [8]).

Aus diesem Bild, das der Führer von der Partei zeichnet, sehen wir am besten die Aehnlichkeit ihres Aufbaus mit dem der Armee. „So wie die Wehrmacht den Menschen ganz fordert, ohne jedes Zugeständnis, so auch die Partei. So wie vom Soldaten unbedingter Gehorsam gefordert wird gegenüber dem gegebenen Befehl, ganz gleich wie seine persönliche Ansicht zu diesem Befehl ist, so auch vom Parteigenossen“. Die Frage der Fehlbarkeit oder Unfehlbarkeit steht hier nicht zur Diskussion. „So wenig es einem Armeeführer, dem Kommandeur eines Truppenteils oder gar am Ende dem einzelnen Soldaten gestattet werden kann, seine Vorstellung und Meinung als Maßstab anzulegen in der Anzweiflung der Richtigkeit eines ihm gegebenen Befehls, so wenig kann in der politischen Zielsetzung und Führung der wilde Einzelgänger sein Handeln entschuldigen mit der behaupteten Richtigkeit seiner Auffassung oder mit dem Irrtum der von der Partei aufgegebenen Auffassungen, Anordnungen oder Befehle“. Deshalb „muß in der Partei die Unterordnung unabänderliches Gesetz sein für die innere Führung. Es gibt keine Entbindung von dem Gehorsam gegenüber diesem Grundsatz“ [8a]). So wie nun für den Soldaten andere Gesetze gelten müssen als für die übrigen Volksgenossen, so auch für die Angehörigen einer derartigen Organisation. Auch die an diese zu stellenden Anforderungen müssen größere und härtere und ihre Pflichten gegenüber der Partei und gegenüber Führer, Volk und Staat höhere sein. Aber auch die Mittel, die über die Durchführung dieser Pflichten wachen, und ihre Verletzung ahnden, müssen, wie beim Soldaten, andere sein. Genau wie bei der Wehrmacht darf es in Fragen der Partei nur eine Autorität geben, die der Partei. Jede zweite außenstehende Gewalt, welcher der Parteigenosse bei Verletzung seiner Pflichten gegenüber der Partei unterworfen wäre, muß diese Autorität genau so schwächen, wie im gleichen Falle eine außenstehende Gewalt die Autorität der militärischen Kommandogewalt schwächen würde. Deshalb muß auch die Aufrechterhaltung dieser Autorität gewährleistet sein und durchgesetzt werden von der Partei selbst, durch ihre eigene Gerichtsbarkeit.

Die Aufgabe, Kraftquelle und Energiezentrum des deutschen Volkes zu sein, kann die Partei nur erfüllen, wenn sie selbst innerlich gesund und stark ist. „Wie der menschliche Körper nur dann gesund, lebens- und arbeitsfähig ist, wenn er Krankheitsstoffe in sich überwindet oder durch Ausscheiden unschädlich macht, so ist die Bewegung nur gesund, solange sie imstande ist, das gleiche in sich zu vollziehen“ [9]). Wie nun bei der Wehrmacht nur der über das

[8]) Adolf Hitler, Vortrag am 27. 1. 1932 in Düsseldorf aus Siebarth, Hitlers Wollen, S. 64.

[8a]) Adolf Hitler, Schlußrede auf dem Parteitag der Freiheit 1935, off. Bericht, S. 287.

[9]) Buch, Zum Geleit. „Parteirichter“, 1. Jg. 1934, Folge 1, S. 1.

urteilen kann, was in ihr gilt und Recht ist, der ihr angehört, so kann auch bei der Partei nur der beurteilen, was ihr dient, was ihr nützlich und was ihr schädlich ist, welche Anforderungen gestellt, welche Leistungen verlangt werden können, der selbst durch die Schule dieser Partei gegangen, der selbst Parteigenosse ist. Auch hier, wie bei der Wehrmacht ist dazu niemals ein Außenstehender in der Lage. Deshalb können in Fragen der Partei stets nur Parteigenossen Richter über Parteigenossen sein.

Auch hier sei ein Beispiel aus der Praxis angeführt [10]), das in seiner grundlegenden Bedeutung zeigt, daß die NSDAP zur rücksichtslosen Durchführung ihrer verschärften Anforderungen, welche sie an ihre Mitglieder stellen muß, einer eigenen Gerichtsbarkeit bedarf.

„Ein Parteigenosse, der als Beamter in hoher Staatsstellung tätig war, wurde mit mehreren anderen in ein Disziplinarverfahren verwickelt und vorläufig seines Amtes enthoben. Während dieses Verfahrens, das später eingestellt wurde, wandte sich der Angeschuldigte brieflich an einen Bekannten im Ausland, bat ihn, seine Meinung über ihn nicht zu ändern, sondern das Ergebnis des Verfahrens abzuwarten, das zweifellos günstig für ihn enden müsse. Persönliche Gegner hätten die Revolution in Deutschland benutzt, um ihn zur Strecke zu bringen. Weiterhin bat er seinen ausländischen Freund, ihm eine moralische Unterstützung dadurch zuteil werden zu lassen, daß er sich für ihn bei seiner Behörde verwende. Der Brief erschien in einer ausländischen Zeitschrift, inhaltlich zu Ungunsten des Angeschuldigten durch die Uebersetzung entstellt, als Hetze gegen das neue Deutschland und Beispiel dafür, wie der barbarische Nationalsozialismus mit Männern der Wissenschaft umgehe.

Ein staatsanwaltschaftliches Verfahren konnte nicht eröffnet werden, die Geheime Staatspolizei legte auf Grund des Ermittlungsverfahrens die Akten weg, das Disziplinarverfahren wurde eingestellt, das Parteigericht erkannte auf Ausschluß mit der Begründung: „... Der Angeschuldigte hat also als Deutscher ausländische Hilfe für das bei einer deutschen Behörde gegen ihn anhängige Verfahren erbeten. Und das in einer Zeit, in der man dem deutschen Volke mit nichts mehr schaden konnte, als durch beunruhigende Berichte.

Daß in dem Verhalten des Angeschuldigten kein Landesverrat zu sehen ist, hat die Einstellung des staatspolizeilichen Verfahrens erwiesen.

Wohl aber ist in dem Verhalten des Angeschuldigten ein Verstoß gegen die Anforderungen zu sehen, die die nationalsozialistische Bewegung an ihre Parteigenossen stellt.

Der Nationalsozialismus kennt nur das Interesse der Bewegung und damit des Vaterlandes als Richtschnur seines Handelns, nicht aber das eigene. Daß der Angeschuldigte in jener Zeit der furchtbar-

[10]) Entscheidung des Obersten Parteigerichts, abgedruckt im „Parteirichter", 1. Jg., Folge 3, 1934, S. 22 ff.

sten Greuelpropaganda dem Vaterlande durch Erbittung ausländischer moralischer Unterstützung für eine rein innerdeutsche Angelegenheit schaden mußte, mußte er erkennen. Das mußte man von ihm auf Grund seiner Vorbildung und auf Grund seiner Stellung verlangen und voraussetzen.

„Der Angeschuldigte hat somit durch die das Vaterland schädigende Wahrnehmung eigner Interessen gegen die nationalsozialistische Auffassung vom Pflichtenkreis des nationalsozialistischen Staatsbürgers verstoßen".

Schneider erklärt dazu im „Parteirichter": „Die Entscheidung ist deshalb von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie einen Parteigenossen mit Ausschluß bestraft auf Grund eines Sachverhalts, der zur Einstellung des staatspolizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und des Disziplinarverfahrens führte. Der Angeschuldigte hatte also offensichtlich weder seine Pflicht als Staatsbürger noch als Beamter verletzt. Das Parteigericht sah in der gleichen Handlung einen Verstoß gegen die größeren Pflichten des Nationalsozialisten, der mit der schwersten Strafe, mit dem Ausschluß, geahndet wurde".

Vielleicht mag dieses Urteil vielen übertrieben, zu streng und rücksichtslos erscheinen, aber „wer eine solche geschichtliche Mission übernimmt (wie die NSDAP), der hat sich harten Prinzipien zu unterwerfen. Nur härteste Grundsätze und eine eiserne Entschlossenheit vermögen es, eine infolge ihrer inneren, nicht ganz einheitlichen Zusammensetzung ohnehin belastete Nation zu einem widerstandsfähigen Körper zusammenzufügen und damit politisch erfolgreich zu führen.

So wenig aber, wie der krankhafte Pazifist die Härte und Ausschließlichkeit der preußischen Erziehung in der Armee begreifen will, so wenig wollen heute manche die Notwendigkeit der nationalsozialistischen Unduldsamkeit einsehen, d. h. aber in Wirklichkeit des selbstsicheren Verantwortungsbewußtseins der Partei. Der Vorwurf, daß solches Wesen dem Deutschen fremd sei, ist unsinnig. Es steht hier überhaupt nicht zur Diskussion, was dem deutschen Volk fremd oder nicht fremd sein soll, sondern was unserem Volk nützlich ist. Vielleicht wird es auch dem Rekruten, der zum Heer einrückt, im Anfang fremd vorkommen, gegebenen Befehlen blind gehorchen zu müssen. Allein es ist der Gesamtheit nützlich und damit am Ende auch ihm selbst" [11]).

So mag dieses Kapitel gezeigt haben, daß sowohl die Wehrmacht wie auch die NSDAP zur Erfüllung ihrer großen Aufgaben für das Deutsche Volk und das Deutsche Reich ihrer inneren Geschlossenheit und ihrer Ausschließlichkeit bedürfen, daß ihr Wesen und ihre Form irgendwelche Eingriffe von außen nicht dulden können und daß sich aus diesen Gründen auch die Notwendigkeit einer eigenen, einer Sondergerichtsbarkeit ergeben muß.

[11]) Adolf Hitler, Schlußrede auf dem Parteitag der Freiheit 1935, offz. Bericht, S. 284 ff.

Kapitel 3: Zweck und Aufgaben der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit.

Zweck und Aufgaben der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit sind zum größten Teil in den Ausführungen der vorigen Kapitel mit enthalten.

So haben wir gesehen, daß der Zweck der Militärgerichtsbarkeit die Aufrechterhaltung der Mannszucht und der unbedingten Autorität der Kommandogewalt ist. Daraus ergeben sich die Aufgaben. Aus der Aufrechterhaltung der Mannszucht folgt die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen durch die Militärgerichte, aus der Aufrechterhaltung der unbedingten Autorität der Kommandogewalt folgt die Ablehnung der Unterwerfung des Soldaten unter irgend eine andere Gewalt und damit die ausschließliche Zuständigkeit der Militärgerichte für alle strafbaren Handlungen der Soldaten.

Zweck und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit decken sich teilweise genau mit dem obigen. Auch die Parteigerichtsbarkeit, als wichtiges Erziehungsmittel der Bewegung, bezweckt die Aufrechterhaltung straffster Parteidisziplin und unbedingter Autorität der Parteiführung. Aus diesen Forderungen ergeben sich auch dieselben Schlußfolgerungen hinsichtlich der Aufgaben der Parteigerichte, nämlich die Aburteilung von Verstößen gegen die Parteidisziplin. Solche Verstöße sind Verletzungen der erhöhten Pflichten, welche die Partei ihren Mitgliedern auferlegt und sind Verstöße gegen die Satzung, deren Innehaltung die Parteigerichte zu überwachen haben. Man könnte entsprechend den militärischen Vergehen und Verbrechen diese strafbaren Handlungen als Parteivergehen und Verbrechen bezeichnen.

Zu den Aufgaben der Parteigerichte gehört es aber auch, übereilte und zu strenge Strafen zu verhindern. So soll durch die Parteigerichtsbarkeit die Gewähr geboten werden, daß unrechtmäßige und ungerechte Ausschlüsse verhindert werden [1]).

Abweichend von der Militärgerichtsbarkeit hat die Parteigerichtsbarkeit allerdings nicht die Aufgabe der Aburteilung sämtlicher strafbarer Handlungen der Parteigenossen. Der Parteigenosse steht außer seiner Betätigung in der Partei durch die Ausübung seines Berufes noch in unmittelbarer Beziehung zum Staat, während der Soldat unmittelbar Beziehung nur zur Wehrmacht hat und nur durch seine Zugehörigkeit zur Wehrmacht in mittelbarer Beziehung zum Staat tritt. Der Parteigenosse hat also neben seinen Pflichten als Nationalsozialist noch Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen. Die Verletzung dieser Pflichten, welche von den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, zu ahnden, ist Aufgabe der ordentlichen Gerichte.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich die Eigenart der Parteigerichtsbarkeit, die sich in dieser Beziehung mit keiner anderen Ge-

[1]) Buch, Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP. Deutsches Recht 1934, Nr. 8, S. 71.

richtsbarkeit vergleichen läßt, weil sie eben etwas ganz Neues, Erstmaliges ist. Aus dieser Eigenart erklärt sich auch, daß sie außerdem noch andere Aufgaben mit zu übernehmen hat.

Wir haben schon gesehen, daß sie neben dem Ehrenschutz der Bewegung auch den des einzelnen Mitglieds wahrzunehmen hat, daß sie berufen ist, Streitigkeiten unter den Parteigenossen zu schlichten. Die Parteigerichtsbarkeit hat sich nach den Worten des Obersten Parteirichters [2]) „stets als die eiserne Klammer der Bewegung zu betrachten, die den stolzen Bau der NSDAP, den Politische Leiter und SA-Führer in mühevoller Arbeit aufgeführt haben, zusammenzuhalten und vor Rissen und Erschütterungen zu bewahren hat". Aus dieser Zweckbestimmung ergeben sich auch die weiteren Aufgaben der Parteigerichte:

1. Die Mitwirkung bei Neuaufnahmen. Die Ablehnung eines Antrages findet statt durch den Ortsgruppenleiter, der hierzu der Zustimmung des zuständigen Orts- bzw. Kreisgerichts bedarf. Die Zustimmung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Parteigerichts nach vorangegangenen Verfahren, also nicht etwa durch die Zustimmung nur des Parteigerichtsvorsitzenden (§ 3 der Satzung).

2. Rassenschutz der Bewegung. Diese Aufgabe ergibt sich aus Punkt 4 des Parteiprogramms [3]), welcher bestimmt, daß Volksgenosse nur der sein kann, der deutschen Blutes ist. Wenn aber, wer nicht deutschen Blutes ist, nicht Volksgenosse sein kann, wieviel weniger kann er dann Parteigenosse sein, wieviel weniger kann er der Organisation angehören, die nach dem Willen des Führers die Zelle der nationalsozialistischen Idee darstellen soll.

Die Parteigerichte haben nicht darüber zu entscheiden, ob jemand rein arischer Abstammung ist, das ist Aufgabe des Sachverständigen für Rasseforschung, sondern ausschließlich darüber, welche Folgerungen die Partei aus der festgestellten arischen oder nichtarischen Abstammung zu ziehen hat [4]). Der Ausschluß ist auch kein strafweiser. Es ist vielmehr die Aufnahme wegen der erst später bekannt gewordenen mangelnden Voraussetzung für die Aufnahme (§ 3 der Satzung) vom zuständigen Parteigericht für nichtig zu erklären [4]).

3. Eine weitere Aufgabe der Parteigerichte ist, die Freimaurerfrage gemäß der Stellungnahme der NSDAP innerhalb der Partei zu klären. Anmerkung 3 zu § 3 der Satzung sagt, daß Freimaurer nicht aufgenommen werden können. Hat ein Freimaurer die Mitgliedschaft erworben, so ist er wegen wissentlich falscher Abgabe der Aufnahmeerklärung aus der Partei auszuschließen. Ist er n a c h der Machtübernahme aus der Loge ausgetreten, so ist seine Aufnahme beschlußmäßig für nichtig zu erklären. Ist er v o r der Machtübernahme aus-

---

[2]) Buch, Vorwort zu den Richtlinien.
[3]) Programm der NSDAP v. 24. 2. 1920.
[4]) Anmerkung 2 zu § 3 der Satzung, Richtl. S. 32.

geschieden, so kann er Parteimitglied bleiben, ist aber von jedem Parteiamt fernzuhalten. Hat er bereits ein solches Amt, so hat das Parteigericht beschlußmäßig die Unfähigkeit des betreffenden Parteigenossen zur Bekleidung von Parteiämtern auf Lebenszeit auszusprechen. —

So sehen wir, daß die Parteigerichtsbarkeit eine Vielheit äußerst schwieriger und besonders auch undankbarer Aufgaben durchzuführen hat, um das ihr gesteckte Ziel, die Rein- und Gesunderhaltung der Partei zu erreichen. Gleich mit der Militärgerichtsbarkeit ist ihre Aufgabe, Erziehungsmittel, Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu sein. Verschieden ist der Umfang. Die Aufgabe der Militärgerichtsbarkeit ist Aburteilung aller strafbaren Handlungen der Soldaten, die Parteigerichtsbarkeit überläßt die Aburteilung der von den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen den ordentlichen Gerichten. Jede Vergleichsmöglichkeit aber fehlt zu den Sonderaufgaben der Parteigerichtsbarkeit, die nur aus deren Eigenart heraus erklärt und verstanden werden können.

II. Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit.

Kapitel 1: Geschichte der Militärgerichtsbarkeit.

Die Entwicklung einer besonderen Militärgerichtsbarkeit ist gebunden an den Begriff der stehenden Heere. Solange der Führer im Kriege identisch war mit dem Gerichtsherrn der Heimat, wie bei den Germanen, wo der gewählte Fürst (princeps), später der Graf (comes) mit der waffenfähigen Mannschaft des Gaues ins Feld zog, konnte er seine Gerichtsbarkeit im Felde wie in der Heimat ausüben. Auch das Verfahren war das gleiche. Es unterschied streng zwischen prozeßleitender und urteilender Gewalt. Wir sehen also schon hier den Ursprung uneres heutigen Gerichtsherrn und der erkennenden Gerichte. Der Graf leitete die Verhandlung, das Urteil wurde von der gesamten Mannschaft, im Frieden von der Gauversammlung, gesprochen. Später traten anstelle der Gemeinde einzelne erfahrene Männer, ursprünglich 7, später 12, als Schöffen (Scabini) [1]). Noch bis in die Kriegsgerichte des 16. Jahrhunderts [2]) erhielt sich der Brauch, daß der sogenannte „Umstand", das waren die Kriegsleute des Regiments, das Recht hatte, zu den Gerichtsverhandlungen zu erscheinen und Beifall oder Mißfallen über das Urteil kundzugeben.

Das Verfahren war also öffentlich und beruhte auf dem Anklageprinzip, zwei Verfahrensgrundsätze, die auch heute noch ihre Gültigkeit haben.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts bestimmte das Rittertum die Formen des äußeren Lebens. In dieser Zeit wurde das Waffenhandwerk zum Beruf, der sich vom Vater auf den Sohn vererbte. Der ständische Charakter dieser Epoche brachte es mit sich, daß nur Gleichgestellte als taugliche Richter befunden wurden. Von da an gilt jener Grundsatz, der sich in fast allen Armeen der Welt bis heute erhalten hat, daß über Soldaten als Richter stets nur Soldaten urteilen sollen.

Auch diese Zeit, deren Heere Lehns- und Söldnerheere waren, erforderte noch keine besondere Gerichtsbarkeit, denn der Lehnsherr,

---

[1]) Dangelmeier, Die Militärgerichtsbarkeit in ihrer historischen Entwicklung und heutigen Gestaltung in Goltdammers Archiv für Strafrecht, 32. Bd., Berlin 1884, S. 449 ff.

[2]) Bonin, Entwicklung d. dtsch. Kriegsgerichtswesens, S. 10.

also der Träger der Gerichtsgewalt, war auch der Kriegsherr. Ebenso war es bei den ersten Söldnerheeren, denn auch sie wurden ursprünglich nur im eigenen Lande angeworben. So erklärt sich auch der Name „Lands"knechte.

Erst als diese Heere sich aus Kriegsleuten aus den verschiedensten Ländern zusammensetzten, finden wir die ersten Kriegsgerichte als Sondergerichte, losgelöst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit. So wird das Jahr 1499, in dem für die Tiroler Miliz solche Kriegsgerichte eingeführt wurden, als das Geburtsjahr der Militärgerichtsbarkeit bezeichnet [3]). Seit jenem Jahre finden sich fast stets, wo geworbene Fußknechte auftauchen, auch besondere Kriegsgerichte.

Wichtige Militärgesetze dieser Zeit sind [4]) die aus dem Jahre 1508 stammenden Kriegsartikel Maximilians I. (1493—1519), unter dessen Herrschaft die ersten stehenden Heere entstanden und die Reiterbestallungen Maximilians II. (1564—1576), die auf dem Reichstage von Speyer (1570) gegeben wurden. Wir haben also verschiedene Gesetze für das Fußvolk und die Reiterei, die aus dem Ritterstande hervorgegangen war. In dem „Reiterrecht" führte der Feldmarschall [5]) den Vorsitz. Es war je nach Wichtigkeit mit 12 oder 24 Standesgenossen, also nicht mit Juristen besetzt. Eine einheitliche Form der Gerichtsbarkeit für die beiden Waffengattungen wird erst viel später, vor allem durch die Beschlüsse des Regensburger Reichstages von 1673 aufgestellt [6]).

Inzwischen hatte sich die Stellung und Zusammensetzung der Heere grundlegend verändert. Nicht mehr das Volk in Waffen, wie bei den Germanen oder die Lehnsheere mit den Lehnsleuten oder den im eigenen Lande geworbenen Söldnern, die ihrem Lehnsherrn durch den Treueid verbunden waren, sondern Heere aus Berufssoldaten führten die Kriege. Die Gerichtsbarkeit wurde ausgeübt im Namen des Anwerbenden auf Grund seiner Kommandogewalt. Wiederum ein Prinzip, das sich bis in unsere Tage in der Militärgerichtsbarkeit erhalten hat.

Später führte der Anwerbende seine Kriege nicht mehr selbst [7]), sondern verpflichtete einen Obersten, der ihm ein Heer aufstellte und in diesem Heer auch die Gerichtsbarkeit ausübte. Wir sehen also jetzt eine völlige Loslösung von der territorialen Gerichtsbarkeit. Aus dem Wesen dieser Heere ergab sich, daß sie wieder auseinander

---

[3]) Bonin, Entwicklung, S. 9.

[4]) Dangelmeier a. a. O., S. 454.

[5]) Der Feldmarschall übte ursprünglich die richterlichen Befugnisse im Heere aus. Außerdem war er der Anführer der Reiterei und der nächsthöchste Offizier nach dem obersten Befehlshaber des Heeres. Das war entweder der Landesherr selbst oder der an eine Stelle gesetzte oberste Feldhauptmann oder Generaloberster. s. Friccius, Geschichte, S. 43.

[6]) Dietz, Handwörterbuch des Militärrechts unter Reiterrecht, S. 657.

[7]) v. Bonin, Burkardt, v. 1. Brandenburgischen Generalauditeur und General-Gewaltiger in „Preußische Jahrbücher" 1908, S. 264 ff.

liefen, wenn der Krieg zu Ende war. Damit traten sie naturgemäß auch wieder unter ihre heimische Gerichtsbarkeit. Eine ständige Militärgerichtsbarkeit entfiel also von selbst. Dieser Zustand dauerte an bis zum Schluß des 30jährigen Krieges.

Von Reichsgesetzen war besonders die Constitutio Criminalis Carolina von 1532, von großer Bedeutung für die Entwicklung des Militärstrafrechts.

Die Verfahrensgrundsätze des Militärstrafverfahrens waren aber noch Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageprinzip mit Zulassung der Verteidigung. Richter war zunächst der Oberst, der sich jedoch bald durch einen alten erfahrenen Kriegsmann, den Schultheiß, vertreten ließ [8]), ohne allerdings seine gerichtsherrlichen Befugnisse aufzugeben. Die Obersten des Fußvolkes [9]) hatten damals große Macht, sie besaßen das ius gladii über das Regiment, d. h. sie konnten Kriegsrecht anordnen, sie bestätigten die Urteile und ließen sie vollziehen. Neben dem Schultheiß, als Vertreter des Obersten, saßen 12 erfahrene Kriegsleute, nach den 12 Fähnlein des Regiments als Schöffen im Gericht. Sie waren ursprünglich Mannschaften (Bonin [10]) bezeichnet sie als die ersten Gefreiten in deutschen Heeren) später Offiziere, die Vorläufer der späteren Gerichtsoffiziere. Die Anklage vertrat der Profoß, ein Gehilfe des Schultheiß. Außerdem gibt es noch den schon erwähnten Umstand aus den Kriegsleuten des Regiments. Bei einigen Regimentern gilt auch das „Recht der langen Spieße", eine Art der Lynchjustiz [11]), wo das Urteil durch das gesamte Regiment gefällt und auch sofort durch Stechen mit den Spießen, (Spießrutenlaufen) vollstreckt wurde.

Dem unter dem Einfluß des Kanonischen Rechts vom 15. Jahrhundert [12]) an sich immer mehr zu einem inquisitorischen, heimlichen umbildenden Strafverfahren, folgte, allerdings erst im Laufe des 17. Jahrhunderts, auch die Militärgerichtsbarkeit. Die Oeffentlichkeit wurde ausgeschlossen, das Anklageprinzip und die Verteidigung kamen in Wegfall. Der gelehrte Richter, der Auditeur, wie der Nachfolger des Schultheiß nach spanischem Vorbild jetzt genannt wurde, tritt in Erscheinung. In den Gesetzen des Großen Kurfürsten (1640—1688) [13]) findet sich bereits das inquisitorische Verfahren, welches dann in den Gesetzen des ersten Preußenkönigs, Friedrich I. (1688—1713) die Regel bildete [14]). Der Große Kurfürst schuf auch das bis 1900 fortbestehende General-Auditoriat, welches die Spitze

---

[8]) Schilderung eines Kriegsgerichts dieser Zeit, S. Bonin, Entwicklung, S. 9 ff.
[9]) Dangelmeier, a. a. O., S. 454.
[10]) Bonin, Entwicklung, S. 10.
[11]) Bonin, Entwicklung, S. 13.
[12]) Schulte, Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 420.
[13]) Dangelmeier, a. a. O., S. 455.
[14]) Friccius, Geschichte des deutschen, insbesondere des preußischen Kriegsrechts, S. 142 ff.

der gesamten Militärrechtspflege darstellte [15]), als ein Zeichen seiner Gerichtsherrlichkeit, ein über den Regimentsgerichten stehendes oberstes Gericht. So entsand jetzt eine ständige Militärgerichtsbarkeit.

Friedrich I. baute diese Militärgerichsbarkeit eingehend aus. Er gab eine Kriegsgerichtsordnung und die Auditeurinstruktion vom Jahre 1712 heraus, in welcher der Umfang der Militärgerichtsbarkeit sowohl sachlich wie persönlich sehr weitgefaßt war. Außer strafbaren Handlungen erstreckte sie sich auf zivilrechtliche Streitigkeiten, persönlich unterstanden ihr, außer der kämpfenden Truppe, alle Personen, die sich beim Heere befanden, sogar deren Weiber und Kinder, ebenso Geiseln und Kriegsgefangene und alle die, welche sich eines criminis proditionis verdächtig gemacht haben [16]). Also eigentlich eine alles umfassende Zuständigkeit, die denn auch sehr bald, sowohl in sachlicher wie in persönlicher Hinsicht, wieder eingeschränkt wurde. Doch behielt die Militärgerichtsbarkeit, der Entwicklung Preußens zum Militärstaate entsprechend, ihre angesehene, wichtige Stellung. Unter Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) erhielt der General-Auditeur unmittelbaren Vortrag beim König [17]), ja er wurde sogar Justizminister. Friccius nennt diese Zeit die glänzendste der preußischen Militärjustiz [18]).

Diese, ihre Vorzugsstellung, verlor sie allerdings wieder unter Friedrich dem Großen, (1740—1786) der seinen Regimentskommandeuren die Rechtspflege in fast allen Fällen ohne irgendeine Kontrolle überließ, und nur von den wichtigsten Sachen selbst Kenntnis nahm [19]).

Im Jahre 1797 wurde das allgemeine Landrecht, soweit es für die Militärgerichte in Frage kam, bei diesen eingeführt [20]).

Damals, im 18. Jahrhundert, tauchte zuerst jene Streitfrage auf, die bis zur Annahme der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898 und darüber hinaus die Gemüter aufs lebhafteste bewegte: Soll die Militärgerichtsbarkeit sich auf militärische Delikte beschränken oder auch auf gemeine Delikte ausgedehnt werden? — Unter militärischen Delikten versteht man dabei die, welche nur Soldaten und unter gemeinen Delikten solche, die alle Personen begehen können.

1731 wurde durch eine amtliche Verordnung bestimmt, daß bei Soldaten „zwischen Kriegs- und gemeinen Verbrechen kein Unterschied zu machen sei" [21]). 1807—1809 beschäftigte sich die Militär-Reorganisationskommission unter dem Vorsitz des Generals von

---

[15]) Maßgebend für die Entwicklung der deutschen Militärgerichtsbarkeit war v. Ende d. 30jähr. Krieges an nur mehr die preußische Militärjustiz, die deshalb von jetzt ab allein Gegenstand dieser Betrachtung sein soll.

[16]) Friccius, Geschichte, S. 149 ff.

[17]) u. [18]) Friccius, Geschichte, S. 183 und 187.

[19]) Friccius, Geschichte, S. 196.

[20]) Preuß. Militärgesetzsammlung, B. 1, S. 22 ff.

[21]) Corpus Constitutionum Marchicarum, III., S. 491.

Scharnhorst ebenfalls mit dieser Frage und entschied sich nach lebhaftem Für und Wider für die alte Regelung. Und so blieb es in Preußen, auch als am 3. April 1845 [22]) die erste Militärstrafgerichtsordnung eingeführt wurde, unverändert, bis am 1. Januar 1900 die Militärstrafgerichtsordnung von 1898 diese Regelung auf das ganze Reichsgebiet ausdehnte.

Es lohnt sich, noch einen Blick zu werfen auf das Verfahren vor den Kriegsgerichten, das sich im Laufe von fast 200 Jahren kaum veränderte und allgemein als Auditeurverfahren bezeichnet wird. Es beruht auf der Kriegsgerichtsordnung und Auditeurinstruktion von 1712 und auf der letzten Kriminalordnung vom 11. 12. 1809 und fand seine letzte Regelung in der preußischen MStGO von 1845 [23]). Strikt wurde immer an dem Grundsatz festgehalten, daß die Militärgerichtsbarkeit ein Ausfluß der Kommandogewalt sei. Der Gerichtsherr war und blieb der Mittelpunkt des Verfahrens, das auf dem Untersuchungsgrundsatz, auf Schriftlichkeit, Heimlichkeit, Mittelbarkeit und gebundene Beweiswürdigung aufgebaut war. Der Auditeur, der vom König ernannt wurde und die allgemeine Fähigkeit zum Richteramt besitzen mußte, war Referent, nicht Richter [24]). Er hatte aber einen vielseitigen Aufgabenkreis. Er war Untersuchungsführer, Ankläger, Verteidiger, Referent und Verhandlungsleiter in einer Person. Sonst war, wie gesagt, der Gerichtsherr die maßgebende Persönlichkeit. Er ordnete die Untersuchung an, berief das Kriegsgericht und bestätigte das Urteil, welches dadurch rechtskräftig und unverzüglich vollstreckt wurde. Rechtsmittel gab es nicht, mit Ausnahme einer Wiederaufnahme auf Grund neuer Beweismittel. Hatte der Auditeur oder der Befehlshaber Bedenken, so wurde das Urteil dem General-Auditoriat vorgelegt. Dieses war zugleich oberste Militärgerichts- und Verwaltungsbehörde. Ihm übergeordnet war noch das Militärjustizdepartement, das aus dem Kriegs- und Justizminister bestand. Bei Gesetzwidrigkeiten wurde die Entscheidung des Königs eingeholt.

Die erkennenden Gerichte waren nach dem Dienstgrad des Angeklagten zusammengesetzt. Auch Unteroffiziere und Mannschaften fungierten, ebenso wie heute wieder, als Richter.

Auch die übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes hatten Militärstrafgerichtsordnungen eingeführt. In einigen Staaten galt die preußische, in Sachsen und Württemberg eine eigene, aber beinah gleiche, in Bayern dagegen eine grundverschiedene Regelung. Diese gründete sich auf die Militärstrafgerichtsordnung vom 29. 4. 1869. Die Militärgerichte waren selbständige Behörden und der Kommandobehörde nicht angegliedert, die Auditeure unabhängige Rich-

---

[22]) Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten, S. 287.
[23]) Friccius, Geschichte, S. 255.
[24]) s. Eichler, Rechtsstellung des Kriegsgerichtsrats, S. 2.

ter [25]). Ihnen stand eine besondere Militärstaatsanwaltschaft gegenüber. Der Kommandant hatte bei weitem nicht die dominierende Stellung des preußischen Gerichtsherrn. Das Verfahren beruhte im wesentlichen auf dem Klageformprinzip, aufgebaut auf Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Oeffentlichkeit und freier Beweiswürdigung.

Hauptaufgabe und Hauptverdienst der neuen Reichsmilitärstrafgerichtsordnung [26]) war es, diese so verschiedenen Systeme in Einklang gebracht zu haben. Daß es ihr gelungen ist, zeigt nichts besser als die Tatsache, daß sie beinah unverändert blieb bis zur Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit im Jahre 1920 und auch die Grundlage unserer heute geltenden Militärstrafgerichtsordnung geworden ist.

Große Einfachheit und moderner Geist zeichneten sie aus [27]). Das Verfahren beruhte auf deutschrechtlichen Grundsätzen, auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, freier Beweiswürdigung, Anklageprinzip mit weitgehender, von Amts wegen zu veranlassender Verteidigung. Berufung und Revision wurden wieder zum Grundsatz des Verfahrens. Soldaten gleichen Dienstgrades, wie der Angeklagte, sachverständige Laien, sitzen als Richter im Kriegsgericht. Das Verfahren ist kostenfrei. Von weiteren modernen Neuerungen sind noch zu erwähnen: Die Notwendigkeit der Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen, der Nacheid bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Möglichkeit des Absehens von Beeidigung bei offenbarer Unglaubwürdigkeit und Unerheblichkeit.

Die Organe der Militärgerichtsbarkeit sind der Gerichtsherr und die erkennenden Gerichte. Aufrechterhalten wurde also die Gerichtsherrlichkeit und damit der Grundsatz, daß die Militärgerichtsbarkeit ein Ausfluß der Militärhoheit sei. Diese uralte deutschrechtliche Anschauung der engen Verbindung von Kommandogewalt und Gerichtsherrlichkeit war es, die in der Zukunft am wenigsten verstanden werden sollte und die am heftigsten umstritten und bekämpft wurde [28]).

Oberster Gerichtsherr war der Landesherr. Er übertrug seine Gerichtsgewalt auf hohe Befehlshaber. — Erkennende Gerichte waren die Standgerichte bei den Regimentern, deren Tätigkeit man als niedere Gerichtsbarkeit bezeichnete, während die sogenannte höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde von den Kriegsgerichten bei den Divisionen und den Oberkriegsgerichten bei den Generalkommandos. Das höchste militärische Gericht war das Reichsmilitärgericht in Berlin. Alle Gerichte, mit Ausnahme des Standgerichts, das nur aus Offizieren bestand, waren gemischte Gerichte, die sich aus Laien

[25]) s. Eichler, a. a. O., S. 4.

[26]) MStGO v. 1. 12. 98 (RGBl., S. 1189).

[27]) Sohl, Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit, Wissen und Wehr, 1933, S. 309 ff.

[28]) s. Scheidemann, Kampf um die Militärgerichtsbarkeit, S. 46 ff.

(Offizieren) und Juristen (Kriegsgerichtsräten) zusammensetzten. Das Reichsmilitärgericht bestand aus 3 Senaten, die mit je 7 Richtern (1 Präsident, 2 Reichsmilitärgerichtsräte und 4 Offiziere) besetzt waren. Außerdem bestand beim Reichsmilitärgericht noch eine besondere Reichsmilitäranwaltschaft, die staatsanwaltschaftliche Funktionen wahrnahm. An der Spitze dieses obersten Gerichts stand ein General oder Admiral, mit dem Range eines kommandierenden Generals, der aber an der Rechtsprechung nicht teilnahm.

Entsprechend wie beim Heere war die Gerichtsbarkeit bei der Marine organisiert.

Der große Krieg stellte auch die Militärgerichtsbarkeit vor ungeheure Aufgaben, bedingt durch seine nie erwartete zeitliche und räumliche Ausdehnung. Aber leider zeigte sich hier, daß das Eindringen liberaler Gedankengänge, nämlich die in Angleichung an das bürgerliche Verfahren seit 1900 immer milder werdenden Strafen, nicht ohne Wirkung geblieben waren [29]). Es fehlte in Zeiten höchster Not die gebührende Schärfe. Eine mit allen Vollmachten ausgestattete Militärjustiz, ausgedehnt auf das ganze Volk und mit der nötigen rücksichtslosen Härte gehandhabt, hätte wahrscheinlich einen anderen Ausgang des Krieges herbeigeführt [30]). Während in Frankreich gelegentlich großer Meutereien noch im Jahre 1916 und 1917 ganze Truppenteile von Kolonialtruppen zusammengeschossen wurden, kannte das deutsche Militärstrafverfahren nicht nur überhaupt kein Standrecht, sondern die deutsche Volksvertretung verlangte darüber hinaus immer wieder neue Milderungen der Militärstrafgesetze. Die schwache Staatsleitung gab nach und obendrein ergoß sich noch eine Flut von Amnestien über das Heer. Der Führer spricht darüber das Urteil in seiner Reichstagsrede vom 13. 7. 1934, indem er sagt: „Nur ein Staat hat von seinen Kriegsartikeln keinen Gebrauch gemacht und dieser Staat ist dafür zusammengebrochen: Deutschland!“ [31]).

All das war aber nicht die Schuld der deutschen Militärgerichtsbarkeit. Sie hat, soweit sie dazu in der Lage war, ihre Aufgaben voll erfüllt und sich unvergängliches Verdienst erworben. Der Streit aber um ihren Bestand, ihren Umfang und ihre Grundätze [32]), der schon vor dem Kriege nie zum Stillstand gekommen war, hat sich nach der Revolution des Jahres 1918 zu einer maßlosen Hetze aller wehrfeindlichen Kreise gesteigert. Und so kam es auf Grund des Art. 106 der Weimarer Verfassung [33]) zu der am 17. 8. 1920 [34]) erfolg-

[29]) Dietz, Einführung in die MStGO, S. 27 ff.

[30]) Dietz, Das deutsche Militärstrafrechtswesen im Krieg in Schwarte, Grosser Krieg Bd. 10, S. 111 ff.

[31]) Zit. nach Dietz, Einführung in die MStGO, S. 32.

[32]) s. Scheidemann, a. a. O., S. 45 ff.

[33]) Art. 106: „Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe“.

[34]) RGBl. 1920, S. 1579.

ten Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. Blinder Haß raubte so der Wehrmacht ein Erziehungsmittel, an das nicht einmal das Versailler Diktat gedacht hatte. Bestehen blieb das Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen der Reichsmarine eingeschifften Angehörigen (§ 434 StPO).

Der Nationalsozialistische Staat beseitigte sehr bald dieses dem Heer zugefügte Unrecht. Durch Gesetz vom 12. 5. 1933 [35]) wurde der Wehrmacht ihre Gerichtsbarkeit wiedergegeben. Seit dem 1. Januar 1934 [36]) ist sie wieder im Gange.

Die Grundlage der neuen Militärstrafgerichtsbarkeit bildet die MStGO von 1898, die allerdings einige Abänderungen erfahren mußte. An Stelle des Reichsmilitärgerichts war aus Ersparnisgründen ein Senat des Reichsgerichts getreten. Das war ein Notbehelf, der sich nach dem Neuaufbau der Wehrmacht nicht mehr aufrecht erhalten ließ. Deshalb bestimmt das Gesetz vom 26. 6. 1936 [37]), daß wieder ein, dem Reichsmilitärgericht der Vorkriegsjahre grundsätzlich entsprechender [38]) oberster Gerichtshof der Wehrmacht zu bilden ist. Dieser, das Reichskriegsgericht, wurde am 5. 9. 1936 errichtet [39]), trat am 1. Oktober zusammen und wurde am 29. Oktober 1936 eröffnet.

Andere Abänderungen hatte die MStGO erfahren zunächst durch die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 5. 12. 1918 [40]). Von den darin enthaltenen Aenderungen wurden beibehalten, daß die niedere Gerichtsbarkeit, die nur mit Offizieren besetzten Standgerichte abgeschafft, alle bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte als Verteidiger zugelassen und bestimmt wurde, daß auch Unteroffiziere und Mannschaften Richter sein können. Außerdem wurde die Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteile beseitigt. Dann brachte das Gesetz über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren vom 22. 6. 1926 [41]) die Angleichung an das Vereinfachungsgesetz vom 30. 4. 1926 [42]). Durch dieses Gesetz war eine klare Scheidung zwischen Militärkriminal- und Militärdisziplinarrecht erfolgt. Eine Reihe von Tatbeständen rein disziplinärer Art wurden aus dem Militärstrafgesetzbuch entfernt. Uebertretungen wurden nicht mehr verfolgt und auch bei leichteren Vergehen kann der Gerichtsherr von der Erhebung der Anklage absehen.

Der Wortlaut der neuen MStGO und des EG dazu vom 4. November 1933 wurde im RGBl. (I, S. 921 ff.) bekanntgegeben. Die be-

---

35) RGBl. 1, S. 264.
36) § 1 EG zur MStGO, v. 4. 11. 33 (RGBl. 1, S. 921).
37) RGBl. 1, S. 517.
38) Einführung zu 37.
39) VO des Reichskriegsministers u. des Reichsministers der Justiz v. 5. 9. 1936 (RGBl. 1, 718).
40) RGBl., S. 1422.
41) RGBl. 1, S. 103.
42) RGBl. 1, S. 197.

deutsamsten Aenderungen waren [43]), daß die richterlichen Militärjustizbeamten zusammen mit den Gerichtsherrn als Träger der Gerichtsbarkeit anerkannt wurden. Außerdem wurde das Verfahren vereinfacht und verkürzt, die erkennenden Gerichte verkleinert, Revision und besonders Rechtsbeschwerde stark eingeschränkt. Weitere Abänderungen brachten die Gesetze vom 23. 11. 1934 [44]) zur Aenderung der MStGO und des MStGB. Die Aenderungen sind zahlreich, aber nicht tiefgreifend. Sie passen das Militärstrafverfahren hauptsächlich den neuen Reichsgesetzen an [45]).

Eine weitere Aenderung [46]) erfuhr die MStGO ebenso wie das MStGB durch die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht auf Grund des Wehrgesetzes. Durch diese Aenderung wurden Zuständigkeitsschwierigkeiten mit den bürgerlichen Gerichten, insbesondere die durch die Eröffnung des Reichskriegsgerichts inzwischen wieder aufgehobene Zuständigkeit des Volksgerichtshofes geregelt, die Unterstellung der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes unter die Militärgerichtsbarkeit bestimmt und die MStGO der großen Verfahrensnovelle vom 28. 6. 1935 angepaßt. Außerdem wurden eigene Militärgerichte erster und zweiter Instanz für Heer, Marine und Luftwaffe eingerichtet.

Die letzte Aenderung erfolgte auf Grund der Errichtung des Reichskriegsgerichts durch die Verordnung des Reichskriegsministers und des Reichsministers der Justiz vom 5. September 1936. Die MStGO, welche durch die vielen Aenderungen unübersichtlich geworden war, wurde am 29. September 1936 (RGBl. 1, S. 571 ff.) als „Neufassung der MStGO und des EG zu ihr" bekannt gemacht. In diese Bekanntmachung sind die letzten Aenderungen, hauptsächlich in bezug auf das Reichskriegsgericht, eingearbeitet.

So ist die neuerstandene deutsche Wehrmacht nunmehr im Vollbesitz ihrer eigenen Gerichtsbarkeit und sie hat wie das deutsche Volk wieder einen obersten Gerichtsherrn. Seit dem 2. August 1934 ist der oberste Gerichtsherr der Wehrmacht und der des Volkes in einer Person vereinigt. Führertum und Richtertum sind wieder eins geworden, wie ehedem in germanischer Vorzeit. Was im Schoße alter deutscher Vergangenheit versunken schien an vermeintlich überlebten, unbrauchbaren Rechtseinrichtungen, es tauchte wieder empor [47]). Und es ist nur zu hoffen, daß dies zum Wohle der Wehrmacht für alle Zeit seine Geltung behalten und dazu beitragen wird,

---

[43]) Rehdans, Recht der Wehrmacht, S. 201 ff.

[44]) RGBl. 1, S. 1165.

[45]) Gewohnheitsverbrechergesetz und Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. 11. 1933 und Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (Hoch- und Landesverrat).

[46]) Gesetz zur Aenderung der MStGO und des EG dazu vom 9. Oktober 1935 (RGBl. 1, S. 1223).

[47]) Dietz, Vorwort zur Einführung in die MStGO.

die Grundlagen der Wehrmacht zu fördern, die nach dem Wort des Generalfeldmarschalls von Blomberg sind: „Wehrwille, Wehrkraft und Wehrrecht“ [48]).

Kapitel 2: Geschichte der Parteigerichtsbarkeit.

Wie die Geschichte der Militärgerichtsbarkeit gebunden ist an die Geschichte des Kriegswesens überhaupt, wie sie bedingt ist durch die Verschiedenheit der Wehrverfassung und wie sie letzten Endes abhängt von der Art und von dem Wesen des Heeres, dem sie dient, so ist die Parteigerichtsbarkeit gebunden an die Art und das Wesen der NSDAP, ist bedingt durch die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung, von der sie nur ein Bestandteil sein kann und sein darf [1]).

Die gerade darum so eingehende Schilderung des Werdens der Militärgerichtsbarkeit im vorigen Abschnitt dieser Arbeit mag dargetan haben, welch langen Weg diese schon hinter sich gebracht hat bis zu ihrer heutigen Form und mag im Vergleich dazu verständlich machen, an welchem Anfang ihrer Entwicklung die Parteigerichtsbarkeit heute noch stehen muß.

Auch die nationalsozialistische Bewegung ist traditionsgebunden. Ihre Traditionsverbundenheit reicht über den 1. August 1914 zurück in die große Vergangenheit Preußens und ist eine Tradition von Blut und Ehre [2]).

Gerade diese Erkenntnis, daß Frontsoldatentum und Kriegserlebnis einen gewaltig großen Anteil haben an der Bildung nationalsozialistischen Gedankengutes und an der Schaffung einer starken Ueberlieferung, verbindet die Bewegung mit der Wehrmacht und verbindet die Parteigerichtsbarkeit als Wächter dieses Gedankengutes mit der Gerichtsbarkeit der Wehrmacht.

So mag die erste Zeit, da der Führer seine Getreuen um sich scharte, da die NSDAP noch eine große Familie war, die ohne äußere Gesetze gelenkt werden konnte [3]), verglichen werden mit der Zeit, da der germanische Führer mit seinen Kriegern und später der Lehnsherr mit seinen Mannen, die ihm durch den persönlichen Treueid verbunden waren, zu Felde zog. Da bedurfte es noch keiner besonderen Gerichtsbarkeit. Das Wort und der Wille des Führers entschieden unmittelbar über Recht und Unrecht.

---

[48]) Geleitwort zu Rehdanz, Recht der Wehrmacht.

[1]) Schneider, Stellung des Parteirichters in der Partei, Parteirichter, 2. Jg. 1935, Folge 3/4, S. 7.

[2]) Neesse, Die NSDAP, S. 119 ff.

[3]) Buch, Ziel und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit. Parteirichter, 1. Jg., 1934, Folge 3, S. 15.

Ebenso wie damals das Heer wieder auseinanderging, wenn der Kampf zu Ende war, so ging nach der Auflösung der Partei im Jahre 1923 die Partei auseinander, bis der Führer 1925 die Widerstrebenden zusammenriß und so die Organisation der NSDAP schuf. 1926 gab er durch die Satzung der Bewegung ihr Grundgesetz. Jetzt tritt die Partei auch in eine Beziehung zum Staat. Der Führer ordnete an, daß sie sich nur noch legaler Mittel bedienen dürfe. Die NSDAP erhält die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Dieses Stadium erinnert an die Zeit, da die Heere sich umbildeten von der Streitmacht eines Landsknechtsführers, die dieser im eigenen Namen aufgestellt hatte, zum Begriff des stehenden Heeres. Auch die Heere traten damit in eine Beziehung zum Staate und mußten dem Staat gegenüber besondere Pflichten übernehmen. Zur Ueberwachung dieser Pflichten entstanden die Anfänge einer besonderen Militärgerichtsbarkeit. Ebenso wurden vom Führer in der Satzung die Anfänge der Parteigerichtsbarkeit, die Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse (USchlA) geschaffen und diese Einrichtung dafür verantwortlich gemacht, daß die Partei die Pflichten, die sie dem Staat gegenüber durch die von diesem genehmigte Satzung übernommen hatte, unbedingt einhielt [4]).

Die Schaffung der USchlA war die Geburtsstunde der Parteigerichtsbarkeit, denn „von Anfang an war der Führer gewillt, in das morsche Gebilde eines Weimarer Staates einen festen Kern mit den Gesetzen eines gesunden Staates einzubauen und ihn mit eigenen Hoheitsrechten auszustatten“ [4]). Deshalb verlieh er ihr mit diesen Untersuchungs- und Schlichtungsausschüssen eine eigene Gerichtsbarkeit. Alle Parteigenossen mit Einschluß des ersten Vorsitzenden, also auch sich selbst, unterstellte der Führer den Anordnungen der USchlA [5]). Schon daraus geht hervor, daß er eine unabhängige Gerichtsbarkeit, ähnlich der des Staates schaffen wollte [6]). An die Spitze berief er Generalleutnant Heinemann. Als dieser im Jahre 1927 im Alter von fast 70 Jahren die Bürde seines Amtes in die Hände des Führers zurückgab, ernannte der Führer Major Buch zum Vorsitzenden der USchlA. Dieser ist seit dieser Zeit der Oberste Richter der Partei und der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts. Durch die Berufung des zweiten Berufsoffiziers hat der Führer dargetan, daß die von ihm aufgezeigte Linie fortgesetzt, daß zur Grundlage der Parteigerichtsbarkeit die bewährte Rechts- und Ehrauffassung des Heeres gemacht werden sollte [7]). Naturgemäß mußte gerade diese Grundlage Gemeinsames schaffen zwischen der Gerichtsbarkeit der Wehrmacht und derjenigen der Partei.

Mit Vorbedacht wählte der Führer zunächst den Namen „Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse“, der von sich aus schon auf

[4]) Buch, a. a. O., S. 16.
[5]) Bekanntmachung vom 25. April 1928, abgedruckt in Richtlinien, S. 49.
[6]) Buch, Parteigerichtsbarkeit der NSDAP, Deutsches Recht 1934, S. 171.
[7]) Buch, Ziel und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit, a. a. O., S. 16.

die vermittelnde Tätigkeit hinweisen sollte, die sie damals als Hauptaufgabe zu erfüllen hatten. „Es galt in der Zeit des Kampfes hauptsächlich den Widersachern wieder die gemeinsame Plattform zu weisen und ihnen über den belanglosen und kleinen Streitstoffen wieder das große und übermächtige Ziel vor Augen zu rücken", sagt Reichsleiter Buch von dieser Zeit [8]). Schädlinge, die nicht nachgeben wollten, mußten ausgeschlossen werden. Auch die von Feinden der Bewegung in dieselbe entsandten Gesellen, mit dem Auftrag, diese von innen heraus auszuhöhlen und Unruhe zu stiften, waren durch die USchlA unschädlich zu machen, ebenso die Konjunkturritter, die nach großen Wahlsiegen kamen, um in der Bewegung eine Rolle zu spielen. — Die Aufgaben der USchlA, in der Satzung festgelegt, waren also: Die Aufnahme von Unwürdigen in die Bewegung zu verhindern (§ 3) und unwürdige Parteimitglieder nach vorausgegangenem Spruch des USchlA wieder zu entfernen (§ 4, Abs. 2/3).

Im Jahre 1929 schon war die Bewegung so groß geworden, daß man ohne geschriebene Gesetze nicht mehr auskam. So beauftragte der Führer Major Buch, neue Richtlinien für die USchlA zu schaffen. „Aus den beiden ersten Schreibmaschinenseiten wurden zwei gedruckte Blätter" [9]). Diese Richtlinien entwickelten sich zum formellen Gesetz für die USchlA. Materielles Gesetz waren damals und sind noch heute [9]) die Satzung und die Ziele der NSDAP, wie sie in den 25 Programmpunkten und dem Werk des Führers „Mein Kampf" ihre maßgebliche Darlegung gefunden haben.

Die September-Wahl 1930 brachte der NSDAP ungeheuren Zulauf. Mit vielen wertvollen Kämpfern kamen auch Elemente in die Bewegung, die hofften, durch diese Geld verdienen zu können und darin bald eine Rolle zu spielen [9]). Damals begannen die ersten Widerstände gegen Ausschlüsse. Es wurde notwendig, § 4 der Satzung [10]) durch eingehende Bestimmungen zu erläutern, sollte vermieden werden, daß der Staat den Willen der NSDAP, die ein unwürdiges Mitglied ausscheiden wollte, auf Grund seiner Gesetze durchkreuzen konnte.

1930 wurde auch eine Staffelung der Strafen vorgenommen. Neben die bis dahin allein mögliche Strafe des Ausschlusses trat die Verwarnung und die Verwarnung mit der Nebenstrafe der Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Parteiamtes bis zur Dauer von drei Jahren [11]). Auch das Verfahren mußte erweitert und ausgebaut werden, damit bei einem rechtmäßigen Ausschluß der Staat nicht die Möglichkeit hatte, diesen für ungültig zu erklären. So kamen am 15. April 1931 die Richtlinien für die Untersuchungs- und

[8]) Buch, Deutsches Recht 1934, S. 171 ff.

[9]) Buch, Ziel und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit, „Parteirichter", 1. Jg., Folge 3, S. 16 ff.

[10]) § 4 der Satzung behandelt Austritt und Ausschluß aus der NSDAP.

[11]) § 19, Abs. 2 d. Richtl. f. d. USchlA v. 15. 4. 1931.

Schlichtungsausschüsse der NSDAP heraus, die von Teiländerungen abgesehen, bis Anfang 1934 in Kraft blieben.

Der Kampf der NSDAP um die Macht im Staate fand seinen Abschluß durch die Uebernahme des Kanzleramtes durch den Führer am 30. Januar 1933. Recht für die NSDAP war bis zu dieser Zeit und wird zu allen Zeiten sein, was für sie recht, d. h. was für sie richtig ist [12]). Das aber war bis zur Erringung der Macht alles, was sie dieser Macht näher brachte. Recht in Zeiten des Kampfes ist alles, was den Sieg erringen hilft. Nach dem Sieg indessen muß sich alles wieder eingliedern in die große Gemeinschaft. Recht muß dann sein, was der Gemeinschaft im ganzen dient.

Mit der Uebernahme der Macht änderten und erweiterten sich auch die Aufgaben der USchlA in ungeheurem Maße. Nicht nur, daß alles, was irgend konnte, sich in die Bewegung drängte, bedeutete auch umgekehrt der Ausschluß etwas ganz anderes, als in den Zeiten des Kampfes. Er brachte jetzt wirtschaftliche und gesellschaftliche Nachteile einschneidenster Art mit sich.

So ergab sich die zwingende Notwendigkeit, die Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse in eine straffere Form, in Gerichte der Partei, umzuwandeln und die Umwandlung auch gesetzlich festzulegen. Auch die Stellung der Partei selbst, ihr verändertes Verhältnis zum Staat, mußte staatsrechtlich verankert werden. Das geschah durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 [13]). Die NSDAP wurde zur staatsvereinten öffentlich rechtlichen Körperschaft erhoben. Es wurde programmatisch festgestellt, daß sie als Trägerin des deutschen Staatsgedankens mit dem Staat unlöslich verbunden ist. Aus dieser besonderen Stellung ergeben sich aber für ihre Mitglieder erhöhte Pflichten gegenüber der Partei und dem Staat [14]). Zur Ueberwachung dieser Pflichten erhielt sie deshalb als wichtigstes der ihr verliehenen Hoheitsrechte eine eigene Gerichtsbarkeit [15]). Diese Gerichtsbarkeit ist mit dem Erscheinen der „Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP" am 17. Februar 1934 in Kraft gesetzt worden [16]).

---

[12]) Buch, a. a. O., S. 17.

[13]) Einheitsgesetz (RGBl. 1933, I, S. 1016).

[14]) s. Amtliche Begründung zum Einheitsgesetz, abgedr. in Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 284 v. 5. 12. 1933.

[15]) Im Einheitsgesetz ist noch die Rede von Partei- und SA-Gerichtsbarkeit. Diese Stelle wurde jedoch 1934, anläßlich der Genehmigung der Richtlinien für die Parteigerichte vom Führer eigenhändig gestrichen und die SA-Gerichtsbarkeit durch Verfügung des Stabschefs Lutze vom 10. 7. 1934 außer Kraft gesetzt. Der Wortlaut des Einheitsgesetzes ist bis heute in dieser Beziehung irrig. Es gibt nur eine einzige Gerichtsbarkeit in der NSDAP, die Parteigerichtsbarkeit. (s. „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 2, S. 14 und Müller, die Parteigerichtsbarkeit d. NSDAP, S. 14ff.).

[16]) Dies stellt der Reichsminister der Justiz ausdrücklich in seinem Erlaß, betr. die den Parteigerichten zu gewährende Rechtshilfe fest. „Deutsche Justiz" v. 15. 7. 1936, 98. Jg., Nr. 29.

Konnte bis jetzt die Partei als eingetragener Verein gegen Pflichtverletzungen ihrer Mitglieder nur mit Mitteln des Privatrechts vorgehen, eben durch Ausschluß auf Grund eines Beschlusses des USchlA, so ist von jetzt ab, auf Grund dieses Gesetzes, der Nationalsozialist nicht mehr nur der Partei, sondern auch dem Staat gegenüber zur Erfüllung seiner erhöhten Pflichten gegen Führer, Volk und Staat (§ 3 Einheitsgesetz) verbunden [17]). Verletzung dieser Pflichten zu ahnden aber ist Aufgabe der Parteigerichte. Kein anderes Gericht ist mehr befugt, die Maßnahmen und Beschlüsse der Parteigerichte nachzuprüfen. Dadurch ist aber umgekehrt die Verantwortung der Parteirichter ungeheuer gestiegen, noch dazu, da dem Parteirichter nicht, wie dem staatlichen Richter als Anhalt eine Summe genau festgelegter Rechtsnormen vorliegt, an deren Verletzung das Gesetz eine bestimmte Strafe knüpft. Denn das Einheitsgesetz gibt ihm als Anhaltspunkte darüber, was unter den erhöhten Pflichten des Nationalsozialisten zu verstehen ist, nur Rahmenbestimmungen (§ 4). Die amtliche Begründung sagt dazu, daß diese Rahmenvorschriften ihren lebendigen Inhalt durch Anordnungen des Reichskanzlers als Führer der NSDAP erhalten werden [18]). Der Oberste Richter der Partei kündigte auch bereits an, daß der Führer ihn beauftragt habe, „ein Strafregister nach der Art des Strafgesetzbuches aufzustellen, worin die einzelnen Straftaten verzeichnet sind und worin aufgezeichnet steht, wie sie zu ahnden sind" [19]).

Inzwischen ist schon manches geklärt und ergänzt worden, vieles bedarf noch des Ausbaues. Manches wird sich noch ändern, vieles neu erstehen. Die Parteigerichtsbarkeit wird weiter zimmern müssen an ihrem Neubau, von dem erst die Grundmauern gefügt sind. Immer klarer wird sie und mit ihr das Recht des Nationalsozialismus sich allmählich herauskristallisieren unter dem gestaltenden Einfluß der Zeit zusammen mit der Nationalsozialistischen Partei, deren Dienerin sie ist und die auch immer mehr werden muß und werden wird nach dem Wunsch und Willen des Führers, der Orden, dem nur die besten Nationalsozialisten anzugehören die Auszeichnung haben werden [20]).

Auf der Bahn aber, welche die Parteigerichtsbarkeit noch durchlaufen wird, müssen wir im Rahmen unseres Vergleichs immer wieder bedenken, welch ein langer, hindernisreicher Weg es war, von den Kriegsartikeln Maximilians I. im Jahre 1508 über die erste preußische Militärstrafgerichtsordnung bis zum Inkrafttreten der MStGO des Deutschen Reiches am 1. Januar des Jahres 1900.

---

[17]) Fabricius, in Pfundner-Neubert zu § 3 Einheitsgesetz.

[18]) Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 284 v. 5. 12. 1933.

[19]) Buch, Ziel und Aufgaben der Partigerichtsbarkeit, „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 3, S. 17.

[20]) Schlußrede des Führers auf dem Kongreß zu Nürnberg aus offiz. Bericht, S. 211 ff.: „Sie (die Partei) wird . . . in ihrem Gesamtbild aber wie ein Orden sein . . . Das Ziel aber muß sein: Alle anständigen Deutschen werden Nationalsozialisten! Nur die besten Nationalsozialisten sind Parteigenossen!"

III. Abschnitt.

Der Umfang der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit.

Voraussetzung für die Militär- und Parteigerichtsbarkeit, d. h. für die Gewalt eine Sache abzuurteilen, ist die persönliche, zeitliche und sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte bzw. der Parteigerichte. Ihr Vorhandensein ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Fehlt eine der drei Voraussetzungen, so ist die Sache der zuständigen Stelle zu übergeben [1]). Der Umfang der Militärgerichtsbarkeit ist in der MStGO, derjenige der Parteigerichtsbarkeit in den Richtlinien und im Einheitsgesetz festgelegt.

Kapitel 1: Persönliche Geltung.

Von der Militärgerichtsbarkeit werden alle Personen umfaßt, welche der militärischen Befehlsgewalt unterworfen sind. Das sind nach § 1 MStGO [2]) die Soldaten und Wehrmachtsbeamten, die Schiffsangestellten, die an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange das Schiff im Kriegszustand ist; ferner nach § 35 Wehrgesetz, die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen, wenn der Reichskriegsminister es bestimmt; ebenso die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes bei teils sachlicher, teils zeitlicher Beschränkung. (§ 7 ff. MStGO); in Kriegszeiten außerdem die Angehörigen des Gefolges, die zur kriegsführenden Wehrmacht zugelassenen ausländischen Offiziere nach Bestimmung des Führers und Reichskanzlers und die Kriegsgefangenen; endlich Ausländer und Deutsche (§ 5 MStGO) wegen Landesverrat, Ausplünderung und ähnlicher auf dem Kriegsschauplatz begangener Verbrechen und wegen strafbarer Handlungen gegen Truppen und Behörden im besetzten ausländischen Gebiet.

Der persönliche Umfang der Parteigerichtsbarkeit ergibt sich aus der Bekanntmachung des Führers vom 25. April 1928 (Richtlinien S. 49), wonach der Parteigerichtsbarkeit sämtliche Parteigenossen und Parteidienststellen, einschließlich des ersten Vorsit-

[1]) Für die Militärgerichte s. § 96 Abs. 4 MStGO und Dietz-Hülle MStGO, S. 14; für die Parteigerichte s. Richtlinien, §§ 8, 9, 14.

[2]) Wegen des mobilen Verfahrens s. § 7 EG z. MStGO.

zenden unterstehen. § 3 des Einheitsgesetzes bestimmt außerdem, daß der Führer auch Mitglieder anderer Organisationen der Parteigerichtsbarkeit unterstellen kann. Das ist zum ersten Male geschehen durch die Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 4. 10. 1934 [3]), nach welcher die Angehörigen der Hitlerjugend und des Arbeitsdienstes der Parteigerichtsbarkeit unterstellt worden sind. Nach Müller [4]) soll auch die Ausdehnung auf die Arbeitsfront bevorstehen. Es wird sich also bei der Ausdehnung der Parteigerichtsbarkeit auf andere Organisationen in der Regel um die Gliederungen und die angeschlossenen Verbände der NSDAP handeln [5]). Für die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Parteigenossen ruht, wie die Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Partei, auch die Unterstellung unter die Parteigerichtsbarkeit [6]).

Kapitel 2: Zeitliche Geltung.

An sich ist der zeitliche Umfang der Militärgerichtsbarkeit gebunden an die Dauer des Dienstverhältnisses. Doch sind die aktiven Soldaten und Wehrmachtbeamten der Militärgerichtsbarkeit auch unterworfen wegen der strafbaren Handlungen, die sie vor Eintritt in die Wehrmacht begangen haben, wenn es sich dabei nicht um Privatklageverfahren, welche die MStGO nicht kennt und um solche Sachen handelt, in denen schon ein Urteil, ein Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung ergangen ist (§ 5 MStGO).

Ihr Ende findet die Militärgerichtsbarkeit mit dem Aufhören des Dienstverhältnisses, wenn nicht bereits die Anklage erhoben oder eine Strafverfügung erlassen worden ist. Auch ohne diese Voraussetzungen dauert die Zuständigkeit an, wenn militärische Verbrechen oder Vergehen zu verfolgen sind (§ 6 MStGO).

Aehnlich ist die zeitliche Dauer der Parteigerichtsbarkeit geregelt. Auch hier fallen Handlungen und Unterlassungen von Parteigenossen, die vor deren Eintritt in die NSDAP begangen sind, unter die Zuständigkeit der Parteigerichte unter der Voraussetzung, daß sie nach Eintritt in die Partei noch fortwirken (§ 7 Absatz 2 Richtl.). Dieses Fortwirken ist dann anzunehmen, wenn es sich um Straftaten handelt, die auf niedrige Gesinnung, verbrecherische Neigung oder sittliche Verirrung schließen lassen oder wenn

[3]) „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 4, S. 28.

[4]) Müller, Die Parteigerichtsbarkeit, S. 36.

[5]) Die Gliederungen und die angeschlossenen Verbände sind aufgezählt in der Durchführungsverordnung des Einheitsgesetzes v. 29. 3. 1935 (RGBl. I, S. 502) und der dritten Ausführungsbestimmung dazu v. 5. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1523).

Für SA-Anghörige, die nicht Pg. sind, gelten jetzt noch Sonderbestimmungen (s. Richtlinien, §§ 1, 15).

[6]) Anordnung 23/1935 des Obersten Parteirichters. „Parteirichter", 2. Jg., Folge 1, S. 2.

es Handlungen sind, die zwar keinem Strafgesetz unterstehen, aber die Nichteignung des Betreffenden auf Grund seiner Veranlagung oder seines Charakters erkennen lassen [7]).

Auch die Vorschriften über die Beendigung der Parteigerichtsbarkeit entsprechen der für die Militärgerichtsbarkeit geltenden Regelung, denn Austrittserklärungen von Parteigenossen, gegen die ein parteigerichtliches Verfahren schwebt, sind nicht entgegenzunehmen [8]). Also ist auch die Zuständigkeit der Parteigerichte eigentlich über das Aufhören der Zugehörigkeit zur Partei hinaus gegeben.

Kapitel 3: Sachliche Geltung.

Die sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte erstreckt sich auf alle strafbaren Handlungen der Wehrmachtsangehörigen (§ 1 MStGO), auf die militärischen Verbrechen und Vergehen und auf die von den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, die gemeinen Verbrechen und Vergehen. Es ist auch gleichgültig, ob die Straftaten in oder außer Dienst begangen wurden.

Einige Ausnahmen gibt es jedoch von diesem Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit. Zum Beispiel ist die Zuständigkeit anderer Behörden zugelassen für Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen, die gegen Wehrmachtsangehörige als Zeugen und Sachverständige verhängt werden (§ 14 EG zur MStGO). Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs für alle Strafsachen, in denen der Volksgerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig ist, hat seit der Eröffnung des Reichkriegsgerichts aufgehört [9]) (§ 55 MStGO).

Sonstige Ausnahmen von der sachlichen Geltung der Militärgerichtsbarkeit bilden noch Steuer- und Zollzuwiderhandlungen, wenn nicht ein militärisches Vergehen und Verbrechen mit ihnen verknüpft ist (§ 2 MStGO). Gleichgestellt sind diesen Handlungen die Devisenzuwiderhandlungen und die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft (§ 10 EG zur MStGO). Weiter sind ausgenommen Zuwiderhandlungen gegen sonstige Finanzgesetze, gegen Polizei, Jagd- und Fischereigesetze, wenn sie nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht sind und wenn nicht ein gemeines oder ein militärisches Verbrechen oder Vergehen mit ihnen rechtlich zusammenfällt (§ 2 MStGO). Die Vollstreckung bei allen diesen Ausnahmefällen erfolgt jedoch durch die Militärbehörde [10]).

[7]) „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 2, S. 13.

[8]) Anordnung des Obersten Parteigerichts v. 28. 9. 1934. „Parteirichter", 1. Jg., Folge 4, S. 29. Austrittserklärung aber möglich, wenn die Partei an einer parteigerichtlichen Bestrafung kein Interesse hat. Entscheidung des Obersten Parteigerichts. „Parteirichter', 3. Jg., 1936, Folge 6, S. 23.

[9]) s. Abschnitt IV, Kapitel 3 c, S. 81.

[10]) 14 EG und Dietz-Hülle MStGO, Anm. 7 zu § 2 (alt), Anm. 5 zu § 3 (alt) (§ 2 neu).

Als letzte Einschränkungsmöglichkeit bestimmt § 3 MStGO, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Gesetze, aber nicht bei solchen gegen das MStGB, Wehrmachtsangehörige an die allgemeinen Gerichte zur Aburteilung übergeben werden k ö n n e n, wenn bei diesen Straftaten auch Personen beteiligt sind, die der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehen.

Die aufgezählten Fälle bilden jedoch die einzigen Ausnahmen von der sonst geltenden ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Militärgerichte für alle strafbaren Handlungen der Wehrmachtsangehörigen.

Der sachliche Umfang der P a r t e i g e r i c h t s b a r k e i t unterscheidet sich, wie im Kapitel über die Aufgaben der beiden Gerichtsbarkeiten [11]) schon eingehend dargelegt wurde, wesentlich von dem der Militärgerichtsbarkeit.

Wir haben gesehen, daß die Parteigerichte zuständig sind bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen und in allen Fällen, in denen der Aufnahme oder dem Verbleib eines Volksgenossen in der Partei Bindungen blutsmäßiger oder sonstiger Art insbesondere Zugehörigkeit oder ehemalige Zugehörigkeit zu einer Loge entgegenstehen, daß sie ferner zuständig sind bei Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten zwischen Parteigenossen und daß sie endlich neben dem Ehrenschutz der Bewegung den des einzelnen Mitglieds zu übernehmen haben.

Da ein Vergleich zwischen der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit sich nur auf das Strafverfahren vor den Parteigerichten erstrecken kann [12]), soll im folgenden lediglich der sachliche Umfang dieses Strafverfahrens näher untersucht werden.

Die Handlungen und Unterlassungen, auf welche sich das Strafverfahren erstreckt, sind aus dem Einheitsgesetz zu entnehmen. Es sind nach § 4:

a) Handlungen, durch welche die Belange der Bewegung verletzt werden, dabei besonders
b) Verstöße gegen Zucht und Ordnung, und nach § 3:
c) Verletzung der Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

Diese Unterscheidung bietet keine schematische Abgrenzung. Vielmehr fließen die zu a—c genannten Handlungen oft ineinander über, oft schließt die eine Handlung die andere in sich.

Bei Verstößen gegen Zucht und Ordnung ist das Parteigericht nur für solche Handlungen zuständig, deren Aburteilung nicht der Dienststrafgewalt eines Vorgesetzten unterstehen, also die nicht, wie § 1 Richtl. sagt „SA-Angelegenheiten [13]), d. h. Disziplinwidrigkeiten" dar-

---

[11]) s. S. 35 ff., I. Abschnitt, Kapitel 3.

[12]) s. S. 23, I. Abschnitt, Kapitel 1c.

[13]) Für SA-Angelegenheiten ist sinngemäß auch SS-, NSKK-, Arbeitsdienst-, HJ. usw. zu setzen.

stellen. Das Parteigericht hat in diesen Fällen zunächst seine Zuständigkeit von Amts wegen festzustellen (§ 14 Richtl.), also darüber zu entscheiden, ob es sich (in Angleichung an die Heeresdisziplinarstrafordnung vor dem Vereinfachungsgesetz [14]) um eine Disziplinarübertretung oder um Disziplnarvergehen leichteter Art handelt. Die Entscheidung darüber, ob ein leichteres oder schwereres Disziplinarvergehen vorliegt, hat aber hier nicht, wie beim Heere, der Disziplinarvorgesetzte, sondern das Parteigericht. Das Parteigericht ist nur dann zuständig, wenn die Interessen der Bewegung geschädigt werden, wenn also das Disziplinarvergehen ein schwereres darstellt.

Bei den Straftaten, durch welche die Belange der Bewegung geschädigt werden, kann es sich um solche handeln, die von den allgemeinen Gesetzen gleichfalls mit Strafe bedroht sind und um solche, die diese Gesetze straffrei lassen. Während die ersten Fälle, wie im Abschnitt über das Disziplinarrecht gezeigt wurde [15]), ein disziplinäres Tätigwerden des Parteigerichts verursachen, handelt es sich bei den letzteren um die „Parteivergehen und Verbrechen".

Dieselbe Unterscheidung kann man treffen bei den Pflichtverletzungen gegenüber Führer, Volk und Staat. Auch hier gibt es welche, die als Pflichten, wie sie jeder Volksgenosse zu erfüllen hat, für den Fall der Zuwiderhandlung in den Strafgesetzen des Staates mit Strafe bedroht und solche, die als darüber hinausgehende höhere Pflichten nur vom Parteigenossen verlangt werden und deren Erfüllung daher vom Staat nicht mehr mit Strafschutz umgeben ist.

Die zweitgenannten Fälle sind es, die im Strafrecht der Partei festgelegt bzw. gesetzestechnisch festzulegen sind [16]). Es ist selbstverständlich, daß diese Pflichten nicht vom Staat, sondern von der Partei bestimmt werden. Bis zu ihrer allmählich erfolgenden gesetzestechnischen Festlegung [17]) ergeben sie sich aus dem Parteiprogramm, dem der Nationalsozialist nachzuleben verpflichtet ist, aus der Satzung, aus den Anordnungen der Parteivorgesetzten und der Parteileitung. Aber auch die Anordnungen der Staatsführung bringen für den Parteigenossen erhöhte Pflichten, denn, wenn „der Volksgenosse durch Gesetze und Anordnungen unter Strafandrohung verpflichtet ist, nichts gegen die Staatsführung zu unternehmen, so hat sich der Parteigenosse als Träger der Staatsidee zu fühlen und zu führen, er hat Verteidiger und Propagandist der Staatsmaßnahmen zu sein" [18]).

So liegt auf diesem, für Volk, Staat und Partei gleich wichtigem Gebiet die ausschließliche Strafgewalt und damit die sachliche Zuständigkeit der Parteigerichte.

---

[14]) s. S. 19 f., I. Abschnitt, Kapitel 1 b.

[14]) s. S. 19 f., I. Abschnitt, Kapitel 1 b.

[15]) s. S. 22 f., I. Abschnitt, Kapitel 1 b.

[16]) s. Schneider, Das Verfahren vor den Parteigerichten. „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 3, S. 22 f.

[17]) Wegen schon bestehender Straftatbestände auf diesem Gebiet s. unter „Verhältnis zum Disziplinarrecht", S. 21, I. Abschnitt, Kapitel 1 b.

[18]) Schneider, a. a. O., S. 22.

IV. Abschnitt.

Die Ausübung der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit.

Ausgeübt wird die Militärgerichtsbarkeit von den Gerichtsherren mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten und den erkennenden Gerichten (§ 10 MStGO), die Parteigerichtsbarkeit von den Parteirichtern und den erkennenden Gerichten. Träger der Militärgerichtsbarkeit sind demnach Gerichtsherrn, richterliche Militärjustizbeamte und erkennende Gerichte, Träger der Parteigerichtsbarkeit Parteitrichter und erkennende Gerichte.

Kapitel 1: Gerichtsherren.

a) Begriff und Arten.

Die Einrichtung des Gerichtsherrn ist schon von jeher das Hauptmerkmal der Militärgerichtsbarkeit [1]), und ihr wesentlichster Unterschied vom bürgerlichen Verfahren. Sie beruht auf dem Grundsatz, daß die Verantwortung des militärischen Befehlshabers für die Disziplin unbegrenzt ist und daß deshalb dieser Befehlshaber auch maßgebenden Einfluß auf das militärgerichtliche Verfahren, als des letzten Garanten der Disziplin haben muß. Die allgemeine geschichtliche Entwicklung, die zu einer völligen Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung führte, konnte aber die Militärgerichtsbarkeit nicht mitmachen. Auch heute noch ruhen die verwaltende Tätigkeit der Kommandogewalt und die Gerichtsbarkeit in einer Hand [2]).

Gerichtsherren sind solche Befehlshaber und Kommandeure, welche die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile in Vertretung des Führers dazu bestimmen [3]). Es gibt Gerichtsherren 1. und 2. Instanz und zwar sind in der Regel die Divisionskommandeure Gerichtsherren 1., die kommandierenden Generale Gerichtsherren 2. Instanz.

---

[1]) s. Geschichtliche Entwicklung, II. Abchnitt, Kapitel 1, S. 38 ff.

[2]) s. Hülle, Militärgerichtsbarkeit. NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 1443.

[3]) Wegen Uebertragung dieser Befugnis durch den Führer an den Reichskriegsminister und durch diesen auf die Oberbefehlshaber, s. S. 17, Abschnitt I, Kap. 1 a (§ 11 MStGO).

Gerade der Vergleich mit der Parteigerichtsbarkeit wird zeigen, daß der nationalsozialistische Staat diese früher so oft mißverstandene Einrichtung des Gerichtsherren anerkennt, welche auf der alten soldatischen Forderung einer unbedingten Autorität nach unten und einer alles umfassenden Verantwortung nach oben beruht. Eine Forderung, die der Nationalsozialismus für die Partei, ebenso aber für das gesamte Staatsleben als oberstes Gesetz aufstellt. Aus der klaren Durchführung dieses Gedankens, die im Führerprinzip ihren Ausdruck findet, erklärt sich die Aehnlichkeit des Aufbaues der NSDAP mit dem der Wehrmacht. Den Inhabern der Befehlsgewalt entsprechen die Inhaber der politischen Hoheitsgewalt in der Bewegung. Das sind Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter. „Nach dem Willen des Führers ist der Politische Leiter der Gerichtsherr des zuständigen Parteigerichts“ [4]), also die Ortsgruppenleiter Gerichtsherren des Ortsgerichts, die Kreisleiter die des Kreisgerichts, Gauleiter die des Gaugerichts und der Stellvertreter des Führers in Vertretung des Führers der Gerichtsherr des Obersten Parteigerichts. Eine Ernennung zum Gerichtsherrn, wie bei der Militärgerichtsbarkeit, findet demnach nicht statt, sondern der Gauleiter ist eo ipso Gerichtsherr des Gaugerichts, der Kreisleiter der des Kreisgerichts usw.

So ist der Begriff des Gerichtsherrn von der Parteigerichtsbarkeit übernommen worden. Die Befugnisse weichen aber teilweise grundlegend von denen des militärischen Gerichtsherrn ab. Vor allem ist er nicht wie der militärische Gerichtsherr T r ä g e r der Gerichtsbarkeit [5]).

b) A n w e i s u n g s r e c h t

Der militärische Gerichtsherr ist an das Gesetz gebunden, aber sonst in seinen Entscheidungen frei und selbständig [6]). Er kann aber in bestimmten Fällen von dem Gerichtsherrn 2. Instanz und dessen militärischen Vorgesetzten bindende Anweisungen erhalten. Die Möglichkeiten dieses Anweisungsrechts sind in § 12 MStGO erschöpfend aufgezählt. Anweisung kann erteilt werden auf Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung, auf Erlaß einer Anklageverfügung und dazu, ein Rechtsmittel [7]) einzulegen oder zurückzunehmen. Alle sonstigen Eingriffe in ein Verfahren sind unzulässig, (§ 12 MStGO) besonders die Anweisung, eine Untersuchung oder Anklage zu unterlassen [8]).

---

[4]) Die Stellung des politischen Leiters im parteigerichtlichen Verfahren. „Parteirichter“, 1. Jg., 1934, Folge 1, S. 2.

[5]) s. S. 57 dieses Abschnitts und S. 18, Abschnitt I, Kap. 1 a.

[6]) Dietz, Einführung in die MStGO, S. 54.

[7]) Auch Wiederaufnahme des Verfahrens gilt in diesem Sinne als Rechtsmittel, s. Dietz-Hülle, MStGO, Anm. 4 zu § 12.

[8]) Dietz, Einführung, S. 54.

Auch die militärischen Vorgesetzten des Gerichtsherrn 2. Instanz haben also gerichtliche Befugnisse. Das sind die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile, der Reichskriegsminister und der Führer und Reichskanzler. Oberster Gerichtsherr ist demnach der Führer, der auch das unumschränkte Niederschlagungs- und Begnadigungsrecht ausübt[9]). Nach dem Führer besitzt der Reichskriegsminister die oberste gerichtsherrliche Gewalt in der Wehrmacht.

Wie der Führer als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht Oberster militärischer Gerichtsherr, so ist er als höchster Politischer Leiter auch Oberster Gerichtsherr der NSDAP. Auch innerhalb der Parteigerichtsbarkeit übt er das Begnadigungsrecht aus, (Richtl. S. 38) und hat hier umgekehrt die überragende Befugnis im Einvernehmen mit dem Obersten Parteigericht ganze Ortsgruppen im Falle von Verfehlungen aus der Partei auszuschließen. (§ 4 Ziff. 10 der Satzung.)

Wie der Führer die Regelung der Militärgerichtsbarkeit dem Reichskriegsminister übertragen hat[10]), so wird er in den Sphären des Parteirechts allgemein vom Stellvertreter des Führers vertreten[11]). Dieser ist daher in Vertretung des Führers der Gerichtsherr des Obersten Parteigerichts (§ 29 Abs. 5 Richtl.) und vollzieht dessen Beschlüsse. (Urteile). Außerdem steht ihm wie dem Reichskriegsminister bei der Militärgerichtsbarkeit das Verordnungsrecht innerhalb der Parteigerichtsbarkeit zu[12]).

Auch in der Parteigerichtsbarkeit finden wir Fälle des Anweisungsrechts. Weigert sich z. B. der Politische Leiter die Eröffnung eines Verfahrens zu beantragen, so hat der Meldende das Recht zur Beschwerde beim vorgesetzten Politischen Leiter (§ 13 Richtl.). Demnach kann der vorgesetzte Politische Leiter seinen Untergebenen anweisen, die Eröffnung eines Verfahrens zu beantragen. Die letzte Entscheidung hat hier allerdings das Oberste Parteigericht. Auch aus der Vorschrift des § 19 Richtl., nach der ein Verfahren eröffnet werden muß, wenn sich „der zuständige oder der dem zuständigen vorgesetzte Politische Leiter der Einstellung widersetzt," ergibt sich, da der Eröffnungsantrag nach § 13 Richtl. von dem zuständigen Politischen Leiter ausgehen muß, daß der Vorgesetzte den Untergebenen anweisen kann, sich dieser Einstellung zu widersetzen.

So bestehen mit Ausnahme der Anweisungsbefugnis auf Einlegung oder Zurücknahme eines Rechtsmittels, beinahe die gleichen Möglichkeiten der Anweisung, wie bei der Militärgerichtsbarkeit, ein Zeichen,

---

[9]) Erlaß des Führers vom 1. 2. 1935 (RGBl. I, S. 74) über die Ausübung des Gnadenrechts.

[10]) § 4 des Gesetzes vom 12. 5. 1933 (RGBl. I, S. 264), Einführung der Militärgerichtsbarkeit.

[11]) Aus dem Erlaß des Reichsministers der Justiz. Deutsche Justiz v. 15. 8. 1936, 98. Jg., Ausg. A.

[12]) Stellvertreter des Führers genehmigt die Richtlinien und erläßt Verordnungen im „Parteirichter". Reichskriegsmin. s. 10, wegen der Befugnis des Obersten Parteirichters s. Abschnitt 4, Kap. 4, S. 82.

daß auch in der Parteigerichtsbarkeit eine im Aufbau der militärischen ähnliche Gerichtsbarkeit besteht. Anweisungsberechtigt ist hier allerdings nur der dem zuständigen vorgesetzte Politische Leiter, dagegen nicht wie bei der Militärgerichtsbarkeit auch dessen Vorgesetzte.

c) Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand in der Militärgerichtsbarkeit ist nicht mehr wie früher ausschließlich an den Bereich der Befehlsgewalt des Gerichtsherrn geknüpft, sondern in erster Linie an dessen örtlichen Befehlsbereich gebunden (§ 13, Abs. 1, MStGO). Bestimmte Fälle sind besonders geregelt (Abs. 2, 3 und 4, § 13). Außerdem gibt es ersatzweise auch den Gerichtsstand der begangenen Tat, des Aufenthalts oder der Ergreifung. Unter mehreren zuständigen Gerichtsherrn hat derjenige, der zuerst den Beschuldigten verhaftet oder das Ermittlungsverfahren anordnet, den Vorrang. Bei sachlich und persönlich zusammenhängenden Strafsachen können sich mehrere zuständige Gerichtsherren verständigen. Notfalls entscheidet, wie auch sonst bei Zuständigkeitsstreitigkeiten, der gemeinsame Gerichtsherr 2. Instanz oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Reichskriegsminister (§§ 13—15).

So sind zwar die Vorschriften flüssiger als früher geworden und ermöglichen es, Zuständigkeitsschwierigkeiten schnell zu beseitigen, damit das im Interesse der Disziplin notwendige schnelle Zugreifen und eine rasche Erledigung gewahrt bleiben, aber immer noch ist deutlich zu erkennen, daß die Militärgerichtsbarkeit gebunden ist an die Person des Gerichtsherrn.

Die Regelung des Gerichtsstandes der Parteigerichtsbarkeit ist dagegen durch andere Umstände bedingt. Oertlich zuständig ist das Gericht der Ortsgruppe, in welcher der Beschuldigte als Mitglied geführt wird (§ 11 Richtl.). Das braucht nicht ein einziges, bestimmtes Gericht, sondern kann ein Orts-, Kreis- oder ein Gaugericht sein, da bei der Parteigerichtsbarkeit die örtliche Zuständigkeit des betreffenden Gerichts sich nebenbei auch aus der Stellung oder dem Range des betreffenden Beschuldigten in der Partei ergibt [13]). Der Gerichtsstand hat also hier mit dem Hoheitsbereich des für das betreffende Gericht zuständigen Politischen Leiters ebenso wenig Zusammenhang, wie die Parteigerichtsbarkeit mit der politischen Hoheitsgewalt [14]).

Zuständigkeitsstreitigkeiten ist durch entsprechende Bestimmungen in den Richtlinien vorgebeugt. Bei mehreren zuständigen Parteigerichten führt das Verfahren das höhere, bei gleichem Range das übergeordnete Gericht, das seinerseits wieder einem der betreffenden

[13]) Näheres s. S. 78, IV. Abschnitt, Kap. 3 b.
[14]) s. S. 18, I. Abschnitt, Kap. 1 a.

untergeordneten Gerichte die Durchführung übertragen kann. Besteht ein Zusammenhang, so können auch hier mehrere Verfahren miteinander verbunden werden.

Auch aus diesen Bestimmungen über den Gerichtsstand ist der Unterschied der Stellung des militärischen Gerichtsherrn und des Politischen Leiters ersichtlich. Während das militärische Gericht an die Person des Inhabers der Kommandogewalt gebunden ist, ist das Parteigericht als unabhängiges Gericht lediglich für einen Bereich aufgestellt, der räumlich mit dem Bereich der Hoheitsgewalt des zuständigen Politischen Leiters übereinstimmt.

d) Die Stellung des militärischen Gerichtsherrn und die des Politischen Leiters.

In der Militärgerichtsbarkeit ist eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Strafverfolgung und denen der erkennenden Gerichte durchgeführt. Die gesamte, auf Strafverfolgung gerichtete Tätigkeit, auch die bei den bürgerlichen Gerichten nur den Richtern zustehenden Befugnisse, wie Erlaß eines Haftbefehls, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Zeugenvernehmungen usw. obliegt dem Gerichtsherrn mit dem ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten.

Das erklärt sich aus dem Gedanken, daß jede Straftat einer Militärperson zugleich eine Verletzung der Disziplin enthält und daß der für die Disziplin unbedingte verantwortliche Befehlshaber [15]) in der Lage sein muß, selbständig alles zur Strafverfolgung anzuordnen, was vom militärischen Standpunkt aus zur Aufrechterhaltung der Disziplin erforderlich ist.

Auch der Politische Leiter ist für Aufrechterhaltung der Parteidisziplin in seinem Hoheitsbereich verantwortlich. Dazu aber stehen ihm selbst nur disziplinäre Mittel zur Verfügung. Er bildet nicht etwa mit dem Vorsitzenden des Parteigerichts das „Gericht" des Gaues usw. außerhalb der Hauptverhandlung, wie der militärische Gerichtsherr mit dem ihm zugeordneten richterlichen Justizbeamten (§ 5 EG zur MStGO); das Gericht auch außerhalb der Hauptverhandlung ist das Parteigericht, denn dieses ist ein ständiges, nicht ein nur für den Einzelfall zusammentretendes Gericht.

Der Politische Leiter muß daher, wenn seine disziplinären Mittel nicht ausreichen, die Mithilfe des Parteigerichts anrufen, er muß dessen Tätigwerden beantragen, er kann es aber nicht anordnen.

---

[15]) Die Stellung des Gerichtsherrn im mobilen Verfahren, wie überhaupt das mobile Verfahren, für das Sondervorschriften gelten, sollen im Rahmen dieses Vergleichs nicht behandelt werden, denn in einem Kriegsfalle werden infolge des „totalen Kriegs" auch für die Parteigerichtsbarkeit, ebenso wie für die bürgerliche Gerichtsbarkeit andere Gesetze gelten müssen.

Das Antragsrecht steht allerdings ausschließlich ihm zu. Nur auf seinen Antrag wird also das Parteigericht tätig (§ 13a Richtl.). Erhält der Politische Leiter Kenntnis von dem Verdacht einer parteigerichtlich strafbaren Handlung, so beantragt er Einleitung eines Verfahrens beim zuständigen Parteigericht. Eine daraufhin notwendige Untersuchung (§ 16 Richtl.) wird aber angeordnet vom Parteigericht. Der Vorsitzende des Parteigerichts, nicht der Politischen Leiter, kann einen Beisitzer mit der Durchführung dieser Untersuchung beauftragen (§ 17 Richtl.). Dem Politischen Leiter ist lediglich vom Beginn der Voruntersuchung Nachricht zu geben. Daraus geht hervor, daß auch der Vorsitzende des Parteigerichts von Amts wegen, unter Einhaltung der Benachrichtigungspflicht, eine Voruntersuchung anordnen kann [16]), wenn e r von einer parteigerichtlichen strafbaren Handlung erfährt.

Bei der Militärgerichtsbarkeit dagegen steht beim Verdacht einer militärgerichtlich strafbaren Handlung nur mit dem Gerichtsherrn die Anordnung eines Ermittlungsverfahrens, ebenso wie die Bestimmung eines Untersuchungsführers zu (§ 99 MStGO). Diese Bestimmung steht hier allerdings nicht in seinem Ermessen, sondern ist zwingend vorgeschrieben.

Während des Ermittlungsverfahrens ist der militärische Gerichtsherr stets berechtigt, vom Stand des Verfahrens durch Einsicht in die Akten Kenntnis zu nehmen und die ihm zur Aufklärung der Sache notwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen. Er darf jedoch weder an den Untersuchungshandlungen selbst teilnehmen noch in den Gang der Untersuchung eingreifen (§ 108 MStGO).

Der Hauptunterschied von der Parteigerichtsbarkeit besteht hierbei darin, daß die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen nicht der Politische Leiter, sondern nur das Parteigericht bzw. der Vorsitzende oder der von i h m beauftragte Untersuchungsführer treffen kann. Daß der Politische Leiter ebenfalls das Recht der Akteneinsicht hat, ergibt sich aus seiner ganzen Stellung im Verfahren. Daß er den Verhandlungen fern bleiben muß, ist nicht vorgeschrieben. Es ist aber aus der Tatsache, daß er berechtigt ist, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, zu schließen, daß er auch den Untersuchungshandlungen beiwohnen kann.

Ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, so hat der Untersuchungsführer dem militärischen Gerichtsherrn Vortrag zu erstatten. (§ 194 MStGO). Dieser entscheidet dann, ob das Ermittlungsverfahren zu vervollständigen (§ 195), ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen, oder ob gegen ihn einzuschreiten ist (§ 196).

Demgegenüber beschließt nicht der Politische Leiter, ob das Verfahren einzustellen oder zu eröffnen ist, sondern das Parteigericht

[16]) s. Die Stellung des Politischen Leiters im Parteigerichtlichen Verfahren. „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 1, S. 2.

(§ 19 Abs. 1 Richtl.). Der Politische Leiter hat aber hierauf maßgebenden Einfluß, denn er kann sich der Einstellung widersetzen, was dann die Eröffnung des Verfahrens bewirkt (§ 19 Abs. 4).

Bei hinreichendem Verdacht einer militärgerichtlichen strafbaren Handlung verfügt der Gerichtsherr die Anklage, wenn er nicht eine Strafverfügung erläßt, also ohne Hauptverhandlung eine ihm angemessen erscheinende Strafe festsetzt (§ 201), oder wenn er nicht wegen Geringfügigkeit von der Erhebung der Anklage überhaupt absieht (§ 202). Durch diese Anklageverfügung des Gerichtsherrn wird das Hauptverfahren eröffnet.

Der Politische Leiter dagegen muß, wie der bürgerliche Staatsanwalt den Antrag an das Parteigericht stellen, das Verfahren zu eröffnen. Die Eröffnung selbst erfolgt durch Gerichtsbeschluß. Ebenso wie der militärische Gerichtsherr kann der Politische Leiter von der Stellung des Antrags absehen, wenn er das parteigerichtliche Verfahren, etwa wegen Geringfügigkeit des Vergehens, für nicht erforderlich hält. Während aber die Nichterhebung der Anklage durch den militärischen Gerichtsherrn in dessem freien Ermessen steht und daher nicht anfechtbar ist [17]), hat, wenn der Politische Leiter sich weigert, den Antrag zu stellen, der Meldende das Recht zur Beschwerde bei dessem politischen Vorgesetzten, wobei die letzte Entscheidung beim Obersten Parteigericht liegt (§ 13a Richtl.).

Eine Strafverfügung, die einem amtsrichterlichen Strafbefehl entspricht, kann der militärische Gerichtsherr erlassen bei Uebertretungen und Vergehen, wenn keine schwerere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten verwirkt ist (§ 300 MStGO).

Auch der Politische Leiter hat in einem bestimmten Fall das Recht, eine Strafverfügung zu erlassen, nämlich im sogenannten Schnellverfahren (§ 36 Richtl.). Dieses Recht auf Erlaß einer „einstweiligen Verfügung" hat aber andere Ursachen und die Verfügung andere Wirkungen als die Strafverfügungen des militärischen Gerichtsherrn. Sie erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Parteigerichts und verfügt die schwerste Strafe, den Ausschluß aus der Partei. Sie ist aber nur statthaft, wenn Gefahr für die Bewegung oder eine ihrer Gliederungen im Verzug ist (§§ 35, 36 Richtl.). Sonst ist jede Verhängung einer parteigerichtlichen Strafe an ein vorhergegangenes parteigerichtliches Verfahren gebunden.

Ein Einspruch des Beschuldigten gegen die Verfügung bringt ebenso wie bei der Strafverfügung des militärischen Gerichtsherrn die Sache zur Hauptverhandlung vor das erkennende Gericht (§ 38 Richtl., § 305 MStGO).

Nach Erhebung der Anklage besetzt und beruft der Gerichtsherr das erkennende Gericht und zwar jeweils nur für den einzelnen Fall (§ 211 MStGO).

---

[17]) Dietz-Hülle, MStGO, Anm. 1 zu § 202.

Der Politische Leiter dagegen beruft weder das Parteigericht noch hat er einen unmittelbaren Einfluß auf dessen Besetzung. Das Parteigericht ist ein ständiges Gericht, personell festgelegt und immer gleich zusammengesetzt. Lediglich bei Verhandlungen gegen SA-, SS-, NSKK- oder Arbeitsdienst-Angehörige und gegen Politische Leiter, muß der SA- usw. -Angehörige und der Politische Leiter als Beisitzer mindestens den Dienstrang des Angeschuldigten haben [18]); (§ 3 Richtl.). Die Richter werden vom Obersten Parteirichter ernannt, die Beisitzer vom Parteigerichtsvorsitzenden für dauernd berufen. Der Politische Leiter hat auf die Besetzung nur insofern Einfluß, als er teilweise das Vorschlagsrecht für die Ernennung zu Parteirichtern hat, teilweise sein Einverständnis zur Berufung der Beisitzer erteilt (§ 3 Richtl.), außerdem auch Amtsenthebungen beim Obersten Parteirichter beantragen kann (§ 5 Richtl.) [18]).

Ort und Zeit der Hauptverhandlung festzusetzen und die Beweismittel herbeizuschaffen, ist Sache des Parteigerichts, nicht wie bei den Militärgerichten Sache des Gerichtsherrn (§§ 214, 215 MStGO).

Mit der Vertretung der Anklage beauftragt der militärische Gerichtsherr einen Kriegsgerichtsrat (§ 205 MStGO). Er selbst darf an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen (§ 223). Der Politische Leiter dagegen ist zur Hauptverhandlung zu laden (§ 22 Richtl.) und ist zur Anwesenheit berechtigt. Er kann sich jedoch auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 24 Richtl.). Die staatsanwaltschaftlichen Funktionen, die der militärische Gerichtsherr dem Kriegsgerichtsrat überträgt, kann also der Politische Leiter selbst ausüben. Er ist berechtigt, mit Genehmigung des Verhandlungsleiters, Fragen an die Zeugen zu richten, vor dem Schlußwort des Angeklagten zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen (§ 24 Richtl.) und einen Strafantrag zu stellen [19]). Er k a n n aber auch, wie das der militärische Gerichtsherr tun m u ß, diese Befugnisse einem Bevollmächtigten übertragen.

Ebenso können sowohl der militärische Gerichtsherr (§ 326 MSt.-GO), als auch der Politische Leiter (§ 30 Richtl.) [20]) Rechtsmittel neben dem Beschuldigten einlegen.

Auch das Recht, die Strafvollstreckung anzuordnen, steht dem militärischen Gerichtsherrn (§ 412 MStGO) und dem Politischen Leiter (§ 28 Richtl.) gleichermaßen zu.

Der Politische Leiter hat außerdem das Hoheitsrecht des Strafvollzugs (§ 29 Richtl.) [21]), während die darauf gerichtete Tätigkeit bei der Militärgerichtsbarkeit den Militärbehörden überlassen ist. Der

[18]) Näheres s. S. 78, IV. Abschnitt, Kap. 3 b.

[19]) Die Stellung des Politischen Leiters im parteigerichtlichen Verfahren. „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 1, S. 2.

[20]) Näheres s. S. 91, VI. Abschnitt.

[21]) Vom erfolgten Vollzug hat der P. L. das Parteigericht innerhalb von vierzehn Tagen zu verständigen (§ 29 Ziff. 8).

militärische Gerichtsherr bestimmt aber, ob der Strafvollzug aufzuschieben, zu unterbrechen, oder zu ändern ist [22]).

Aus alledem folgt, daß auch die Parteigerichtsbarkeit, wie die Militärgerichtsbarkeit die Einrichtung des Gerichtsherrn besitzt. So ist der Politische Leiter der „Anwalt der Bewegung" und hat daher, besonders in der Hauptverhandlung, eine ähnliche Stellung wie der Staatsanwalt bei den bürgerlichen Gerichten. Er hat aber keinerlei richterliche Befugnisse. Auch das gesamte Gebiet der Strafverfolgung mit Ausnahme des Antragrechts auf Eröffnung des Verfahrens und des Widersetzungsrechts bei Einstellung des Verfahrens, ist in die Hände des Parteigerichts gelegt.

Dem militärischen Gerichtsherrn dagegen obliegt die gesamte Strafverfolgung, also neben den Funktionen des bürgerlichen Staatsanwalts auch die strafverfolgende Tätigkeit der bürgerlichen Gerichte und Richter. Darüber hinaus sind ihm noch weitere Befugnisse eingeräumt, wie z. B. die Berufung und Besetzung der erkennenden Gerichte, die Entscheidung über Rechtsbeschwerden in gewissen Fällen usw., Befugnisse, welche die überragende Stellung des Gerichtsherrn als „Herr des militärgerichtlichen Verfahrens" [23]) erkennen lassen.

Diese Unterschiede erklären sich aus der grundlegenden Tatsache, daß die Militärgerichtsbarkeit Ausfluß der alle anderen Gewalten ausschließenden Befehlsgewalt, die Parteigerichtsbarkeit dagegen Ausfluß der selbständigen Gerichtshoheit der Bewegung ist [24]).

Ob allerdings der Politische Leiter tatsächlich weniger Einfluß auf die Parteigerichte besitzt, wie der militärische Gerichtsherr auf die militärischen Gerichte, bleibt dahingestellt, denn auch die Parteigerichte können nicht ohne die Mitwirkung des Politischen Leiters tätig werden, sie können ein Verfahren, wenn der Politische Leiter nicht will, nicht einstellen. Umgekehrt darf die Tatsache, daß der militärische Gerichtsherr als Herr des Verfahrens bezeichnet wird, nicht so verstanden werden, als ob er seine Verfügungen willkürlich erlassen könnte, als ob diese etwa als Befehle in Dienstsachen aufzufassen wären, deren Nichtbefolgung als Ungehorsam nach §§ 92, 94 MStGB strafbar sei. Vielmehr ist der Gerichtsherr in Ausübung seiner gerichtlichen Befugnisse nicht Vorgesetzter, sondern wie die anderen Gerichtsorgane ebenfalls eine „dem staatlichen Zwecke einer geordneten Strafrechtspflege der Wehrmacht" [25]) dienende Gerichtsperson. Hinter diese öffentlich rechtliche Funktion tritt die Vorgesetzteneigenschaft zurück. Außerdem ist er in allen seinen Rechtspflegeakten an die Mitwirkung des ihm beigegebenen, also nicht etwa von ihm ernannten, richterlichen Militärjustizbeamten gebunden. Die erkennenden Gerichte sind ganz von ihm unabhängig. Hier hat der

[22]) § 5 WStV (Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht).
[23]) Dietz, Einführung in die MStGO, S. 55.
[24]) s. S. 15 ff., I. Abschnitt, Kap. 1 a.
[25]) Dietz, Einführung in die MStGO, S. 57.

Politische Leiter sogar einen viel größeren Einfluß, als der militärische Gerichtsherr, denn er ist nicht nur zur Teilnahme berechtigt, sondern hat das Recht, Fragen zu stellen, Stellung zu nehmen und Strafanträge einzubringen, während der militärische Gerichtsherr an der Hauptverhandlung, wie auch an den Untersuchungshandlungen überhaupt nicht teilnehmen darf.

So ist, wie der militärische Gerichtsherr aus dem militärgerichtlichen, auch der Politische Leiter aus dem parteigerichtlichen Verfahren nicht hinwegzudenken. Ein Merkmal, das mehr als alle anderen, die große Aehnlichkeit des inneren Aufbaus der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit beweist.

e) Die Stellung des SA-, SS- usw. -Führers.

Die NSDAP besitzt infolge ihres durch ihre Geschichte und ihre Aufgaben bedingten Aufbaues in ihren Gliederungen SA, SS, NSKK, HJ und in dem gleichfalls der Parteigerichtsbarkeit unterstellten Deutschen Arbeitsdienst Verbände, die auf Grund ihrer soldatischen Organisation auch wieder in sich einer völligen Geschlossenheit bedürfen. Deshalb sind auch den Führern dieser Verbände, die in gleicher Weise, wie die militärischen Befehlshaber für die unbedingte Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb ihres Befehlsbereichs verantwortlich sind, gewisse gerichtsherrliche Befugnisse eingeräumt, wenn Angehörige ihrer Verbände vor den Parteigerichten stehen.

Der Gerichtsherr des Parteigerichts bleibt aber der zuständige Politische Leiter. Nur dieser allein kann also den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen. Der SA- usw. Führer tritt demnach nicht an die Stelle des Politichen Leiters, sondern neben ihn. Die ihm zustehenden Rechte ähneln denen des Politischen Leiters. So ist ihm, wenn Angehörige seines Verbandes beschuldigt sind, vor Beginn des Verfahrens Mitteilung zu machen (§ 14, Abs. 1 Richtl.), von der Einleitung der Voruntersuchung ist er zu benachrichtigen (§ 21, Abs. 4, Richtl.), zur Sache ist seine Stellungnahme einzuholen und erst, wenn diese Stellungnahme vorliegt, darf das Hauptverfahren eröffnet werden (§ 14, Abs. 1 Richtl.). Hält er die Sache für eine disziplinäre Angelegenheit, deren Erledigung ihm obliegt, so kann er das beim Parteigericht geltend machen (§ 14, Abs. 2). Dann hat das Parteigericht zunächst hierüber zu entscheiden. Bejaht es seine Zuständigkeit, so steht ihm das sofortige Beschwerderecht an das übergeordnete Parteigericht zu (§ 14, Abs. 3). Bis zu dessen Entscheidung ist das Verfahren auszusetzen (§ 14 Abs. 4).

Auch dem SA- usw. Führer ist der Eröffnungsbeschluß (§ 21, Abs. 4) und die Ladung zur Hauptverhandlung (§ 22 Abs. 3) zuzustellen. Auch er ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten

lassen (§ 24, Abs. 4). Während der Hauptverhandlung hat er gleichfalls dieselben Rechte, wie der Politische Leiter, das Recht der Fragestellung, das Recht zur Stellungnahme und zum Einbringen von Strafanträgen (§ 24).

Der Beschluß (das Urteil) mit Begründung ist auch dem SA- usw. Führer zuzustellen (§ 27). Auch er kann Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Parteigerichts einlegen (§ 30).

So findet sich bei den Parteigerichten die eigenartige Erscheinung, daß gegebenenfalls neben dem eigentlichen Gerichtsherrn noch eine zweite mit gerichtsherrlichen Befugnissen ausgestattete Persönlichkeit steht. Die andere Möglichkeit, daß dem SA- usw. Führer diese Rechte gegeben sind zur Verteidigung des Angeklagten, wird ausdrücklich ausgeschaltet. „Mit aller Eindringlichkeit muß betont werden, daß der SA- oder SS-Führer nicht als Verteidiger des Angeschuldigten am Verfahren beteiligt ist, sondern als für die Rechtsprechung mitverantwortlicher Vertreter seiner Gliederung“ [26]). Die Gründe seiner Befugnisse sind die für die Geschlossenheit der Gesamtbewegung außerordentlich notwendige einheitliche Auffassung über die Strafwürdigkeit der abgeurteilten Tat, denn Verurteilungen durch die Parteigerichte können nie ohne Rückwirkung auf die Stellung des Verurteilten innerhalb der einzelnen Gliederungen bleiben [27]). Daraus folgt, daß zwar der SA- usw. Führer, ebenso wie der Politische Leiter, staatsanwaltschaftliche Funktionen hat, daß aber beide nicht hauptsächlich und ausschließlich Vertreter der Anklage sein sollen, sondern ihre Hauptaufgabe darin sehen müssen, mitzuarbeiten an der Feststellung des Sachverhalts, an der Prüfung der erhobenen Anschuldigungen, um dadurch dazu beizutragen, daß über die Strafwürdigkeit einzelner Taten in der Gesamtbewegung eine einheitliche Auffassung sich bildet, also beizutragen an der Findung eines nationalsozialistischen Parteistrafrechts.

Kapitel 2: Richter.

a) Ernennung und Stellung.

Die richterlichen Militärjustizbeamten sind Militärbeamte im Offizierrang [1]). Sie werden vom Führer und Reichskanzler ernannt und müssen die allgemeine Fähigkeit zum Richteramt besitzen (§ 16 MStGO). Es gibt Kriegsrichter, die außerplanmäßig angestellte Hilfsrichter sind [2]), Kriegsgerichtsräte bei den Kriegsgerichten, Oberkriegs-

[26]) Die Stellung des SA- und SS-Führers im Strafverfahren vor den Parteigerichten. „Parteirichter“, 1. Jg., 1934, Folge 2, S. 12.

[27]) s. S. 22, 1. Abschnitt, Kap. 1 b.

[1]) VO des Reichspräsidenten v. 24. 12. 1933.

[2]) Dietz-Hülle, MStGO, Anm. 1 zu § 19.

gerichtsräte bei den Oberkriegsgerichten, Reichskriegsgerichtsräte und Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht (§ 16, Abs. 1) und Oberstkriegsgerichtsräte, die Vorsteher einer höheren, dem Reichskriegsminister unmittelbar unterstellten Reichsbehörde und Verwaltungsvorgesetzte der richterlichen und höhere Verwaltungsvorgesetzte der nichtrichterlichen Militärjustizbeamten sind [3]). Beim Reichskriegsgericht gibt es außerdem Reichskriegsanwälte, die unter dem Oberreichskriegsanwalt stehen und die Aufgaben der Anklagebehörden haben [2a]).

Die wichtigsten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über lebenslange Anstellung, festes Gehalt, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, Zulässigkeit des Rechtsweges bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis gelten auch für die richterlichen Militärjustizbeamten (§ 16 Abs. 3) mit den Ausnahmen, welche die Belange der Wehrmacht erfordern. So steht dem Reichskriegsminister das Recht der Versetzung auch gegen ihren Willen zu, bei Organisationsänderungen innerhalb der Wehrmacht und während eines mobilen Zustandes (§ 17 MStGO), das Recht der Amtsenthebung unter vollem Gehalt bei Organisationsänderungen (§ 17) und das Recht der Anweisung des Amtssitzes außerhalb des Standortes des Gerichtsherrn (§ 18).

Die Stellung der richterlichen Militärjustizbeamten ergibt sich aus der Tatsache, daß sie einmal Beamte sind und als solche in einem Unterordnungsverhältnis zu ihren Verwaltungsvorgesetzten, den Oberstkriegsgerichtsräten stehen und daß sie andererseits Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21 Wehrgesetz [4]) sind und dadurch ihren vorgesetzten Militärbefehlshabern, also in erster Linie ihrem Gerichtsherrn untergeordnet sind.

Dieses doppelte Unterordnungsverhältnis wird vielleicht auf den ersten Blick als besonders schwierig und kompliziert erscheinen. Bedenklich erscheint es vielen vor allem deshalb, weil der unmittelbare militärische Vorgesetzte zugleich der Gerichtsherr ist, dessen Weisungen im Verfahren die richterlichen Militärjustizbeamten Folge zu leisten haben, soweit sie nicht erkennende Richter sind (§ 20 MStGO). Aus dieser Eigenschaft des Befehlshabers als Gerichtsperson ergeben sich aber für ihn nicht dieselben Befugnisse, die ihm sonst auf Grund seiner militärischen Stellung zustehen. Dafür gelten vielmehr Sondervorschriften, die später zu erörtern sind [5]).

Seine Vorgesetztenstellung im allgemeinen militärischen Sinn gegenüber den richterlichen Militärjustizbeamten ist daher in demselben Umfang gegeben, wie zu jedem Wehrmachtsangehörigen seines Befehlsbe-

---

[2a]) Näheres s. Reichskriegsgericht, S. 80 f., Kap. 3 c, dieses Abschnitts.

[3]) Dietz-Hülle, MStGO, Vorbem. 1 b zu § 16.

[4]) § 21, WG: „Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Wehrmachtsbeamten."

[5]) s. S. 73 dieses Abschnitts.

reichs, also hauptsächlich in disziplinärer Hinsicht. In dieser Beziehung gelten deshalb auch für die richterlichen Militärjustizbeamten die Vorschriften der Disziplinarstrafordnung für die Wehrmacht. Wegen der Verletzung ihrer Amtspflichten dagegen unterstehen sie den Vorschriften der Militärrichterdienststrafordnung [6]), welche für sie an die Stelle des Reichsbeamtengesetzes tritt.

Ihr Unterordnungsverhältnis zu ihren Verwaltungsvorgesetzten endlich ist ein rein verwaltungsmäßiges, beschränkt sich also auf die Tätigkeiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Beamte verrichten.

Die Stellung der Parteirichter ist demgegenüber eine einfachere. Auch sie sind natürlich in erster Linie Parteigenossen. Sie gehören aber nicht mehr, wie früher zur Politischen Organisation, sondern sie stehen als Gemeinschaft der Parteirichter selbständig neben der PO [7]). Sie dürfen auch kein anderes Amt innerhalb der Partei bekleiden (§ 4 Richtl.).

Ihre Ernennung erfolgt durch den Obersten Richter der Partei (§ 3 Richtl.). Dabei hat bei den Gaurichtern der Gauleiter das Vorschlagsrecht. Die Vorsitzenden des Kreis- und Ortsgerichts schlägt der Gaugerichtsvorsitzende dem Obersten Parteigericht vor. Der Vorsitzende und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder des Obersten Parteigerichts werden vom Führer ernannt.

Der Parteirichter kann sein: Vorsitzender des Ortsgerichts oder des Kreisgerichts, Kammervorsitzender beim Kreisgericht, Richter beim Gaugericht, Kammervorsitzender und Vorsitzender des Gaugerichts, Hilfsrichter, Richter und Kammervorsitzender am Obersten Parteigericht. Der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts ist der Oberste Richter der Partei. Der Dienstrang der Parteirichter ist entsprechend dem der Politischen Leiter festgesetzt. So hat z. B. der Kammervorsitzende am Obersten Parteigericht den Rang eines Hauptdienstleiters, der Kammervorsitzende beim Gaugericht den Rang eines Gau-Hauptamtsleiters usw. [8]).

Bestimmungen darüber, daß die Parteirichter die allgemeine Fähigkeit zum Richteramt besitzen müssen, bestehen jetzt noch nicht, doch werden „in Zukunft Männer des Rechts in den Parteigerichten unentbehrlich sein" [9]). Tatsächlich befinden sich schon jetzt bei den Gaugerichten und am Obersten Parteigericht fast nur rechtskundige Richter [10]). Auch das Gesetz vom 30. 9. 1936 [10a]), das den Parteirich-

---

[6]) Militärrichterdienststrafordnung v. 14. 3. 1934 (RGBl. I, S. 207).

[7]) Buch, Stellung des Parteirichters in der Organisation. „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 2, S. 13.

[8]) Anordnung 42/1936 des Obersten Parteirichters. „Parteirichter", 3. Jg., 1936, Folge 3/5, S. 15; vorläufig gemäß Anordnung 44/1936 nicht in Kraft. „Parteirichter", Folge 6, S. 27.

[9]) Buch, Ziel und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit. „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 3, S. 17.

[10]) Reichsschulungsbrief 1936, IX. Folge, die Parteigerichtsbarkeit, S. 341.

[10a]) Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte v. 30. 9. 1936 (RGBl. I, S. 853).

tern, welche die allgemeinen Fähigkeiten zum Richteramt besitzen, die Möglichkeit gibt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, deutet daraufhin, daß allmählich wohl alle Parteirichter dieser Anforderung genügen müssen.

Auch dem Parteirichter sind die Garantien richterlicher Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegeben, aber naturgemäß im Rahmen nationalsozialistischer Weltanschauung. Nach dem Führergrundsatz trägt der Führer alle Verantwortung, dafür muß ihm aber auch die gesamte Gewalt zustehen. Diese einheitliche Hoheitsgewalt, die Parteihoheit, die im Führer verkörpert ist, gestattet nun ebensowenig eine Teilung dieser Gewalt in eine selbständige Verwaltung und eine ebenso selbständige Rechtssprechung [11]), wie dies bei der Wehrmacht auf Grund ihrer Auffassung von der Ausschließlichkeit der Befehlsgewalt möglich ist [12]). Deshalb ist auch der Parteirichter Organ des Führers. Der Unterschied zwischen Wehrmacht und Partei besteht lediglich darin, daß bei der Partei die Einheit der Hoheitsgewalt sich lediglich im Führer verkörpert und nicht auf die Politischen Hoheitsträger übertragen wird, während bei der Wehrmacht diese Ausschließlichkeit der Befehlsgewalt auch bestimmten militärischen Befehlshabern verliehen wird. Deshalb sind die Parteirichter zwar Organe des Führers, aber in Ausübung der Gerichtsbarkeit keines Politischen Leiters Untergebene [13]).

Auch der Parteirichter soll nach dem Willen des Führers unabsetzbar sein [14]). Doch ist die Dauer seines Amts als Parteirichter selbstverständlich abhängig von seiner Zugehörigkeit zur Partei. Aber er kann, solange er Parteirichter ist, nicht durch den zuständigen Hoheitsträger aus der Partei ausgeschlossen werden [14]). Ein Ausschluß ist erst möglich, wenn er nicht mehr Parteirichter, das heißt durch den Obersten Richter der Partei seines Amtes enthoben ist und auch dies kann, ebenso wie beim militärischen Richter durch den Reichskriegsminister, nur geschehen auf Grund eines durchgeführten Dienstverfahrens [15]).

Die Schwierigkeit des doppelten Unterordnungsverhältnisses ist für den Parteirichter insofern nicht gegeben, als er in Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht dem Gerichtsherrn des Parteigerichts, dem zuständigen Politischen Leiter untersteht. In der Art seiner Rechtsfindung ist er ebenso wie die militärischen Richter vollkommen unabhängig. In dieser Beziehung ist der Parteirichter nur seinem nationalsozialistischen Gewissen verhaftet [16]). Die Stellung

---

[11]) so auch Schneider, Stellung des Parteirichters in der Partei. „Parteirichter", 2. Jg., 1935, Folge 3/4, S. 8.

[12]) s. S. 18 f., I. Abschnitt, Kap. 1 a.

[13]) Buch, Vorwort zu den Richtlinien s. auch S. 74 f. dieses Abschnittes.

[14]) Entscheidung des Obersten Parteigerichts v. 26. 9. 1934. „Parteirichter", 1. Jg., Folge 4, S. 29.

[15]) s. unten S. 71 dieses Abschnittes.

[16]) Buch, Vorwort zu den Richtlinien.

des Politischen Leiters als Gerichtsherr gebietet dem Vorsitzenden des Parteigerichts lediglich, diesem fortlaufend über die Vorgänge in seinem Gericht Vortrag zu halten [17]).

Dagegen sind die Parteirichter als Parteigenossen dem Politischen Leiter, als ihrem Parteivorgesetzten in allgemeinen Parteiangelegenheiten, organisatorisch, ebenso unterstellt, wie die militärischen Richter als Angehörige der Wehrmacht ihrem militärischen Vorgesetzten [18]). „So gehören nach wie vor die Richter des Obersten Parteigerichts zur Reichsleitung, die des Gaugerichts zur Gauleitung, des Kreisgerichts zur Kreisleitung und des Ortsgerichts zur Ortsgruppenleitung“ [18]).

Der Verwaltungsvorgesetzte der Parteirichter ist der Vorsitzende des übergeordneten Parteigerichts, dem sie in Verfahrensangelegenheiten unterstellt sind (§ 6 Richtl.).

Ob durch die oben erwähnte Unterstellung in allgemeinen Parteiangelegenheiten auch eine Disziplinarstrafgewalt des Politischen Leiters begründet ist, was dann in dieser Beziehung auch einem doppelten Unterordnungsverhältnis gleich käme oder ob durch die Tatsache, daß die Parteirichter nicht zur PO gehören, sondern eine selbständige Gemeinschaft innerhalb der Partei bilden, auch die Befugnisse des Disziplinarvorgesetzten auf den Verwaltungsvorgesetzten, also den Vorsitzenden des übergeordneten Parteigerichts übergehen, ist nicht geklärt. Bei disziplinären Verfehlungen in Ausübung ihres Richteramts unterstehen die Parteirichter jedenfalls, ebenso wie die militärischen Richter den Dienststrafkammern bei einzelnen Oberkriegsgerichten und dem Dienststrafhof [19]) beim Reichskriegsgericht unterstellt sind, dem Dienststrafsenat für die richterlichen Amtsträger der Parteigerichte beim Obersten Parteigericht [20]).

b) Aufgaben.

Der Aufgabenkreis der richterlichen Militärjustizbeamten ergibt sich daraus, daß sie zusammen mit dem Gerichtsherrn die Träger der Militärgerichtsbarkeit sind (§ 10 MStGO). Sie sind rechtskundige Helfer und Berater des Gerichtsherrn, dem sie zugeordnet sind und haben eine selbständige Verantwortung dafür, daß nach Recht und Gesetz verfahren wird. So finden sich ihre Hauptaufgaben in der MStGO. Danach können sie sein: Untersuchungsführer, Vertreter der

---

[17]) Die Stellung des Politischen Leiters im parteigerichtlichen Verfahren. „Parteirichter, 1. Jg., 1934, Folge 1, S. 2.

[18]) s. Grimm, Die Stellung des Parteirichters in der Partei, und Buch, Stellung des Parteirichters in der Organisation. „Parteirichter“, 1. Jg., 1934, Folge 3, S. 19 und Folge 2, S. 13.

[19]) Militärrichterdienststrafordnung v. 14. 3. 1934 (RGBl. 1, S. 207), § 5 ff.

[20]) Die Dienststrafsenate beim Obersten Parteigericht. „Parteirichter“, 1. Jg., 1934, Folge 5, S. 31.

Anklage, Verteidiger und als erkennende Richter: Verhandlungsleiter im Kriegsgericht, im großen Kriegsgericht, Oberkriegsgericht und Reichskriegsgericht (Senatspräsident) und Beisitzer im großen Kriegsgericht, Oberkriegsgericht und Reichskriegsgericht [21]).

Außer diesen Aufgaben sind die richterlichen Militärjustizbeamten Berater des Gerichtsherrn in allen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Disziplinar-, Beschwerde- und Entlassungssachen. Sie erstatten ferner den militärischen Dienststellen Rechtsgutachten auf allen Gebieten [22]). Außer diesen Tätigkeiten kann ihnen der Reichskriegsminister auch noch andere dienstliche Verrichtungen rechtlicher Art außerhalb der Militärstrafrechtspflege übertragen [23]) (§ 19 EG zur MStGO). Weiterhin haben sie nach den Dienst- und Geschäftsordnungen für die Militärgerichte Nr. 21 ff. die Rechtsberatung von Wehrmachtsangehörigen in persönlichen Rechtsangelegenheiten zu übernehmen, Vernehmungen außerhalb strafgerichtlicher Verfahren durchzuführen und die Aufklärung der Beweggründe bei Selbstmordversuchen vorzunehmen.

Die Aufgaben der Parteirichter ergeben sich aus der Tatsache, daß sie die alleinigen Träger der Gerichtsbarkeit der Bewegung sind. Sie sind daher in erster Linie erkennende Richter im Parteigericht, also Verhandlungsleiter und Beisitzer. Der Hauptunterschied zur Militärgerichtsbarkeit besteht dabei darin, daß die Vorsitzenden und Kammervorsitzenden der Parteigerichte, ebenso wie die Beisitzer, für die Dauer als solche ernannt werden. Auch den Parteirichtern können aber verschiedenartige Funktionen zufallen. Durch den Vorsitzenden des Parteigerichts kann z. B. auch ein Beisitzer mit der Verhandlungsleitung beauftragt werden (§ 23 Abs. 4 Richtl.). Ebenso können dem Parteirichter staatsanwaltschaftliche und richterliche Funktionen während der Voruntersuchung als Untersuchungsführer übertragen werden. Außerdem hat der Parteirichter auch Aufgaben, die bei der Militärgerichtsbarkeit der Militärjustizverwaltung zufallen, so z. B. der Vorsitzende des Gaugerichts die Verwaltung seines Gerichts und die Ueberwachung der Verwaltung seiner Kreis- und Ortsgerichte [24]). Daneben obliegen dem Parteirichter alle die Aufgaben, die sich aus den Sonderfunktionen der Parteigerichte ergeben [25]). Er hat also die Aufgabe, sich bei Meinungsverschiedenheiten als Schlichter zu fühlen. Er soll der Berater jedes einzelnen Parteigenossen sein. Er soll ihm helfen wieder auf den rechten Weg

[21]) MStGO, §§ 99, 205, 291, 24—27; s. auch S. 81, Kap. 3 dieses Abschnitts.

[22]) Ausführungsbestimmung zu § 19 EG; Dietz-Hülle, MStGO, S. 34.

[23]) Im mobilen Verhältnis und auf Schiffen der Kriegsmarine, solange diese sich außerhalb eines inländischen Hafens befinden, haben die richterlichen Militärjustizbeamten außerdem die ihnen nach dem „Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht v. 24. 4. 1934" (RGBl. I, S. 335) zufallenden Aufgaben.

[24]) Aufbau, Arbeitsweise und Organisation der Gaugerichte. „Parteirichter", 1. Jg., 1934, Folge 5, S. 33.

[25]) s. S. 36 f., I. Abschnitt, Kapitel 3.

zu kommen, wenn er der Meinung ist, daß die Verfehlung nicht derart ist, daß deswegen ein parteigerichtliches Verfahren durchgeführt werden muß. Er soll in dieser Hinsicht auch der Berater seines Politischen Leiters sein und im engsten Einvernehmen mit diesem versuchen, Reibungsmöglichkeiten im Keim zu ersticken. Außerdem ist ihm aber vor allem der schwere Auftrag zuteil geworden, durch seine ganze Tätigkeit mitzuhelfen an der Findung und Bildung eines allmählich festzulegenden Parteistrafrechts [26]).

c) Stellung der Richter zum Gerichtsherrn.

Die Stellung des richterlichen Militärjustizbeamten zu seinem Gerichtsherrn, die sich aus § 20 MStGO ergibt, wird als das Kernstück dieses Gesetzes bezeichnet [27]). Diese Bestimmung besagt, daß die richterlichen Militärjustizbeamten, soweit sie nicht als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken, den im Laufe des Verfahrens ergehenden Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten haben. Diese Folgepflicht besteht also z. B. dann, wenn der richterliche Militärjustizbeamte als Untersuchungsführer oder wenn er als Vertreter der Anklage tätig wird usw. Ganz frei und unabhängig vom Gerichtsherrn sind die militärischen Richter dagegen in ihrer richterlichen Tätigkeit. Aber auch sonst ist diese Weisungsbefugnis nicht dahingehend auszulegen, daß sie „blinde Werkzeuge in der Hand des Gerichtsherrn" [28]) wären, die den Befehlen ihres militärischen Vorgesetzten ohne Widerspruch Folge zu leisten hätten. Im Gegenteil ist bestimmt, daß diese Weisungen gar nicht ohne ihre Mitwirkungen zustande kommen können, denn sie haben sämtliche im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen mit zu unterzeichnen. Dadurch übernehmen sie die volle Verantwortung dafür, daß dabei die Gesetzlichkeit gewahrt bleibt. Zu dieser Mitunterzeichnung sind sie auch nicht etwa nur berechtigt, sondern verpflichtet. Ja sie sind verpflichtet, Vorstellungen zu erheben (§ 20, Abs. 3 MStGO), wenn sie eine Weisung, Verfügung, oder Entscheidung des Gerichtsherrn mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht für vereinbar halten. Der Gerichtsherr kann diese Vorstellungen [29]) nun nicht etwa zurückweisen und ablehnen, sondern er hat sie, wenn er ihnen nicht statt gibt, dem übergeordneten Gerichtsherrn vorzulegen. Dieser entscheidet wiederum im Einvernehmen mit seinem richterlichen Militärjustizbeamten. Bestehen auch hier Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der Reichskriegsmini-

---

[26]) s. Buch, Zum Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte, „Parteirichter", 3. Jg., Folge 3/5, S. 11 f.

[27]) s. Dietz, Einführung in die MStGO, S. 62.

[28]) s. Dietz, Einführung in die MStGO, S. 60.

[29]) Im mobilen Verfahren gelten Sondervorschriften.

ster. Jede Vorstellung ist aktenkundig zu machen und hat außer bei Haftbefehlen aufschiebende Wirkung (§ 20 Abs. 3).

Erscheinen dem militärischen Richter dagegen Anordnungen des Gerichtsherrn lediglich nicht als zweckmäßig, sind sie aber sonst einwandfrei, so hat er nicht das Recht der Beanstandung. Trotz seiner Mitunterzeichnungspflicht bleiben nämlich diese Entscheidungen und Anordnungen Verfügungen des Gerichtsherrn und werden nicht etwa gemeinsame Verfügungen des Gerichtsherrn und des Beamten [30]). Der Zweck der Mitunterzeichnungsvorschrift ist eben der, daß der militärische Gerichtsherr einen Berater zur Seite hat, der ihm, der gleichfalls das Gesetz verantwortlich zu wahren hat, mit seinen Gesetzeskenntnissen zur Seite steht.

Dies bedeutet aber nicht, daß der militärische Richter als dieser Berater eine untergeordnete Rolle spielt, denn 1. hat, wie schon erwähnt, die Entscheidung über seinen Rat und seine Stellungnahme nicht allein der Gerichtsherr und 2. kann ja überhaupt keine verfahrensrechtliche Entscheidung im Einzelfall von der Einleitung der Ermittlungen bis zum letzten Akt der Strafvollstreckung ergehen, die er nicht geprüft, nicht durch seine Unterschrift für gut und richtig befunden hat. Ohne diese Mitunterschrift ist die Verfügung sogar wirkungslos [31]). So ist seine Stellung in Wirklichkeit eine sehr einflußreiche, seine Meinung wird oft ausschlaggebend sein.

Außerdem ist auch die Weisungsbefugnis des Gerichtsherrn in Grenzen gehalten. So kann der Gerichtsherr wohl Weisungen für das Ermittlungsverfahren erteilen, aber er kann nicht die Art der Ausführung vorschreiben, wie er überhaupt Verstöße gegen Amtspflichten nicht rügen kann. Dieses Recht hat nur die oberste Militärjustizverwaltung [32]). Auch überall da, wo der Militärjustizbeamte selbständig und mit alleiniger Verantwortung tätig wird, kann ihm der Gerichtsherr keine Weisungen erteilen, z. B. bei Vernehmungen und bei tatsächlicher Würdigung des Beweisergebnisses durch den Anklagevertreter in der Hauptverhandlung. Außerdem ergibt sich daraus, daß die Weisungen im Verfahren ergehen müssen [33]), daß bei allen den oben genannten Aufgaben, die dem richterlichen Militärjustizbeamten außerhalb der Militärstrafrechtspflege obliegen, eine Weisungsbefugnis des Gerichtsherrn nicht gegeben ist.

Daß man den richterlichen Militärjustizbeamten nicht völlig unabhängig vom Gerichtsherrn gemacht hat, hat seinen Grund darin, daß gerade die von der Militärgerichtsbarkeit geforderte Anpassung und Einfühlung in das Wesen des Soldatenberufs am besten dadurch erreicht wird, daß man „die reiche praktische Erfahrung des altgedienten befähigten Soldaten und die Rechtskenntnisse des mit dem

---

[30]) Eichler, Stellung des Kriegsgerichtsrats, S. 13.
[31]) Anmerkung 6 zu § 20 Dietz-Hülle, MStGO.
[32]) Anmerkung 2 zu § 20 Dietz-Hülle, MStGO.
[33]) Romen-Rissom, MStGO, Anmerkung 4a zu § 97 (jetzt § 20)

militärischen Leben in engster Fühlung gehaltenen Juristen“ [34]) zusammenwirken läßt. Diese Regelung wird man gerade vom Standpunkt des Nationalsozialismus unbedingt bejahen müssen, denn wenn heute in der Strafrechtspflege das gesunde Volksempfinden eine so wichtige Rolle spielt, dann muß in der Militärstrafrechtspflege ebenso das richtige militärische Empfinden einen starken Einfluß haben.

Die Stellung des Militärjuristen ist aber dadurch nicht immer eine einfache, denn er ist der einzige Wehrmachtsangehörige, von dem verlangt wird, daß er, wenn er die Meinung seines militärischen Vorgesetzten für nicht richtig hält, Vorstellungen erhebt und eine übergeordnete Stelle über diese Meinungsverschiedenheit entscheiden läßt.

Diese Schwierigkeit ist der Parteirichter enthoben, denn erstens ist er dem Politischen Leiter nicht unterstellt und zweitens kennt die Parteigerichtsbarkeit keinerlei Weisungsbefugnis des Gerichtsherrn der Parteigerichte, also des Politischen Leiters. In der Art seiner Rechtsfindung ist der Parteirichter vielmehr ganz unabhängig und hat seine Rechtspflegehandlungen so auszuführen, wie er diese nach bestem Wissen und Gewissen und im Rahmen, der ihn durch Richtlinien und Satzung gegeben ist, für richtig befindet. Zwar kann auch er Weisungen in Verfahrensangelegenheiten erhalten, aber nur durch die Vorsitzenden der übergeordneten Parteigerichte. So ist die Stellung des Parteirichters in dieser Hinsicht freier und unabhängiger, als die des militärischen Richters, eine Tatsache, die sich wiederum daraus erklärt, daß die Parteigerichtsbarkeit kein Ausfluß der politischen Hoheitsgewalt, sondern der neben dieser, selbständig, bestehenden Gerichtshoheit der Bewegung ist.

d) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, daß es sowohl bei den militärischen Gerichten (§ 21 MStGO) als auch bei den Parteigerichten Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gibt. Diese gehören natürlich nicht zu den Richtern, aber sie unterstützen diese bei den Wahrnehmungen ihrer Geschäfte.

Bei den Militärgerichten sind das die nichtrichterlichen Militärjustizbeamten, ebenfalls Militärbeamte im Offizierrang. Ihre Stellung ist in neuerer Zeit selbständiger geworden. Es sind ihnen jetzt Zustellungen, Beglaubigungen, Vorladungen, Ausfertigungen von Urteilen und Entgegennahme von Erklärungen über Rechtsmittel übertragen [35]). Disziplinär sind sie unterstellt den vorgesetzten Militärbefehlshabern nach der DStO für die Wehrmacht und ihren Verwaltungsvorgesetzten, also dem dienstaufsichtsführenden Kriegs- oder

---

[34]) Dietz, Einführung in die MStGO, S. 61.

[35]) MStGO §§ 81, 82, Abs. 2, 113, Abs. 1, 215, Abs. 2, 347, Abs. 1, 286, Abs. 4, 330, Abs. 2, 68, Abs. 2, 91, Abs. 1, 301, Abs. 2, 412, Abs. 3, 315.

Oberkriegsgerichtsrat bei den Gerichten und dem Oberstkriegsgerichtsrat. Bei Verletzung ihrer Amtspflichten sind für sie die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes maßgebend.

Die Urkundsbeamten der Parteigerichte sind die nichtrichterlichen Amtsträger der Parteigerichte und werden nach Ausbildung beim Obersten Parteigericht mit der Dienstbezeichnung „Urkundsbeamter des Gaugerichts" usw. bestellt [35]). Auch ihr Dienstrang ist wie der der richterlichen Amtsträger dem der Politischen Leiter nachgebildet [36]). Ihre disziplinäre Unterstellung entspricht ebenfalls der der richterlichen Amtsträger [37]). Auch für sie ist der übergeordnete Parteigerichtsvorsitzende Verwaltungsvorgesetzter. Ebenso unterstehen auch sie bei Verletzung ihrer Amtspflichten einem Dienststrafsenat beim Obersten Parteigericht und zwar dem für die nichtrichterlichen Amtsträger [38]).

Kapitel 3: Erkennende Gerichte.

a) Begriff, Arten, Zuständigkeit.

Erkennende Gerichte sind, wie ihr Name sagt, die Gerichte, welche über den Strafanspruch des Staates bzw. der Partei erkennen, d. h. diesen Strafanspruch durch Urteil (bei den Parteigerichten Beschluß) feststellen. Der Unterschied zwischen den Militär- und den Parteigerichten besteht dabei darin, daß die Militärgerichte durch das Urteil eine Strafe aussprechen, während die Parteigerichte durch den Beschluß die Strafe lediglich beantragen. Ausgesprochen wird diese hier durch den Politischen Leiter [1]).

Erkennende Militärgerichte sind: Die Kriegsgerichte als Gerichte 1. Instanz, Oberkriegsgerichte als Gerichte 2. Instanz und das Reichskriegsgericht (§§ 23, Abs. 1, 55, 56).

Erkennende Parteigerichte sind: Die Ortsgerichte, die in Ortsgruppen mit über 500 Mitgliedern eingerichtet werden können, die Kreisgerichte, die mit den ersteren ranggleich sind, ferner die Gaugerichte und das Oberste Parteigericht (§§ 3, 6 Richtl.).

Die erkennenden Militärgerichte, mit Ausnahme des Reichskriegsgerichts, treten nur auf Berufung des Gerichtsherrn und nur für den

---

[35]) Die Dienststrafsenate beim Obersten Parteigericht, „Parteirichter", 1. Jg. 1934, Folge 5, S. 31.

[36]) Anordnung 42/1936 des Obersten Parteirichters, „Parteirichter", 3. Jg., Folge 3/5, S. 15 ff.

[37]) s. S. 71 dieses Abschnittes.

[1]) Grimm, Die Stellung des Parteirichters in der Partei, „Parteirichter", 1. Jg. 1934. Folge 3, S. 19, MStGO § 234, Abs. 1. — Der Vorsitzende des erkennenden Gerichts kann aber mündlich oder schriftlich einen Verweis unter Mitteilung an den Politischen Leiter erteilen (§ 29, Abs. 4 Richtl.).

einzelnen Fall zusammen (§ 23, Abs. 3) [2]), während alle Parteigerichte ständige Gerichte sind. Einmal berufen sind die Militärgerichte jedoch ebenso wie die Parteigerichte vollkommen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 23, Abs. 2). Die Parteigerichte sind außer an Satzungen und Richtlinien noch an die Anweisungen allgemeiner Natur der übergeordneten Parteigerichte und an deren Beschlüsse gebunden (§ 12a Richtl.).

Verschieden ist bei den Partei- und den Militärgerichten auch deren Zuständigkeit. Die Kriegsgerichte entscheiden über alle Straftaten, die im Befehlsbereich des Gerichtsherrn begangen werden, lediglich die Zahl der Richter wird bei schweren Verbrechen erhöht (§ 25). Gerichte 1. Instanz sind also immer Kriegsgerichte, während als Gerichte 2. Instanz die Oberkriegsgerichte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung und das Reichskriegsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision zuständig sind. Das Reichskriegsgericht kann aber auch Gericht 1. Instanz sein [3]).

Die Parteigerichte dagegen können sämtlich, also das Orts-, Kreis-, Gaugericht und das Oberste Parteigericht Gerichte 1. Instanz sein. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach dem Rang des betreffenden Angeklagten innerhalb der Partei. Im einzelnen sind zuständig für Verfahren in 1. Instanz:

a) Die Orts- und Kreisgerichte gegen Parteigenossen, Mitglieder der HJ und des NS-Arbeitsdienstes, für die nicht die Zuständigkeit der anderen Parteigerichte gegeben ist.

b) Die Gaugerichte für Verfahren gegen: Ortsgruppen- und Kreisleiter, Stützpunktleiter [4]), Mitarbeiter der Gauleitung, Reichs- und Gauredner, Abgeordnete der öffentlichen Körperschaften mit Ausnahme der Stadt- und Gemeinderäte, SA-, SS-, NSKK-Sturmführer bis einschließlich Standartenführer, Unterbann-, Bann-, Oberbannführer der HJ, Unterfeld-, Feld- und Oberfeldmeister des NS-Arbeitsdienstes [4a]), Angehörige der Ordensburgen der NSDAP [5]) als Sektion Gauleitung zusammengefaßten Pg., ferner Parteigenossen wegen Handlungen, die sie als Beamte im Dienst vorgenommen haben, (diese aber nur mit Genehmigung des Obersten Parteigerichts) [6]).

---

[2]) Wegen des mobilen Verfahrens s. § 23, Abs. 4.

[3]) Näheres s. S. 80 dieses Kapitels.

[4]) Anordnung 38/1936 des Obersten Parteirichters, „Parteirichter", 3. Jg., Folge 3/5, S. 15.

[4a]) Anordnung Stellvertreter des Führers vom 16. 10. 1934, „Parteirichter", 1. Jg., Folge 4, S. 28.

[5]) Anordnung 40/1936, „Parteirichter", 3. Jg., Folge 3/5, S. 15.

[6]) Anordnung des Obersten Parteirichters vom 31. 3. 1936, „Parteirichter", 2. Jg., Folge 8/10, S. 38.

c) Das Oberste Parteigericht bei Verfahren gegen die Mitglieder der Sektion Reichsleitung: Reichsleiter, Gauleiter, Obergruppen- bis einschließlich Oberführer der SA, SS, NSKK, Obergebiets- und Gebietsführer der HJ, Oberstarbeitsführer, Gauarbeitsführer, Oberarbeitsführer und Arbeitsführer des NS-Arbeitsdienstes [4a]), die Reichs- und Staatsminister, die Staatssekretäre [7]).

Gerichte 2. Instanz sind bei der Parteigerichtsbarkeit jeweils die übergeordneten Parteigerichte. So entscheidet das Gaugericht über Rechtsmittel, die gegen Beschlüsse der Orts- bzw. Kreisgerichte eingelegt worden sind, das Oberste Parteigericht über Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Gaugerichte. Es besteht also die Erscheinung, daß ein Parteigenosse, der kein Amt bekleidet und daher dem Orts- bzw. Kreisgericht untersteht, zwei Rechtsmittelinstanzen zur Verfügung hat [7a]), diejenigen, die ein mittleres Parteiamt innehaben und dem Gaugericht unterstehen, nur eine Berufungsinstanz und die Träger eines hohen Parteiamtes, die dem Obersten Parteigericht in 1. Instanz unterstehen, überhaupt keine Berufungsmöglichkeit haben. Das erklärt sich aus der Wesensart der Partei, die dem, der ein höheres Amt bekleidet, in der Hauptsache nicht höhere Rechte, sondern höhere Pflichten auferlegt. Dafür sind die Gaugerichte mit rechtskundigen Richtern besetzt und im Obersten Parteigericht wirken die besten Richter der Partei. Außerdem schützt die Parteigenossen, welche den Gaugerichten unterstehen, schon ihr Amt, und den Parteigenossen, die dem Obersten Parteigericht unterstellt sind, ist auf Grund ihrer hohen Stellung der Schutz der Gesamtbewegung gewiß [8]). Endlich ist es „nach dem Gesamtaufbau der Partei vom Geführten zum Führer nicht möglich, daß der Uebergeordnete vom Untergeordneten abgeurteilt wird" [8]), ein Grundsatz, dem die Militärgerichte durch Anpassung der Beisitzer an den Dienstgrad des Beschuldigten Rechnung tragen.

b) Besetzung und Berufung der Beisitzer.

Die Besetzung der erkennenden Gerichte ist sowohl bei der Militär- als auch bei der Parteigerichtsbarkeit so geregelt, daß die Beisitzer in der Mehrzahl gegenüber den eigentlichen Richtern sind. Im einzelnen gilt: Die Kriegsgerichte bestehen aus drei Richtern und

---

[4a]) Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 16. 10. 1934, „Parteirichter", 1. Jg., Folge 4, S. 28.

[7]) Wegen Zuständigkeitsschwierigkeiten s. S. 60, IV. Abschnitt, Kapitel 1c).

[7a]) Das gilt gemäß Anordnung 46/1936 des Obersten Parteirichters („Parteirichter", 3. Jg. 1936, Folge 6, S. 27) nur noch, wenn das Gaugericht dem Angeschuldigten ein Beschwerderecht zubilligt.

[8]) Buch, Wesen und Sinn der Parteigerichtsbarkeit, Deutsche Justiz, 1936, S. 266.

zwar einem Kriegsgerichtsrat als Verhandlungsleiter und zwei Soldaten als Beisitzer (§ 24). Ist ein mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedrohtes Verbrechen oder ein Verbrechen des Meineides Gegenstand der Aburteilung, so besteht das sogenannte große Kriegsgericht aus fünf Richtern und zwar aus zwei Kriegsgerichtsräten und drei Soldaten als Beisitzer (§ 25). Ebenso ist das Oberkriegsgericht (Oberkriegsgerichtsräte) zusammengesetzt.

Verhandlungsleiter in jedem Militärgericht ist jeweils der dienstälteste richterliche Militärjustizbeamte, dem auch die Sitzungspolizei obliegt, während der älteste Offizier für die Aufrechterhaltung der Mannszucht verantwortlich ist.

Von den Beisitzern sind bei drei Richtern einer, bei fünf Richtern zwei von der Rangklasse bzw. dem Dienstgrad des Angeklagten und einer von einer höheren Rangklasse, mindestens aber im Range eines Stabsoffiziers. Bei Angeklagten verschiedenen Ranges ist der im Dienstrang oder im Dienstgrad höchststehende für die Auswahl der Beisitzer maßgebend (§§ 24 ff.). Bei Verfahren gegen Wehrmachtsbeamte oder gegen Sanitäts- und Veterinär-Offiziere werden Angehörige dieser Gattungen als Beisitzer berufen (§ 29). Auch bei Verfahren gegen Soldaten und Zivilpersonen sind die Beisitzer stets Soldaten (§ 32). Bei Verfahren gegen Angehörige des Beurlaubtenstandes sind die Gerichte entsprechend besetzt (§ 33).

Die Berufung der Beisitzer (Bedingung: 21 Jahre, mindestens ein Jahr in der Wehrmacht, § 28) erfolgt für die Dauer eines Geschäftsjahres auf Grund von Richterlisten, die von den Gerichtsherren 1. und 2. Instanz aufgestellt werden. Namhaft gemacht werden die Soldaten von den Standortältesten. Die Beisitzer zu den Oberkriegsgerichten und deren Stellvertreter werden in der Regel als ständige Richter bestellt. Die Berufung der Beisitzer zur einzelnen Verhandlung geschieht nicht willkürlich durch den Gerichtsherrn, sondern m u ß nach der Reihenfolge dieser Listen vor sich gehen. Für das Verfahren gegen Soldaten vom Stabsoffizier an aufwärts werden die Beisitzer für den einzelnen Fall ausgelost [9]).

Die Parteigerichte bestehen mit Ausnahme des Obersten Parteigerichts aus einem Parteirichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der eine der Beisitzer muß der SA, SS oder dem NSKK angehören. Ist der Angeklagte Politischer Leiter, so muß auch einer der Beisitzer Politischer Leiter im selben Range sein, ist er Angehöriger der SA, SS des NSKK oder des NS-Arbeitsdienstes, so muß einer der Beisitzer Angehöriger dieser Verbände sein und mindestens den Dienstrang des Angeklagten haben (§ 6 Richtl.) [10]).

---

[9]) Dietz-Hülle, MStGO, § 36 und Ausführungsbestimmungen dazu.

[10]) Anordnung 41/1936 des Obersten Parteirichters „Parteirichter", 3. Jg., Folge 3/5, S. 15.

Die Berufung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden des Parteigerichts im Einvernehmen mit dem zuständigen Politischen Leiter (§ 3, Abs. 3 Richtl.). Jedes Parteigericht beruft zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner, außerdem muß es über ständige Beisitzer verfügen, die der SA, SS und dem NSKK angehören [11]). Die HJ stellt keine, der NS-Arbeitsdienst keine ständigen Beisitzer [12]). Die Namen der Parteigenossen, die als ständige Beisitzer berufen sind, werden dem Obersten Parteigericht gemeldet (§ 6, Abs. 2 Richtl.).

c) Das Reichskriegsgericht und das Oberste Parteigericht.

Die höchsten Gerichte sind in der Wehrmacht das Reichskriegsgericht, in der NSDAP das Oberste Parteigericht.

Das Reichskriegsgericht hat seinen Sitz in Berlin (§ 39) [13]). Präsident ist ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals, der vom Führer ernannt wird und dem Reichskriegsminister unmittelbar untersteht. Er nimmt an der Rechtsprechung nicht teil. Gerichtsherr ist er nur in den Fällen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 40).

Die Mitglieder (Reichskriegsgerichtsräte und Senatspräsidenten) sind richterliche Militärjustizbeamte, die den Mitgliedern des Reichsgerichts gleichstehen und auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt werden (§ 43). Die Beisitzer sind Offiziere mindestens im Range eines Stabsoffiziers, deren Ernennung ebenso, wie die der richterlichen Mitglieder erfolgt und zwar auf mindestens zwei Jahre (§ 44).

Beim Reichskriegsgericht sind Senate gebildet. Diese entscheiden in der Besetzung von einem Senatspräsidenten und, bei Verfahren in erster und letzter Instanz, einem Reichskriegsgerichtsrat und drei Offizieren, bei Revisionsverfahren zwei Reichskriegsgerichtsräten und zwei Offizieren. Außerdem gibt es, wie beim Reichsgericht, einen großen Senat, der aus neun Mitgliedern besteht und unter denselben Umständen tätig wird, wie der große Senat beim Reichsgericht (§§ 47—50).

Beim Reichskriegsgericht besteht auch eine Reichskriegsanwaltschaft, welche die Aufgaben der Anklagebehörde hat und vom Oberreichskriegsanwalt geleitet wird. Ihre Stellung entspricht der der Reichsanwaltschaft.

---

11) = Anmerkung 10).

12) Anordnung des Stellvertreters des Führers v. 4. 10. 1934, „Parteirichter", 1. Jg., Folge 4, S. 28.

13) In Kriegszeiten kann der Führer einen anderen Sitz bestimmen (§ 39 MStGO).

Der Oberreichskriegsanwalt ist dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unterstellt und hat die Pflicht der Beratung und Mitunterzeichnung in demselben Maße, wie die richterlichen Militärjustizbeamten gegenüber dem Gerichtsherrn, dem sie zugeordnet sind (§ 53).

Zuständig ist das Reichskriegsgericht:

1. Für Hoch- und Landesverratssachen und für andere Straftaten, die im Bereich der allgemeinen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofes gehören.
2. Für die Entscheidung über die Revision, für bestimmte Wiederaufnahmeentscheidungen und für die Erstattung von Gutachten auf Ersuchen des Reichskriegsministers (§§ 55, 56).

Das Oberste Parteigericht hat seinen Sitz in München. Vorsitzender ist der Oberste Richter der Partei, mit dem Range eines Reichsleiters, ernannt vom Führer, der dem Führer bzw. Stellvertreter des Führers unmittelbar untersteht. Seine Befugnisse gehen aber weit über die des Präsidenten des Reichskriegsgerichts hinaus [14]).

Das Oberste Parteigericht besteht aus drei Kammern, mit je einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Jede Kammer ist für eine bestimmte Anzahl von Gauen zuständig [15]).

Wie schon erwähnt hat auch das Oberste Parteigericht seinen Gerichtsherrn im Stellvertreter des Führers, welcher hier in denselben Fällen wie der Präsident des Reichskriegsgerichts als Gerichtherr tätig wird, nämlich in Verfahren erster Instanz. Er vollzieht auch die in einem erstinstanzlichen Verfahren ergangenen Entscheidungen. Die Urteile des Obersten Parteigerichts in Beschwerdesachen erlangen dagegen Rechtskraft auf Grund eigener Machtvollkommenheit und werden vom Obersten Parteigericht selbst vollzogen [16]).

Zuständig ist das Oberste Parteigericht für Verfahren in erster Instanz gegen Parteigenossen, die ein hohes Parteiamt bekleiden und als erste Berufungsinstanz gegen die Urteile der Gaugerichte, als zweite Berufungsinstanz gegen Urteile der Orts- bzw. Kreisgerichte [17]), ferner als letzte Instanz darüber, ob ein Verfahren zu eröffnen ist (§ 13a, Abs. 3 Richtl.). Es ist außerdem zuständig für die Zustellung von Parteigerichtsbeschlüssen an Empfänger unbekannten Aufenthalts. Die öffentliche Zustellung geschieht durch Anschlag an der Gerichtstafel auf die Dauer von 14 Tagen und durch einmalige Bekanntgabe im Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP (§ 27 Richtl.). Auch die Veröffentlichung eines Ausschlusses in der Presse bedarf seiner Genehmigung.

---

[14]) s. S. 82, Kapitel 4 dieses Abschnittes.

[15]) 2. Ausführungsverordnung zur Verfügung des Führers vom 20. 12. 1935, „Parteirichter", 2. Jg. 1936, Folge 6/7. S. 24 f.

[16]) Anordnung 12/35 des Obersten Parteirichters „Parteirichter", 1. Jg. 1935, Folge 9, S. 48. — Ueber Beschwerdeverfahren vor dem Obersten Parteigericht s. S. 92, Abschnitt VI.

[17]) s. S. 91, VI. Abschnitt. s. auch Anm. [7a]), S. 78.

Neben diesen Aufgaben, die ihm als den obersten erkennenden Gericht der NSDAP zufallen und die denen des Reichskriegsgerichts ähnlich sind, hat aber das Oberste Parteigericht auf Grund des Aufbaues der Parteigerichtsbarkeit noch eine Reihe anderer Funktionen zu erfüllen, die im folgenden Kapitel zu behandeln sind.

Kapitel 4: Aufsicht über die Ausübung der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit.

Die Aufsicht übe die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit steht dem Reichskriegsminister zu (§ 57 MStGO). Dieser ist also sowohl höchster Verwaltungsvorgesetzter, wie auch, nach dem Führer und Reichskanzler, höchster militärischer Vorgesetzter und höchster Gerichtsherr. Das bedeutet, daß er sowohl in laufende Verfahren auf Grund und in den Grenzen seines Anweisungsrechts[1]) eingreifen kann, als auch die gesamte Tätigkeit der richterlichen und nichtrichterlichen Miltärjustizbeamten in der Ausübung ihres Amtes beaufsichtigt. Er hat die Befugnisse, welche die Militärrichter-Dienststrafordnung ihm gewährt (Amtsenthebung uw.), daneben aber auch die Disziplinarstrafgewalt als militärischer Vorgesetzter.

Die Oberste Militärjustizverwaltung hat demnach das Reichskriegsministerium und zwar die Rechtsabteilung, deren Chef ein vortragender Rat ist[2]). Für sämtliche Militärgerichte bestehen drei Dienstaufsichtsbereiche, unter je einem Oberstkriegsgerichtsrat[3]). Bei den Oberkriegsgerichten, bei denen kein Oberstkriegsgerichtsrat ist und bei den Kriegsgerichten wird ein dienstaufsichtsführender (Ober)kriegsgerichtsrat durch die oberste Militärjustizverwaltung bestimmt[3]). Die Militärjustizverwaltung hat neben ihrer verwaltenden Tätigkeit die Aufsicht über die Tätigkeit der Militärjustizbeamten in Ausübung ihres Amtes, vor allem die Prüfung sämtlicher Urteile und Akten.

Die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Parteigerichtsbarkeit ist dagegen ebenfalls das Oberste Parteigericht. Ihm obliegt die Ausbildung und Ernennung der Parteirichter (§ 10 Richtl.). Hier ist also die Zentralstelle der gesamten Parteirechtspflege. Deshalb beteht auch ein Zentralamt, dessen Aufgaben die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Parteigerichte, die Ausbildung und Schulung der Parteirichter und die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses sind. Dieses Amt hält außerdem die Verbindung zu den entsprechenden staatlichen Stellen zur Herbeiführung

[1]) s. S. 58 ff., Kapitel 1 b dieses Abschnitts.
[2]) s. Dietz, Einführung in die MStGO, S. 68.
[3]) s. Senftleben, Deutsches Wehrrecht, S. 83 und wegen des Vorgesetztenverhältnisses s. S. 67 ff., Kapitel 2 dieses Abschnittes.

der für die Parteigerichtsbarkeit notwendigen Gesetze und Verordnungen. Neben der Vorbereitung dieser Gesetze hat es noch die Vorbereitung einer neuen Parteigerichtsordnung. Außerdem prüft es die Gnadengesuche und bearbeitet Rasse- und Freimaurersachen [4]).

Die Aufsicht über die Parteigerichtsbarkeit übt der Oberste Richter der Partei aus, unter ihm haben die Gaugerichtsvorsitzenden die Aufsicht über die Verwaltung ihrer Gaugerichte und ihrer Kreis- und Ortsgerichte [5]).

Der Oberste Parteirichter hat also in der Parteigerichtsbarkeit die Befugnisse, die dem Reichskriegsminister in der Militärgerichtsbarkeit zustehen. Er teilt sie nur insofern mit dem Stellvertreter des Führers, als dieser das Verordnungsrecht für die Parteigerichtsbarkeit hat und in Vertretung des Führers auch Parteivorgesetzter der Parteirichter ist. Sonst aber ist der Oberste Richter der Partei die Spitze der gesamten Parteirechtspflege. Er ist der verantwortliche Chef der Parteigerichtsbarkeit. Ihm obliegt ihre innere Ausgestaltung. Er ernennt die Parteirichter, überwacht ihre Amtstätigkeit und enthebt sie notfalls ihres Amtes. Er ist ihr höchster Disziplinarvorgesetzter, ebenso wie ihr höchster Vorgesetzter in Verfahrensangelegenheiten. Er hat also als Oberster Parteirichter alle Befugnisse, welche die Militärgerichtsbarkeit nur dem Reichskriegsminister, und zwar als Gerichtsherrn, als Verwaltungsvorgesetzter und, von den oben erwähnten Einschränkungen abgesehen, auch die, die diesem als militärischen Vorgesetzten zustehen.

In dieser Beziehung ist die Parteigerichtsbarkeit daher besser gestellt als die Militärgerichtsbarkeit. Sie hat in ihrem Aufbau nach oben alte Forderungen der Militärjuristen verwirklicht, denn sie hat eine zentrale Spitze im Obersten Parteigericht, das sowohl höchste Gerichts- wie auch höchste Verwaltungsstelle ist und wird verantwortlich und uneingeschränkt geleitet von ihrem höchsten Vorgesetzten, dem Obersten Richter der Partei. Dieser hat eine Stellung, wie sie wohl am meisten der des früheren preußischen Generalauditeurs entspricht und die auch heute wieder erstrebt wird in der Stelle eines obersten Justizchefs für die Wehrmacht, der unmittelbar unter dem Reichskriegsminister stehend, veranwortlicher Leiter der gesamten Militärstrafrechtspflege sein soll [6]).

---

[4]) Verfügung des Führers v. 20. 12. 1935, „Parteirichter", 2. Jg. 1936, Folge 6/7, S. 24 ff.

[5]) s. S. 72, Kapitel 2 b dieses Abschnittes.

[6]) s. Dietz, Einführung in die MStGO, S. 45, Klingsohr', Legalitätsprinzip im Militärstrafprozeßrecht S. 38, Eichler, Rechtsstellung des Kriegsgerichtsrat S. 42 und andere.

V. Abschnitt.

Das Verfahren.

Viele Bestimmungen über das Verfahren sind bereits an anderer Stelle behandelt worden, so von der Militärgerichtsbarkeit das Ermittlungsverfahren, die Erhebung der Anklage, die Strafverfügung des Gerichtsherrn, die Vorbereitung der Hauptverhandlung, und entsprechend von der Parteigerichtsbarkeit der Eröffnungsantrag des Politischen Leiters, die Voruntersuchung, Eröffnungsbeschluß, einstweilige Verfügung im Schnellverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung und Ladung der Beteiligten [1]), so daß die Darlegungen dieses Abschnittes darauf beschränkt werden können, die allgemeinen Grundsätze der beiderseitigen Verfahren aufzuzeigen und einen Ueberblick über diese selbst zu geben. Aus den vorn erwähnten Gründen soll dabei bei der Parteigerichtsbarkeit [2]) nur auf das Strafverfahren eingegangen werden und das mobile Verfahren der Militärgerichtsbarkeit unberücksichtigt bleiben [3]).

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze.

Sowohl das militärgerichtliche, als besonders auch das parteigerichtliche Verfahren ist mehr Untersuchungs- als Anklageverfahren [4]), wenn auch naturgemäß beide Verfahren Grundsätze des Anklageverfahrens aus der allgemeinen Strafrechtspflege übernommen haben. Den Untersuchungsgrundsatz in beiden Gerichtsbarkeiten dokumentiert die Einrichtung und Stellung des militärischen Gerichtsherrn bzw. des Politischen Leiters. Die Verfahren sind keine „Parteiverfahren", denn es kämpfen nicht zwei Parteien, der Staatsanwalt und der Beschuldigte um ihr Recht. Im Gegenteil ist in der Militärgerichtsbarkeit der Gerichtsherr Herr des Verfahrens. Er wird als unbedingt verantwortlicher Hüter der Disziplin von Amts wegen tätig, Untersuchungsführer und Anklagevertreter sind seine Organe, das erkennende Gericht tritt nur zusammen, wenn er es beruft. Daneben

---

[1]) s. S. 61 ff., IV. Abschnitt, Kapitel 1 d.
[2]) s. S. 27, I. Abschnitt, Kapitel 1 c.
[3]) s. S. 61, Ziff. 15, IV. Abschnitt, Kapitel 1 d.
[4]) Für das militärgerichtliche Verfahren, Dietz, Einführungen in die MStGO, S. 69 ff und [5]).

finden sich allerdings, wie oben erwähnt, ebenso Erscheinungen, die zum Anklagegrundsatz in innerer Beziehung stehen [5]), wie Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Vereidigung, Oeffentlichkeit und Rechtsmittel des Beschuldigten.

Die Parteigerichtsbarkeit hat bedeutend weniger Anklänge an das Anklageverfahren. Auch hier kann das Verfahren nur durch den Politischen Leiter ermöglicht werden. Er selbst vertritt in der Hauptverhandlung die Belange der Bewegung, die das Verfahren unbedingt beherrschen. Er kann jede andere Verfahrensart, (Streit- oder Reinigungsverfahren), wenn die Belange der Bewegung es erfordern in ein Strafverfahren umwandeln [6]), ein Verfahren kann gegen seinen Willen nicht eingestellt werden. (19 Richtl.). Auch das Parteigericht selbst wird von Amts wegen tätig (also Offizialbetrieb), wenn es Kenntnis von einer parteigerichtlich strafbaren Handlung erhält [7]). Es hat die Einleitung der Voruntersuchung dem Politischen Leiter lediglich mitzuteilen. Bei der Parteigerichtsbarkeit findet sich auch die Möglichkeit des mittelbaren und schriftlichen Verfahrens (§ 20 Richtl.), das sich aber nur auf Ausnahmefälle beschränken und möglichst vermieden werden soll [8]). Die Möglichkeit, sich einen Verteidiger zu nehmen, ist dem Angeschuldigten hier nicht gegeben [9]). Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Rechtsmittel stehen dem Angeschuldigten aber auch hier im selben Maße, wie in der Militärgerichtsbarkeit zur Verfügung (§ 30 ff. Richtl.).

Sowohl in der Militär- als auch in der Parteigerichtsbarkeit gilt das Legalitätsprinzip. Der militärische Gerichtsherr hat, sobald er von einer militärgerichtlich strafbaren Handlung Kenntnis erhält, durch ein Ermittlungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen (§ 99 MStGO). Alle militärischen Vorgesetzten haben außerdem die Pflicht, die gerichtlich strafbaren Handlungen ihrer Untergebenen, die ihnen bekannt werden, dem Gerichtsherrn zu melden (§ 96). Bei Unterlassen der Verfolgung strafbarer Handlungen stehen alle militärischen Vorgesetzten unter der Strafdrohung des § 147 MStGB.

Genau so ist der Politische Leiter verpflichtet, bei parteigerichtlich strafbaren Handlungen die Eröffnung eines parteigerichtlichen Verfahrens zu beantragen (§ 13 Richtl.).

Das Opportunitätsprinzip gilt in der Militärgerichtsbarkeit in Anpassung an das allgemeine Strafverfahren bei unbedeutenden Ver-

---

[5]) Rissom, in Handwörterbuch des Militärrechts unter Militärstrafgerichtsordnung S. 541.

[6]) Die Stellung des Politischen Leiters im parteigerichtlichen Verfahren, „Parteirichter", 1. Jg. 1934, Folge 1, S. 3.

[7]) s. S. 61, IV. Abschnitt, Kapitel 1 d.

[8]) Besonders zu beachtende Bestimmungen der Richtlinien „Parteirichter", 1. Jg. 1935, Folge 11/12, S. 56 u. Knop, die gerechte Entscheidung als Ziel des parteigerichtlichen Verfahrens. „Parteirichter", 2. Jg. 1935, Folge 3/4, S. 13.

[9]) s. S. 87 dieses Kapitels, Ziff. 24.

gehen, bei denen der Gerichtsherr von der Erhebung der Anklage absehen kann und bei Uebertretungen, die nur verfolgt werden, wenn das öffentliche Interesse es erfordert (§ 202 MStGO). Dasselbe gilt in der Parteigerichtsbarkeit, wenn der Politische Leiter „findet", daß ein parteigerichtliches Verfahren nicht notwendig ist. Hiergegen ist allerdings, im Gegensatz zur Militärgerichtsbarkeit, Beschwerde zulässig (§ 13 a Richtl.). Dagegen hat der Anzeigende oder Meldende ebenso, wie bei der Militärgerichtsbarkeit kein Klageerzwingungsverfahren. Die Strafverfolgung liegt in beiden Verfahren ausschließlich beim Gerichtsherrn, bzw. beim Politischen Leiter und Parteigericht. Es fehlt vor allem die Privatklage des Verletzten. Doch hat dieser auch bei der Militärgerichtsbarkeit, ebenso wie der Meldende im parteigerichtlichen Verfahren, ein Beschwerderecht und zwar an den Gerichtsherrn 2. Instanz (§ 198 MStGO, Klageerzwingungsverfahren), wenn der Gerichtsherr 1. Instanz auf Grund des Ermittlungsergebnisses die Verfolgung einstellt (§ 168).

Die Grundsätze über die Einheitlichkeit der Verhandlung, die Mündlichkeit, (in der Parteigerichtsbarkeit ausnahmsweise Schriftlichkeit, s. oben), die Unmittelbarkeit und Beurkundung der Prozeßvorgänge sind vom bürgerlichen Verfahren, sowohl von der Militär- als auch von der Parteigerichtsbarkeit übernommen worden [10]).

Ein weiteres Prinzip, das für die Militärgerichte unbedingte Geltung hat, ist das Inquisitionsprinzip, d. h. die Forderung an das Gericht, von sich aus die materielle Wahrheit zu erforschen. Das Gericht entscheidet endlich nach freiem Ermessen darüber, ob es eine Tatsache als erwiesen ansehen will, oder nicht, es gilt also die freie Beweiswürdigung.

Für die Parteigerichte hat dagegen der Sachverhalt als erwiesen zu gelten, wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat zugibt [11]). Hier herrscht also, wie im Zivilprozeß, das Prinzip der formellen Wahrheit vor. Es gilt die formelle Beweistheorie, die in diesem Falle bestimmt, wann eine Tatsache als erwiesen gelten soll.

Den Umfang der Beweiserhebungen bestimmt sowohl das militärische Gericht (§ 250), als auch das Parteigericht [12]) nach freiem Ermessen. Doch ist die Beweisaufnahme möglichst erschöpfend zu gestalten [13].

---

[10]) Militärgerichtsbarkeit: MStGO, §§ 215, 223, 277, 226, 228, 252, 253, 255, 281, 286. Parteigerichtsbarkeit: Richtl. §§ 20, 23, 24, 27.

[11]) Schneider, Das Verfahren vor den Parteigerichten. „Parteirichter", 1. Jg. 1934, Folge 3, S. 23.

[12]) Der Aufbau des Urteils, Ziff. 4 „Parteirichter', 1. Jg. 1935, Folge 7/8, S. 41.

[13]) MStGO, § 250, Abs. 2. Für die Parteigerichte: Knop, die gerechte Entscheidung als Ziel des parteigerichtlichen Verfahrens. „Parteirichter", 2. Jg., 1935, Folge 3/4, S. 13.

Die Verhandlungen der Parteigerichte sind grundsätzlich geheim. Anwohnen dürfen ihnen nur die Parteirichter (§ 23 Abs. 4 Richtl.). Die Hauptverhandlungen der Militärgerichte dagegen sind öffentlich (§§ 233 ff. MStGO), wenn nicht die Oeffentlichkeit aus den allgemeinen Gründen (Staatssicherheit, Sittlichkeit usw.) ausgeschlossen wird. Soldaten, die im Rang unter dem Angeklagten stehen, dürfen aber der Verhandlung nicht beiwohnen (§ 239), auch anderen Personen kann der Zutritt versagt werden (§ 240). Es entspräche wohl überhaupt mehr den Belangen und der heutigen Auffassung über die Stellung der Wehrmacht, wenn Nichtsoldaten, entsprechend der bei der Parteigerichtsbarkeit geltenden Regelung, von den Verhandlungen der Militärgerichte ausgeschlossen wären.

Sowohl die Parteigerichte, als auch die Militärgerichte haben ferner die Pflicht, vom Beginn der Ermittlungen an, auch alles das zu erforschen, was zu Gunsten des Angeklagten spricht [14]). Daneben ist diesem Gelegenheit zur Verteidigung und Aeußerung auf die erhobenen Anschuldigungen zu geben. Er ist sowohl während, als auch über das Ergebnis der Ermittlungen (§ 114 MStGO) bzw. der Voruntersuchung (§ 18 Richtl.) zu vernehmen. Ferner ist ihm während der Hauptverhandlung selbst genügend Gelegenheit geboten, seinen Standpunkt geltend zu machen. Für das militärgerichtliche Verfahren ist ausdrücklich festgelegt (§ 262), daß er nach jeder Zeugen- und Sachverständigenvernehmung oder nach Verlesen eines jeden Schriftstückes zu fragen ist, ob er etwas zu erwidern habe. Das gilt sinngemäß ebenso für das parteigerichtliche Verfahren. Bei den Schlußvorträgen gebührt dem Angeklagten im militärgerichtlichen und parteigerichtlichen Verfahren das letzte Wort (§§ 263 MStGO, 24 Richtl.). Die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Verteidigers ist dem Angeschuldigten im parteigerichtlichen Verfahren allerdings nicht gegeben. Darüber ist er ausdrücklich zu belehren [16]).

Im militärgerichtlichen Verfahren ist der Angeschuldigte dagegen in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, sich einen Verteidiger zu wählen (§ 287). Der Gerichtsherr oder in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht, müssen ihm andernfalls sogar einen Verteidiger bestellen, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet oder Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder Anordnung der Entmannung oder Sicherungsverwahrung zu erwarten ist, (§ 288) Fälle, die vor den Parteigerichten auf Grund des sachlichen Umfangs der Parteigerichtsbarkeit sowieso nicht eintreten können. Gerichtsherren und erkennende Gerichte können auch in anderen Fällen einen Verteidiger bestimmen, wenn sie es für sachgemäß halten (§ 289). Verteidiger vor den Militärgerichten können sein: Offiziere, richterliche Militärjustizbeamte, andere Wehrmachtsbeamte im Offi-

---

14) MStGO, § 100; Richtlinien, § 18 und Knop a. a. O., s. 12).

15) s. 12).

16) Anordnung 11/35 des Obersten Parteirichters. „Parteirichter", 1. Jg., S. 42.

zierrang und bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte (§ 291).

Ein weiterer Grundsatz des militärgerichtlichen Verfahrens ist die Kostenfreiheit [17]). Bestimmungen darüber für das parteigerichtliche Verfahren liegen noch nicht vor.

Kapitel 2: Verfahren in erster Instanz.

Wie bei der Militärgerichtsbarkeit das Verfahren mit einem Ermittlungsverfahren eingeleitet werden m u ß, so k a n n bei der Parteigerichtsbarkeit eine Voruntersuchung vorangehen. Zweck des Ermittlungsverfahrens bzw. der Voruntersuchung, ist die Erforschung des Sachverhalts. Wenn also der Sachverhalt klar liegt, wird das Parteigericht keine Voruntersuchung anordnen, ebenso wie bei der Militärgerichtsbarkeit bei einfach liegenden Sachen ein Ermittlungsverfahren nicht erforderlich ist, sondern die Feststellungen des Disziplinarvorgesetzten genügen (§ 99, Abs. 1 MStGO, § 16 Richtl.).

Der Untersuchungsführer im militärischen Ermittlungsverfahren ist im wesentlichen ganz selbständig. Er hat eine Generalvollmacht des Gerichtsherrn für die Art der Durchführung und die Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens. Er kann Erhebungen jeder Art, einschließlich richterlicher Untersuchungshandlungen vornehmen (§ 101).

Der Untersuchungsführer der parteigerichtlichen Voruntersuchung hat fast dieselben Rechte. Auch er kann jetzt, wenn es notwendig ist, Zeugen eidlich vernehmen, falls er die allgemeine Fähigkeit zum Richteramt besitzt [17a]). Notfalls kann er auch nach § 18 Richtl. schriftliche Einvernahme auswärtiger Zeugen vornehmen oder er kann ein anderes Parteigericht darum ersuchen. Doch kann er im Gegensatz zum militärischen Untersuchungsführer, seine Erhebungen nicht auf alle Personen erstrecken, sondern muß bei Vernehmungen von Nichtparteigenossen die Amtsgerichte um Rechtshilfe ersuchen (§ 44, Abs. 2 Richtl.) [18]). Angehörige der Wehrmacht kann er dagegen selbst vernehmen, denn Soldaten werden den Parteigerichten zur Vernehmung und als Zeugen gestellt [19]). Auch Akten jeder Art kann er, wie jedes Parteigericht, einsehen, denn die öffentlichen Behörden haben auf Ersuchen den Parteigerichten Akten (auch Personal- und Dienst-

---

[17]) § 431 MStGO. Eine Ausnahme bildet die Haftung des Anzeigenden oder Antragstellers (§§ 432, 433).

[17a]) Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte vom 30. 9. 36. (RGBl. I, S. 853).

[18]) § 6 Einheitsgesetz, dazu Erlaß des Reichsministers der Justiz. „Deutsche Justiz" v. 15. 7. 1936, 98. Jg., Nr. 29.

[19]) Verfügung des Reichskriegsministers v. 15. 6. 1936. „Parteirichter", 3. Jg., Folge 3/5, S. 16.

strafakten) zu übersenden [20]). Dieses Mittel der Rechtshilfe steht naturgemäß auch dem militärischen Untersuchungsführer zur Verfügung (§§ 15, 16 EG). Auch er kann alle staatlichen und Militärbehörden, alle staatlichen und Militärgerichte und auch andere Gerichtsherren (§ 101) um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen.

Alle wichtigen Vorgänge des Verfahrens müssen sowohl vom militärischen als auch vom parteigerichtlichen Untersuchungsführer im Protokoll niedergelegt werden, denn bei der Militär- und bei der Parteigerichtsbarkeit besteht gleicherweise Protokollierungszwang, der selbstverständlich für das ganze Verfahren, also auch für die Hauptverhandlung gilt (104 MStGO, § 16 Richtl.).

Das Hauptverfahren wird eröffnet durch die Anklageverfügung des militärischen Gerichtsherrn bzw. durch den Eröffnungsbeschluß des Parteigerichts. Nach der Erhebung der Anklage bzw. nach dem Eröffnungsbeschluß m u ß gerichtlich erkannt werden (§ 210 MStGO, § 19 Richtl.). Der m i l i t ä r i s c h e Gerichtsherr kann jedoch auf Grund neuer Tatsachen vor der Hauptverhandlung die Anklageverfügung zu Gunsten des Angeklagten aufheben oder zurücknehmen.

Der äußere Verlauf der Hauptverhandlung stimmt in beiden Verfahren fast völlig überein und entspricht dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Auch die Vorschriften über Ablehnung der Gerichtspersonen gleichen sich. Bei den Parteigerichten entscheidet über Ablehnung eines Beisitzers das Gericht, bei Ablehnung des Vorsitzenden das übergeordnete Parteigericht. Mehr als zwei Beisitzer können nicht für befangen erklärt werden. Die Ablehnung ist nur zulässig bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses (§ 23 Richtl.).

Bei den Militärgerichten ist über die allgemeine Regelung hinaus als Richter auch noch kraft Gesetzes ausgeschlossen, wer in der Sache als Gerichtsherr, als Untersuchungsführer, als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger tätig gewesen und wer als Vorgesetzter den Tatbericht eingereicht hat (§ 65 Abs. 4). Ueber die Ablehnung, die ebenfalls nur bis zum Verlesen der Anklageverfügung zulässig ist, entscheidet bei Richtern das Gericht (§ 68), beim Untersuchungsführer der Gerichtsherr (§ 73). Dieser selbst überträgt, wenn er kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen hält, die Geschäfte auf den Stellvertreter im Kommando (§ 78). Im parteigerichtlichen Verfahren sind die den oben Genannten entsprechenden Persönlichkeiten nicht ausgeschlossen, der Untersuchungsführer muß sogar notwendigerweise an der Hauptverhandlung teilnehmen (§ 25 Richtl.).

Bei der Beratung und Abstimmung ist zur Entscheidung des Militärgerichts Stimmenmehrheit erforderlich, während bei der Beschlußfassung des Parteigerichts infolge des auch hier geltenden Führerprin-

---

[20]) Richtlinien des Reichsministers des Innern über das Akteneinsichtsrecht der NSDAP. (VB v. 17. 11. 1936). Personal- und Dienststrafakten werden nur an das Oberste Parteigericht und an die Gaugerichte versandt.

zips, die Stimme des Vorsitzenden auch gegen die Stimmen der zwei Beisitzer den Ausschlag gibt. Eine abweichende Ansicht ist lediglich in einem besonderen Spruchprotokoll niederzulegen und dem Akt beizufügen (§ 25).

Alle anderen Verfahrensvorschriften, ebenso die Vorschriften über die Strafvollstreckung und den Strafvollzug sind schon an anderer Stelle behandelt oder sie entsprechen, wie z. B. das Verfahren gegen Abwesende und das Sicherungsverfahren der Militärgerichte, die Verkündung des Urteils und Belehrung über Rechtsmittel usw. in beiden Gerichtsbarkeiten, genau der bei den ordentlichen Gerichten geltenden Regelung.

VI. Abschnitt.

Ordentliche Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens.

Ordentliche Rechtsmittel [1]) sind nach der MStGO Rechtsbeschwerde, Berufung und Revision (§ 324). Die Rechtsbeschwerde ist gegeben gegen Beschlüsse, Verfügungen usw., aber nur soweit sie die MStGO ausdrücklich zuläßt (§ 334). Zur Entscheidung kann die Rechtsbeschwerde gehen an den Gerichtsherrn, an den Gerichtsherrn 2. Instanz, an das Oberkriegsgericht und an das Reichskriegsgericht.

Eine Parallele gibt es in der Parteigerichtsbarkeit nicht, wenn man nicht den Einspruch damit vergleichen will. Der Einspruch ist gegeben gegen die einstweilige Verfügung auf Ausschluß durch den Politischen Leiter im Schnellverfahren. Er ist einzulegen bei dem Politischen Leiter, der diese Verfügung erlassen hat. Dieser hat ihn unverzüglich mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Parteigericht zur Entscheidung zuzuleiten (§ 37 Richtl.). Gegen diese Entscheidung ist wiederum ein Einspruchsrecht gegeben und zwar dem Angeschuldigten und dem zuständigen SA-Führer, wenn die Aufrechterhaltung, und dem Politischen Leiter, wenn die Aufhebung dieser Verfügung durch das Parteigericht beantragt wird (§ 40). Der Einspruch hat ebenso wie die Rechtsbeschwerde im militärgerichtlichen Verfahren [2]) keine aufschiebende Kraft (§ 336 MStGO, § 4 Ziff. 8 Satzung).

Die Berufung ist zulässig gegen die Urteile der Kriegsgerichte und die Revision in bestimmten Fällen gegen Urteile der Oberkriegsgerichte. Damit verglichen werden kann die Beschwerde, die gegen bestimmte Beschlüsse der Parteigerichte gegeben ist.

Die Entscheidungen des Reichskriegsgerichts (§ 327) sind ebenso wie die Entscheidungen des Obersten Parteigerichts (§ 30 Richtl.) nicht anfechtbar.

Berufung und Revision im militärgerichtlichen Verfahren können vom Angeklagten und vom Gerichtsherrn, entsprechend im parteigerichtlichen Verfahren die Beschwerde vom Angeschuldigten, vom zuständigen Politischen Leiter und vom zuständigen SA- usw. Führer eingelegt werden. Bei der Militärgerichtsbarkeit ist Verzicht und Zu-

---

[1]) Im mobilen Verfahren gibt es keine Rechtsmittel (§ 380).

[2]) Sie hat aufschiebende Kraft bei Unterbringung zur Beobachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 165, Abs. 3, MStGO).

rücknahme des Rechtsmittel zulässig (§ 332 MStGO), bei der Parteigerichtsbarkeit ist es nicht vorgesehen.

Ueber die Berufung gegen Urteile der Kriegsgerichte entscheiden die Oberkriegsgerichte, über die Revision gegen Urteile der Oberkriegsgerichte das Reichskriegsgericht. Ueber die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Parteigerichte entscheiden die übergeordeten Parteigerichte.

Die Beschwerde ist zulässig gegen erstinstanzliche Beschlüsse der Orts-, Kreis- und Gaugerichte, die auf Ausschluß, Verwarnung und neben einer Verwarnung auf Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden [3]), antragen und zweitens gegen Beschlüsse der Gaugerichte als Beschwerdeinstanz, aber nur, wenn das Gaugericht dem Angeschuldigten das Beschwerderecht zubilligt [3a]). Außerdem hat der Politische Leiter das Beschwerderecht, wenn das Parteigericht seinem Antrag auf Ausschluß oder Bestrafung nicht stattgibt (§ 30 Richtl.). Dabei entscheidet in einer beim Obersten Parteigericht anhängigen Beschwerdesache der Sachbearbeiter als Einzelrichter, wenn die Sache:

a) wegen Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift oder
b) wegen ungenügender tatsächlicher Aufklärung an ein nachgeordnetes Gericht zurück zu verweisen ist. Der Sachbearbeiter k a n n als Einzelrichter entscheiden, wenn ein Beweisbeschluß zu erlassen ist [4]).

Die Rechtsmittelfristen stimmen in beiden Gerichtsbarkeiten überein. Im militärgerichtlichen Verfahren betragen sie eine Woche, im parteigerichtlichen acht Tage (§ 31 Richtl., §§ 340, 364 MStGO). Bei der Revision gegen Urteile der Oberkriegsgerichte ist außerdem eine weitere Woche für die Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung gegeben (§ 367). Sind die Rechtsmittel nicht frist- und formgerecht eingelegt, so sind sie zu verwerfen (§ 32 Richtl., §§ 349, 370 MStGO). Für die Verhandlung über die eingelegten Rechtsmittel gelten im wesentlichen die Verfahrensvorschriften der 1. Instanz (§ 33 Richtl., §§ 348, 372 MStGO). Bei der Parteigerichtsbarkeit kann das Beschwerdegericht aber auch von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen (§ 33 Richtl.). Die Beschwerde des parteigerichtlichen Verfahrens hat insofern Anklänge an die militärgerichtliche Revision, als auch sie bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften eingelegt werden kann (§ 34, Abs. 2 Richtl.).

---

[3]) Anordnung 24/35 des Obersten Parteirichters. „Parteirichter", 2. Jg., Folge 1, S. 3.

[3a]) Zubilligung des Beschwerderechts mit Rücksicht auf die Schwierigkeit oder Bedeutung des Falles oder zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung. Anordnung 46/36 des Obersten Parteirichters. „Parteirichter", 3. Jg., Folge 6, S. 27.

[4]) Anordnung 14/34 des Obersten Parteirichters. „Parteirichter", 1. Jg., Folge 5, S. 33.

Die Revision gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 360 MStGO) und ist außerdem nur zulässig (§ 359):

1. Wegen Straftaten gegen das Militärstrafgesetzbuch,
2. wegen Verbrechen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
3. wegen Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist;
4. wegen einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn wegen eines besonders schweren Falles auf Zuchthaus erkannt worden ist oder der Gerichtsherr geltend macht, daß auf Zuchthaus hätte erkannt werden müssen;
5. wenn eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden ist oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß sie hätte angeordnet werden sollen;
6. bei entsprechender Anwendung eines Strafgesetzes oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß es zu Unrecht nicht entsprechend angewendet worden ist, es sei denn, daß das Berufungsgericht in allen diesen Fällen mit der Schuldfrage nicht befaßt worden ist.

Sowohl bei der Militär- als auch bei der Parteigerichtsbarkeit gibt es ferner die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens[5]). Doch ist dies kein Rechtsmittel im gesetzlichen Sinne, sondern nur ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Die Wiederaufnahme ist zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeklagten zulässig. Die einzelnen Fälle entsprechen denen der Strafprozeßordnung und stimmen zwischen Militär- und Parteigerichtsbarkeit völlig überein. Doch ist die wissentliche Verletzung der Wahrheitspflicht eines Zeugen oder Sachverständigen, der nicht vereidigt wurde, als Grund zur Wiederaufnahme sowohl bei der Militär- (§§ 394, Abs. 2, 396 Abs. 2) als auch bei der Parteigerichtsbarkeit zugelassen[6]). (§ 42, Abs. 2 Richtl.).

Auch bei den Rechtsmitteln sehen wir also, abgesehen von den Unterschieden, die sich aus der Verschiedenartigkeit des sachlichen Umfangs der beiden Gerichtsbarkeiten ergeben müssen, weitgehende Uebereinstimmung zwischen Militär- und Parteigerichtsbarkeit.

---

[5]) MStGO, §§ 394—410; Richtlinien, §§ 41—43.

[6]) Bei der Parteigerichtsbarkeit entscheidet das Gericht beschlußmäßig darüber, ob eine Vereidigung stattfinden soll (so Buch, Zum Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte. „Parteirichter", 3. Jg., Folge 3/5, S. 11).

Schluß und Ausblick.

Es konnte und sollte nicht Sinn dieser Arbeit sein, eine erschöpfende Darstellung der Militärgerichtsbarkeit oder der Parteigerichtsbarkeit zu geben. Bei der Militärgerichtsbarkeit ist das in diesem Rahmen und bei der Parteigerichtsbarkeit ist es überhaupt noch nicht möglich. Die Parteigerichtsbarkeit ist noch nichts Feststehendes, sie ist in der Entwicklung und Formung, in der Vorwärtsbewegung begriffen, wie die Partei selbst. Im gleichen Schritt mit ihr wird sie sich allmählich herausbilden zum letzten Garanten selbstverständlicher Zucht im Orden der nationalsozialistischen Bewegung.

Erst ganz im Anfang noch steht die Zeit, in der eine neue Generation hineinwächst in den nationalsozialistischen Staat, eine Generation, die von Kind auf durch die Schule dieses Staates und durch die Schule nationalsozialistischer Weltanschauung gegangen ist, die über das Jungvolk in die HJ, in die SA, SS und den Arbeitsdienst kam, die in der neuen Wehrmacht ihre letzte Erziehung erhielt und so eine, durch keinerlei Einflüsse mehr zu erschütternde Grundlage bekam, auf die sie dann ihr Leben im Dienste ihres Volkes und Staats aufbauen kann. Diese Jugend, die dann ihre Besten entweder als künftige Führer in der Wehrmacht beläßt oder sie in den Orden der nationalsozialistischen Bewegung entsendet als politische Willensträger und Former der Nation, von denen dann wieder die Besten auf den Ordensburgen herangebildet werden zu den Führern des Staates und Volkes, diese Jugend erst wird das wirkliche Bild des neuen Staates erkennen lassen.

Diese Entwicklung aber durch Ausschaltung aller störenden Einflüsse in der nationalsozialistischen Bewegung zu garantieren und die Gestalt, die diese gewonnen hat, zu erhalten, wird die Aufgabe der Parteigerichtsbarkeit sein. Aus dieser Entwicklung heraus wird sich auch das nationalsozialistische Parteistrafrecht und das endgültige Gesicht der Parteigerichtsbarkeit formen.

Aber auch die Militärgerichtsbarkeit ist trotz ihrer langen Entwicklung, die schon hinter ihr liegt nichts endgültiges, sondern ist ebenso im Fluß, wie die Parteigerichtsbarkeit, denn auch sie ist nicht um ihrer selbst willen da, sondern um der Wehrmacht willen, deren Schlagfertigkeit und Festigkeit mit zu garantieren ihr Lebenszweck ist. Und auch „Armeen sind zeitgebunden in ihrer Form und in ihrer in-

[1]) Förtsch, Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat, S. 8.

neren Gestaltung, denn sie sind ein lebendiges Glied des Volkes und des Staates, dem sie angehören. Mit dem Volksganzen wandeln sie sich und Aenderungen des nationalen und staatlichen Lebens lassen sie nicht unberührt" [1]). Die Grundelemente soldatischen Denkens aber sind auch die Grundlagen militärischer Rechtspflege und weil die nationalsozialistische Bewegung nach soldatischen Grundsätzen aufgebaut ist, weil diese soldatischen Grundsätze der uneingeschränkten Autorität, des unbedingten Gehorsams, der Leistung, des Gemeinschaftsgedankens, der Treue und des gläubigen Vertrauens zum Führer ebenso die Wesensgrundlagen der nationalsozialistischen Partei sind, werden diese Grundelemente soldatischen Denkens auch die Grundlagen der Parteirechtspflege sein.

Es ist das notwendige Ergebnis dieser Gedankengänge und das zu beweisen, sollte der Sinn dieser Arbeit sein, daß trotz äußerer Verschiedenheiten der innere Aufbau, die Grundsätze der Militär- und der Parteigerichtsbarkeit schon jetzt dieselben sind.

Diese Uebereinstimmung aber wird auch für die Fortentwicklung und Neubildung einer allgemeinen Reichsgerichtsbarkeit nicht ohne Bedeutung sein, denn die neue Strafprozeßordnung wird, wie alle anderen Erscheinungsformen des neuen Rechtslebens entstehen auf der Basis nationalsozialistischer Weltanschauung. Wie die Gerichtsbarkeit der Wehrmacht an die oberste Stelle nicht die Durchsetzung des Rechts des Einzelnen im subjektiven Sinn, die Berechtigung setzen konnte, sondern das Recht, die Machtstellung und damit die Festigkeit der gesamten Armee, der sich alles Persönliche unterzuordnen hat, wie die Gerichtsbarkeit der Partei an die oberste Stelle die Belange der Bewegung, die Pflichten gegenüber der Gesamtheit setzen mußte, gegenüber denen der Einzelne zurücktreten muß, so wird die Gerichtsbarkeit des Staates an die erste Stelle die Belange dieses Staates, die Durchsetzung seines Machtanspruchs stellen müssen, denn nur dadurch, daß die Rechte des Einzelnen hinter die Rechte der Gesamtheit zurücktreten, kann die Verkörperung dieser Gesamtheit, der Staat dem Einzelnen, die hohe Rechtsstellung verleihen, Angehöriger einer großen, stolzen und machtvollen Nation sein zu dürfen.

Bei dieser neuen Gerichtsbarkeit des Reichs aber wird sich zeigen, daß „bewährtes Recht der Wehrmacht an dieser Neubildung den verdienten Anteil gehabt hat" [2]), ebenso wie die Parteigerichtsbarkeit „bei Beachtung aller der aus dem völkischen Leben unseres Volkes entstandenen moralischen und sittlichen Gebote bei der Urteilsfindung im Parteigerichtsverfahren notwendig und unerläßlich eines Tages am tatkräftigsten am Aufbau der deutsch rechtlichen Rechtsentwicklung unseres völkischen Rechtslebens mitgewirkt haben wird" [3]).

---

[2]) Dietz, Einführung in die MStGO, S. 22.

[3]) Runge, Die Parteigerichtsbarkeit als Wegbereiter des deutschen Rechts. „Parteirichter", 1. Jg., 1935, Folge 7/8, S. 40.

Dieses Ziel und diese hohe Aufgabe aber werden Parteigerichtsbarkeit und Militärgerichtsbarkeit nur erreichen, wenn sie, wie Partei und Wehrmacht selbst, weiterhin im Gleichklang bleiben, wenn sie beide voneinander lernen, die eine aus der auf alter deutscher Rechtstradition gegründeten langen Erfahrung und Festigkeit der anderen, und diese aus der Dynamik und Jugendkraft der nationalsozialistischen Idee.